

Bericht

über die anlässlich der

Kapitalerhöhung mit Sacheinlage

gemäß § 150 Abs 3 AktG iVm §§ 25 f AktG

durchgeführte Sacheinlagenprüfung

zum 31.12.2023

UKO Microshops AG

FN 626301 g

Puch bei Hallein

Landesgericht Salzburg, 45 Fr 3651/24 k - 2

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Durchführung	4
1.1. Auftrag	4
1.2. Durchführung	4
1.3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter	5
1.4. Verantwortung des Prüfers	5
2. Prüfung der rechtlichen Verhältnisse und des Hergangs der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage	6
2.1. Rechtliche Verhältnisse	6
2.2. Sacheinlage	6
2.3. Prüfbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Kapitalerhöhung mit Sacheinlage	7
3. Prüfung des Wertes der Sacheinlagen	7
4. Prüfung von besonderen Vorteilen, Entschädigungen und Belohnungen	10
5. Zusammenfassung und Prüfungsergebnis (Prüfungsurteil)	11

Beilagenverzeichnis

Protokoll der außerordentlichen Hauptversammlung inklusive Neufassung der Satzung vom 09.09.2024	I
Einbringungs- und Sacheinlagenvertrag, Notariatsakt vom 09.09.2024	II
Gutachten über die Bewertung der UKO Technik GmbH zum 31.12.2023	III
Prüfberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Kapitalerhöhung mit Sacheinlage	IV

Zur Vorlage an das Landesgericht Salzburg

An die Mitglieder des Vorstands der
UKO Microshops AG,
Puch bei Hallein

Wir haben die anlässlich der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage durchgeführte Sacheinlagenprüfung der

**UKO Microshops AG, Puch bei Hallein,
FN 626301 g**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt) zum Stichtag 31.12.2023 abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Auftrag und Durchführung

1.1. Auftrag

Mit Beschluss des Landesgerichts Wiener Neustadt vom 23.07.2024, 45 Fr 3651/24 k - 2 wurden wir für die beabsichtigte Kapitalerhöhung mit Sacheinlage der UKO Microshops AG, Puch bei Hallein, als **Sacheinlagenprüfer (Gründungsprüfer)** gemäß § 150 Abs 3 iVm §§ 25 f AktG bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, schloss daher am 19.08.2024 mit uns einen **Prüfungsvertrag**.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB sinngemäß zur Anwendung.

1.2. Durchführung

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufssüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Prüfung, ob der Wert der Sacheinlage mindestens den Ausgabebetrag der Aktien erreicht.
2. Prüfung auf Basis des Sacheinlagevertrags sowie auf Basis allfälliger Zusatzvereinbarungen, ob sich weder ein Vorstand noch ein Aufsichtsrat einen besonderen Vorteil ausbedungen noch für die gegenständliche Sacheinlage mit Kapitalerhöhung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen hat.

Wir führten die Prüfung im August bis September 2024 in unseren Räumlichkeiten durch.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Herr Mag. Peter Kopp, Wirtschaftsprüfer**, verantwortlich.

Die von uns benötigten **Auskünfte und Nachweise** wurden uns vom Vorstand der Gesellschaft sowie von Herrn Mag. Wolfgang Eder der BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH gegeben.

Der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft hat uns in einer Vollständigkeitserklärung die Offenlegung aller für die Durchführung unserer Prüfung erforderlichen Unterlagen und Daten bestätigt.

Für unsere Prüfung standen uns insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. Sacheinlagevertrag vom 09.09.2024 samt Einbringungsbilanzen;
2. Bericht gemäß § 26 Abs 2 AktG des Vorstandes und des Aufsichtsrates über den Hergang der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage;
3. Protokoll der außerordentlichen Hauptversammlung vom 09.09.2024;
4. Satzung in der geltenden bzw. zu beschließenden Fassung;
5. Gutachten der BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH über den Wert der Sacheinlage;

1.3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung der der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage zugrundeliegenden Dokumente, wie insbesondere des Sacheinlagevertrags liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

1.4. Verantwortung des Prüfers

Gemäß § 150 Abs 3 AktG sind die § 25 Abs 3 bis 5, §§ 26, 27, 42 und 44 AktG über die aktienrechtliche Gründungsprüfung sinngemäß anzuwenden.

Unsere Aufgabe ist es, gemäß den Vorschriften der der § 150 Abs 3 iVm §§ 25 f AktG auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Voraussetzungen der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage gegeben sind, insbesondere ob der Wert der Sacheinlage den Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien erreicht.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

2. Prüfung der rechtlichen Verhältnisse und des Hergangs der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage

2.1. Rechtliche Verhältnisse

Die UKO Microshops AG ist beim Landesgericht Salzburg unter FN 626301 g eingetragen. Die Ersteintragung in das Firmenbuch erfolgte am 18.04.2024. Die aktuelle Satzung vom 09.09.2024 liegt uns vor.

2.2. Sacheinlage

Die Aktionärin UKO Holding GmbH hat eine Sacheinlage durch Einbringung sämtlicher Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH erbracht. Der diesbezügliche Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 09.09.2024 liegt in der gesetzlich gebotenen Form als Notariatsakt vor.

In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 09.09.2024 wurde die ordentliche Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen gemäß § 150 Abs. 1 AktG und die damit verbundene Änderung der Satzung in Punkt 4.1 beschlossen. Weiters wurde der im Anschluss an dessen Genehmigung durch die Hauptversammlung zwischen den Aktionären und der Gesellschaft erfolgte Abschluss des Einbringungs- und Sacheinlagevertrages genehmigt. Darüber hinaus wurde eine tiefgreifende und umfassende Neufassung der Satzung im Hinblick auf die beabsichtigte Beantragung der Einbeziehung der Aktien in den von der Wiener Börse AG betriebenen Vienna MTF und dort in eines der Marktsegmente *direct market* oder *direct market plus* beschlossen. Gemäß Punkt 4.2 der Satzung lauten nunmehr sämtliche Aktien auf Inhaber.

Die geänderte Satzung weist die formell gemäß § 20 AktG erforderlichen Festsetzungen wie Gegenstand der Sacheinlage, Person des Sacheinlegers und Nennbetrag der zu gewährenden Aktien ordnungsgemäß

auf. Die Ausgabe von Inhaberaktien entspricht § 10 Abs 1 Z 3 AktG, da die Satzung vorsieht, dass ein Handel über ein multilaterales Handelssystem (MTF) beabsichtigt ist.

Die Einbringung der Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH erfolgt zum 31.12.2023 (Einbringungsstichtag). Der Einbringungs- und Sacheinlagevertrag sieht vor, dass das eingebrachte Vermögen mit Nutzen und Lasten, Gefahr und Zufall mit dem Einbringungsstichtag auf die UKO Microshops AG übergeht, die die eingebrachten Geschäftsanteile mit denselben Rechten zu besitzen und benutzen berechtigt ist, wie diese bisher von den Einbringenden besessen und benützt worden sind. Die tatsächliche Vermögensübertragung der eingebrachten Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH erfolgt am Tag der fristgerechten Anmeldung der Einbringung im Wege der Sacheinlage und der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Firmenbuch.

Das Geschäftsjahr der UKO Microshops AG und der UKO Technik GmbH entspricht jeweils dem Kalenderjahr. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der UKO Microshops AG enthält unter anderem den Erwerb sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften und die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen. Das Halten der eingebrachten Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH ist daher im Unternehmensgegenstand der vorliegenden Satzung gedeckt.

2.3. Prüfbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Kapitalerhöhung mit Sacheinlage

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben über ihre Prüfung der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage berichtet.

Die vorliegenden Prüfberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates wurde von uns geprüft und für vollständig, richtig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend befunden. Es besteht diesbezüglich kein Eintragungshindernis iSd § 31 Abs 2 AktG.

Die Prüfberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates über die Kapitalerhöhung mit Sacheinlage sind diesem Bericht als Anlage IV beigefügt.

3. Prüfung des Wertes der Sacheinlagen

Als Gegenleistung für die Sacheinlagen, nämlich 100% der Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH, gewährt die UKO Microshops AG 2.430.000 Stück neuer Aktien an die Aktionärin UKO Holding GmbH. Das Grundkapital der UKO Microshops AG wird daher durch die Sacheinlagen im Ausmaß von EUR 2.430.000,00 gegen Ausgabe von 2.430.000,00 neuer Stückaktien aufgebracht, damit wird das Grundkapital der UKO Microshops AG von EUR 70.000,00 auf EUR 2.500.000,00 erhöht.

Gemäß § 150 Abs 3 iVm § 26 Abs 1 Z 2 AktG ist von uns zu prüfen, ob der Wert der Sacheinlagen den Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien erreicht.

Gegenstand der Sacheinlagen sind 100% der Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH, 5412 Puch bei Hallein, FN 448447 g.

Die UKO Technik GmbH wurde im Jahr 2016 gegründet und ist im Handel und Verleih von Warenautomaten aller Art tätig.

Der am 30. April 2024 festgestellte Jahresabschluss der UKO Technik GmbH zum 31.12.2023 weist ein Eigenkapital von 160 TEUR, Umsatzerlöse von 5.257 TEUR, ein Betriebsergebnis (EBIT) von 128 TEUR und einen Jahresüberschuss von 82 TEUR auf.

Das von der Geschäftsführung der UKO Microshops AG beauftragte, **von der BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH erstellte Unternehmenswertgutachten** ergibt einen Unternehmenswert bzw. positiven Marktwert des Eigenkapitals der UKO Technik GmbH zum 31.12.2023 von **EUR 2.500.000,00**.

Gemäß dem Unternehmenswertgutachten der BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH war Bewertungszweck die Bewertung von 100% der Anteile an der UKO Technik GmbH zur Ermittlung des Verkehrswertes zum Zwecke der geplanten Einbringung der Anteile als Sacheinlage samt Kapitalerhöhung im Sinne des UGB in die neu gegründete UKO Microshops AG. Grundlage für die Bewertung bildete der von der Geschäftsführung der UKO Technik GmbH erstellte Business Plan für die Jahre 2024 bis 2033.

Die BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH hat auftragsgemäß einen objektivierten Unternehmenswert im Sinne des Fachgutachtens KFS/BW 1 des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Unternehmensbewertung, beschlossen am 26.03.2014, ermittelt. Der objektivierte Unternehmenswert wird unter typisierenden Annahmen mit Hilfe eines Diskontierungsverfahrens ermittelt. Er repräsentiert jenen Unternehmenswert, der sich bei Fortführung des Unternehmens auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzepts mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen der Marktchancen und -risiken, der finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens sowie der sonstigen Einflussfaktoren ergibt.

Die BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH hat den Unternehmenswert der UKO Technik GmbH nach dem sogenannten WACC-Verfahren (Weighted Average Cost of Capital-Verfahren) ermittelt. Beim WACC-Verfahren wird der Marktwert des Gesamtkapitals (Enterprise Value) durch Diskontierung der Free Cash Flows mit dem WACC ermittelt. Der Marktwert des Eigenkapitals (Equity Value) ergibt sich, indem vom Marktwert des Gesamtkapitals der Marktwert des verzinslichen Fremdkapitals abgezogen wird. Der WACC (Weighted Average Cost of Capital) ist ein gewichteter Mischzinssatz aus Eigenkapitalkosten (Renditeforderung der Eigenkapitalgeber) und Fremdkapitalkosten (Renditeforderung der Fremdkapitalgeber). Der Ermittlung der Kapitalkosten (WACC) wurden folgende Parameter zugrunde gelegt:

Basiszinssatz (risikoloser Zinssatz) von 2,22%, Marktrisikoprämie von 9,0%, *Levered* Betafaktor von 1,29, *Country Risk* Prämie von 0,58% und Fremdkapitalkosten von 8,0%. Daraus ergeben sich gewichtete Kapitalkosten (WACC) von 8,17%.

Im Anschluss an die Detailplanungsphase wurde ab dem Geschäftsjahr 2034 eine ewige Rente (Phase II) geplant. Die Prämissen der ewigen Rente basieren auf dem Wachstumsmodell von *Gordon/Shapiro*. Aus Vorsichtsgründen wurde jedoch von einem werterhöhenden Ansatz des Barwertes der ewigen Rente ab 2034 bei der Ermittlung des Unternehmenswertes abgesehen.

Die Plausibilität des auf Basis des Diskontierungsverfahrens (WACC-Verfahren) ermittelten Unternehmenswertes wurde von der BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH mittels EBIT- und EBITD-Multiplikatoren beurteilt.

Wir haben in unserer Funktion als Sacheinlageprüfer insbesondere die folgenden Prüfungshandlungen vorgenommen:

- Detailanalyse und Beurteilung der Plausibilität des Business Plans
- Erläuterung der dem Business Plan zugrunde liegenden Planungsannahmen und -parameter mit der Geschäftsführung der UKO Technik GmbH und dem Vertreter des Gutachters BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH
- Ermittlung von Bandbreiten des Unternehmenswertes bei Anwendung unterschiedlicher Bewertungsmodelle (insb. Adjusted Present Value-Verfahren, Ertragswertverfahren mit Diskontierung der Cash-Flows an die Anteilseigner (Flow to Equity))

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass ermittelte Unternehmens- und Anteilswerte regelmäßig von dem für das betreffende Unternehmen bzw. Anteile am betreffenden Unternehmen gezahlten oder für Eigenkapitaltransaktionen zu Grunde gelegten tatsächlichen Preis abweichen können. Der Preis für Unternehmen und Unternehmensanteile bildet sich auf dem freien Markt durch Angebot und Nachfrage. Er wird wesentlich von den Nutzenschätzungen (Grenznutzen) der jeweiligen Käufer und Verkäufer bestimmt, und kann je nach dem mengenmäßigen Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage mehr oder weniger stark vom objektivierten Verkehrswert des Unternehmens oder Unternehmensteiles abweichen. Ebenso spielen irrationale Faktoren wie z.B. besondere Vorlieben, der Zeitfaktor (z.B. Notverkäufe, Verkäufe in Insolvenzverfahren etc.) und die Markttransparenz in der Realität eine wesentliche Rolle bei der Preisfindung.

Auf Grundlage unserer Analyse- und Prüfungshandlungen sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der von der BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH auf Basis des Business Plans der UKO Technik GmbH ermittelte Unternehmens- bzw. Anteilswert in Höhe von EUR 2.500.000,00 nicht den tatsächlichen Wert der als Sacheinlage eingebrachten Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH repräsentiert.

Der Wert der als Sacheinlage eingebrachten Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH **entspricht damit zumindest dem Ausgabebetrag** der 2.430.000,00 gewährten neuen Stückaktien in Höhe von EUR 2.430.000,00 (in Worten: Euro 2 Millionen vierhundertdreißigtausend).

4. Prüfung von besonderen Vorteilen, Entschädigungen und Belohnungen

Die Prüfung der gegenständlichen Kapitalerhöhung mit Sacheinlage ergab, dass sich weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat einen besonderen Vorteil oder für die gegenständliche Sacheinlage mit Kapitalerhöhung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen hat.

5. Zusammenfassung und Prüfungsergebnis (Prüfungsurteil)


Auf Grund der von uns unter Beachtung des § 150 Abs 3 iVm §§ 25 f AktG durchgeführten Prüfung der Kapitalerhöhung mit Sacheinlage der

**UKO Microshops AG,
Puch bei Hallein,
FN 626301 g**

können wir unter Hinweis auf unsere Ausführungen bestätigen, dass

1. der Wert der Sacheinlage den Ausgabebetrag der zu gewährenden Aktien erreicht;
2. sich weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat einen besonderen Vorteil oder für die gegenständliche Sacheinlage mit Kapitalerhöhung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen hat.

Wien, am 17.09.2024


Mag. Peter KOPP

Wirtschaftsprüfer
CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

BEILAGEN

Geschäftszahl: 13.540
vom: 9. September 2024

Gebühr € 376,90 entrichtet

PROTOKOLL

aufgenommen am 9. (neunten) September 2024 (zweitausendvierundzwanzig) von mir,
Doktor Anna Hechenbichler, Substitutin des öffentlichen Notars **Magister Magister
Doktor Arno Weigand**, mit dem Amtssitz in Wien – Leopoldstadt und der Amtskanzlei
in 1020 Wien, Untere Donaustraße 13-15/7. OG, zufolge Ersuchens der -----

----- **UKO Microshops AG** -----

mit dem Sitz in politischer Gemeinde Puch bei Hallein, FN 626301 g, über die in meiner
Gegenwart am heutigen Tag in den Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskanzlei von
Mag. Kamen Sirakov in 1030 Wien, Marokkanergasse 22/6 abgehaltene -----

----- **außerordentliche Hauptversammlung** -----

der Alleinaktionärin der ersuchenden Gesellschaft und die hierbei gepflogenen Verhandlungen
und gefassten Beschlüsse. -----

Anwesend: -----

1.) Die Aktionäre die im Teilnehmerverzeichnis, **Beilage ./1** angeführt sind;-----

2.) vom **Aufsichtsrat:** -----

a.) **Alexandra Rosinger**, geboren 16.03.1993, Schleierfallstraße 1, 3292 Gaming, Vorsitzende des Aufsichtsrates;-----

b.) **Stephanie Wolfschütz**, geb. 03.05.1986, Puchberger Straße 27, 2732 Willendorf, Stellvertreterin der Vorsitzenden;-----

3.) vom **Vorstand:** -----

a.) **Moritz Unterkofler**, geboren am 08.08.1991, Josef-Thorak-Straße 1, 5026 Salzburg-Aigen; -----

b.) **Maximilian Hermann Huber**, geboren am 05.08.1995, Einleitenweg 52, 5300 Hallwang; -----

4.) die gefertigte Notarsubstitutin. -----

Die Vorsitzende des Aufsichtsrates übernimmt den Vorsitz dieser außerordentlichen Hauptversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest: -----

- 1) dass ein Grundkapital von EUR 70.000,-- (siebzigtausend Euro) nunmehr bei der heutigen außerordentlichen Hauptversammlung ordnungsgemäß repräsentiert ist,
- 2) dass die auf Namen lautenden Stückaktien, die das gesamte Grundkapital vertreten noch im Eigentum und Besitz der im Teilnehmerverzeichnis angeführten Alleinaktionärin stehen und diese in der heutigen Hauptversammlung vertreten ist,
- 3) dass daher die heutige Hauptversammlung als Vollversammlung gemäß § 105 (Paragraph einhundertfünf) Absatz 5 (fünf) Aktiengesetz Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der §§ 105 (Paragraphen einhundertfünf) bis 110 (einhundertzehn) Aktiengesetz fassen kann, -----
- 4) dass die Alleinaktionärin hierzu ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt, sodass die Einberufung der Hauptversammlung gemäß §§ 105 (Paragraphen einhundertfünf), 106 (einhundertsechs) Aktiengesetz, deren Bekanntmachung gemäß § 107 (Paragraph einhundertsieben) Aktiengesetz, die Bereitstellung von Informationen gemäß § 108 (Paragraph einhundertacht) Aktiengesetz, insbesondere schriftliche Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats zu jedem

- Punkt der Tagesordnung, über den die Hauptversammlung beschließen soll, nicht erforderlich sind,-----
- 5) eine Veröffentlichung der Einladung zu der heute stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung nach den Vorschriften des Aktiengesetzes nicht vorgenommen wurde, da die Alleinaktionärin sich mit der Nichtveröffentlichung einverstanden erklärt hat, nachdem dieser die Einberufung der Hauptversammlung und die Tagesordnung, insbesondere die beabsichtigte Schaffung eines genehmigten Kapitals, auch gegen Sacheinlage und unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Alleinaktionärin mit deren Zustimmung an deren elektronische Postadresse mitgeteilt wurde,-----
- 6) dass sohin diese außerordentliche Hauptversammlung in jeder Hinsicht voll beschlussfähig ist.-----

Die Frau Vorsitzende unterfertigt das Teilnehmerverzeichnis, **Beilage ./1**, und legt es gemäß § 117 (Paragraph einhundertsiebzehn) Aktiengesetz fristgerecht vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auf. -----

Die Frau Vorsitzende wiederholt die der Alleinaktionärin bereits angekündigte und bekannte-----

T a g e s o r d n u n g

-
- 1.) Beschlussfassung über die ordentliche Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen gemäß § 150 (Paragraph einhundertfünfzig) Absatz 1 (eins) Aktiengesetz und die damit verbundene Änderung der Satzung in Punkt 4.1 (vier Punkt eins) sowie über die Genehmigung des abzuschließenden Einbringungs- und Sacheinlagevertrages im Anschluss an dessen Genehmigung durch diese Hauptversammlung zwischen der Aktionärin und der Gesellschaft unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Artikels III (drei) des Umgründungssteuergesetzes. -----
-
- 2.) Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital um bis zu weitere EUR 1.250.000,-- (Euro eine Million zweihundertfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 1.250.000 (eine Million zweihundertfünfzigtausend) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder

Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschuss zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen; -----

Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die die Form betreffen und die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.-----

- 3.) Beschlussfassung über die tiefgreifende Änderung und Neufassung der Satzung der Gesellschaft im Hinblick auf die beabsichtigte Beantragung der Einbeziehung der Aktien in den von der Wiener Börse AG betriebenen Vienna MTF und dort in eines der Marktsegmente *direct market* oder *direct market plus*. -----

Die Frau Vorsitzende geht zur Erledigung der Tagesordnung über. -----

Zum 1. (ersten) Punkt der Tagesordnung: -----

"Beschlussfassung über die ordentliche Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Sacheinlagen gemäß § 150 (Paragraph einhundertfünfzig) Absatz 1 (eins) Aktiengesetz und die damit verbundene Änderung der Satzung in Punkt 4.1 (vier Punkt eins) sowie über die Genehmigung des abzuschließenden Einbringungs- und Sacheinlagevertrages im Anschluss an dessen Genehmigung durch diese Hauptversammlung zwischen der Aktionärin und der Gesellschaft unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Artikels III (drei) des Umgründungssteuergesetzes." -----

Die Frau Vorsitzende stellt fest, dass der Antrag vorliegt, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen: -----

- a) *Das Grundkapital der Gesellschaft wird von EUR 70.000,-- (Euro siebzigtausend) um EUR 2.430.000,-- (Euro zwei Millionen vierhundertdreißigtausend) auf EUR 2.500.000,-- (Euro zwei Millionen fünfhunderttausend) gegen Sacheinlagen gemäß § 150 (Paragraph einhundertfünfzig) Absatz 1 (eins) Aktiengesetz durch Ausgabe von 2.430.000 (zwei Millionen vierhundertdreißigtausend) neuer, auf Inhaber lautender Stückaktien, sohin zu einem Ausgabebetrag von EUR 1 (einem Euro) je Aktie erhöht, wobei die Alleinaktionärin, UKO Holding GmbH, zur Zeichnung von 2.430.000 (zwei Millionen vierhundertdreißigtausend) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Einlage ihres ganzen Geschäftsanteils an der UKO Technik*

GmbH, FN 448447 g, der einer zur Hälfte einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 35.000 (Euro fünfunddreißigtausend) entspricht und die das gesamte Stammkapital der UKO Technik GmbH, FN 448447 g, repräsentiert, in die Gesellschaft, gemäß den Bestimmungen des Einbringungs- und Sacheinlagevertrages vom 9. (neunten) September 2024 (zweitausendvierundzwanzig) in die Gesellschaft, zugelassen wird. -----

b) Die mit der Kapitalerhöhung notwendigerweise einhergehende Änderung der Satzung in Punkt 4.1. (vier eins) wird genehmigt, sodass Punkt 4.1. (vier eins) der Satzung nunmehr wie folgt lautet: -----

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.500.000,-- (Euro zwei Millionen fünfhunderttausend). Es ist zerlegt in 2.500.000 (zwei Millionen fünfhunderttausend) Stückaktien, wobei jede Stückaktie am Kapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Das Grundkapital wurde im Ausmaß von EUR 2.430.000,-- (Euro zwei Millionen vierhundertdreißigtausend) durch Sacheinlagen gegen Ausgabe von 2.430.000 (zwei Millionen vierhundertdreißigtausend) neuer Stückaktien aufgebracht.

Die Sacheinlage besteht in der Einbringung durch UKO Holding GmbH ihres gesamten Geschäftsanteils an der UKO Technik GmbH, FN 448447 g, der einer zur Hälfte geleisteten Stammeinlage in Höhe von EUR 35.000,-- (Euro fünfunddreißigtausend) entspricht, die das gesamte Stammkapital dieser Gesellschaft repräsentiert, in die Gesellschaft.“

c) Die neuen Aktien werden mit Gewinnberechtigung ab dem Geschäftsjahr 2024 (zweitausendvierundzwanzig) ausgestattet. -----

d) Sämtliche Abgaben, Gebühren und Kosten der Kapitalerhöhung trägt die Gesellschaft. -----

e) Der Vorstand wird ermächtigt, weitere Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen. -----

f) Dem als **Beilage /2** vorliegenden Entwurf des Einbringungs- und Sacheinlagevertrages vom heutigen Tag, abzuschließen zwischen der Alleinaktionärin, UKO

Holding GmbH, und der Gesellschaft unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Artikels III (drei) des Umgründungssteuergesetzes, wird die Zustimmung erteilt. “ -----

 Da keine Fragen oder Wortmeldungen seitens der anwesenden Alleinaktionärin vorliegt, bringt die Frau Vorsitzende diesen Antrag zur Abstimmung.-----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet die Frau Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: 70.000 (siebzigtausend)-----

NEIN-Stimmen: 0 (null) -----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden/Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 70.000 (siebzigtausend) -----

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 100 % (einhundert Prozent)

 Die Frau Vorsitzende stellt fest und verkündet, dass der Antrag auf ordentliche Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen, die Anpassung der Satzung in Punkt 4.1 (vier eins) sowie die Genehmigung des Einbringungs- und Sacheinlagevertrages in der als **Beilage ./2** angeschlossenen Fassung, abzuschließen zwischen der Alleinaktionärin, UKO Holding GmbH, und der Gesellschaft unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Artikels III (drei) des Umgründungssteuergesetzes, von der Hauptversammlung einstimmig angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß die Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen beschlossen hat. -----

 Die Alleinaktionärin, UKO Holding GmbH, verpflichtet sich zur Zeichnung und Übernahme von 2.430.000 (zwei Millionen vierhundertdreißigtausend) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Sacheinlagen im Wege der Einbringung ihrer gesamten Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH, FN 448447 g. -----

Zum 2. (zweiten) Punkt der Tagesordnung:-----

„Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital um bis zu weitere EUR 1.250.000,-- (Euro eine Million zweihundertfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 1.250.000 (eine Million zweihundertfünfzigtausend) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien

**gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschuss zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen; -----
Ermächtigung des Aufsichtsrates, Änderungen der Satzung, die die Form betreffen und die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“ -----**

berichtet die Frau Vorsitzende, dass der Vorstand beantragt ihn unter Berücksichtigung der heute zu Tagesordnungspunkt 1 (eins) beschlossenen Kapitalerhöhung auf EUR 2.500.000,-- (Euro zwei Millionen fünfhunderttausend) zu ermächtigen, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital um bis zu EUR 1.250.000,-- (Euro eine Million zweihundertfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 1.250.000 (eine Million zweihundertfünfzigtausend) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Weiters soll der Aufsichtsrat ermächtigt werden Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen. --

Schließlich weist die Frau Vorsitzende ausdrücklich darauf hin, dass bei der Ausnützung dieses beantragten genehmigten Kapitals der Vorstand auch ermächtigt sein soll, das Bezugsrecht der Aktionäre, somit auch der Alleinaktionärin auszuschließen. Damit soll – wie der Alleinaktionärin bereits bekannt ist – dem Vorstand einerseits die Möglichkeit eröffnet werden, die Kapitalerhöhung allenfalls auch gegen Sacheinlagen vorzunehmen, andererseits Aktien an weitere strategisch wichtige Investoren gegen Bar- oder Sacheinlagen zu übertragen. -----

Sodann stellt die Frau Vorsitzende fest, dass die Alleinaktionärin, UKO Holding GmbH, auf einen schriftlichen Bericht des Vorstandes gemäß § 153 Absatz 4 AktG (Paragraph einhundertdreiundfünfzig Absatz vier Aktiengesetz) ausdrücklich verzichtet. ----

Die Frau Vorsitzende stellt fest, dass der Antrag vorliegt, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen: -----

„a) Der Vorstand wird gemäß § 169 (Paragraph einhundertneunundsechzig) Aktengesetz für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 1.250.000,-- (Euro eine Million zweihundertfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 1.250.000 (eine Million zweihundertfünfzigtausend) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024 (zweitausendvierundzwanzig)) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen; -----

b) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die die Form betreffen und die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen. -----

c) die Satzung der Gesellschaft wird in Punkt 4. (viertens) geändert und ihr ein Punkt 4.4 (vier vier) angefügt, der lautet: -----

„Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 1.250.000,-- (Euro eine Million zweihundertfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 1.250.000 (eine Million zweihundertfünfzigtausend) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024 (zweitausendvierundzwanzig)) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Anpassungen (Änderungen) der Satzung, die nur deren Fassung betreffen und sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

 Da keine Fragen oder Wortmeldungen seitens der Anwesenden vorliegen, bringt die Frau Vorsitzende diesen Antrag zur Abstimmung. -----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet die Frau Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: 70.000 (siebzigtausend)-----

NEIN-Stimmen: 0 (null) -----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden/Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 70.000 (siebzigtausend) -----

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 100 % (einhundert Prozent) -----

Die Frau Vorsitzende stellt fest und verkündet, dass der Antrag auf Ermächtigung des Vorstandes für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital um bis zu EUR 1.250.000,-- (Euro eine Million zweihundertfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 1.250.000 (eine Million zweihundertfünfzigtausend) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, weiters Ermächtigung des Aufsichtsrates die Anpassungen (Änderungen) der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen sowie die Satzungsänderung durch Hinzufügen des neuen Punktes 4.4 von der Hauptversammlung einstimmig angenommen wurde und der Beschluss gefasst wurde.-----

Die Alleinaktionärin, UKO Holding GmbH, erklärt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich auf eine Anfechtung der Beschlüsse über das genehmigte Kapital zu verzichten. -

Zum 3. (drittens) Punkt der Tagesordnung: -----

„Beschlussfassung über die tiefgreifende Änderung und Neufassung der Satzung der Gesellschaft im Hinblick auf die beabsichtigte Beantragung der Einbeziehung der Aktien in den von der Wiener Börse AG betriebenen Vienna MTF und dort in eines der Marktsegmente *direct market* oder *direct market plus*.“ -----

Die Frau Vorsitzende führt aus, dass die vielfach besprochene Absicht, die Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den von der Wiener Börse AG betriebenen Vienna MTF und dort in eines der Marktsegmente *direct market* oder *direct market plus* zu beantragen, nun innerhalb von einem Jahr umzusetzen ist. Dazu gehört die Umstellung der Aktien von Namensaktien auf Inhaberaktien sowie die Anpassung des Procederes für

die Teilnahme an Hauptversammlungen sowie zahlreicher weiterer Bestimmungen unter
Einschluss der Änderungen der Satzung zu den Tagesordnungspunkten 1. (erstens) und
2. (zweitens). -----

Die Frau Vorsitzende stellt nach Rückfrage fest, dass die Neufassung der Satzung vor
dieser Hauptversammlung an die Alleinaktionärin verteilt wurde und dieser bekannt ist.

Sohin stellt die Frau Vorsitzende den Antrag auf tiefgreifende Änderung und Neufas-
sung der Satzung in der als **Beilage ./3** angeschlossenen Fassung und bringt diesen An-
trag zur Abstimmung. -----

Nach Durchführung der Abstimmung verkündet die Frau Vorsitzende das Ergebnis der
Abstimmung wie folgt: -----

JA-Stimmen: 70.000 (siebzigtausend)-----

NEIN-Stimmen: 0 (null) -----

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden/Gesamtzahl der abgegebe-
nen gültigen Stimmen: 70.000 (siebzigtausend) -----

Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: 100 % (einhundert Prozent)

Die Frau Vorsitzende stellt fest und verkündet, dass dieser Antrag einstimmig ange-
nommen wurde und sohin die Hauptversammlung die tiefgreifende Änderung und Neu-
fassung der Satzung gemäß **Beilage ./3** beschlossen hat. -----

Festgehalten wird, dass die Alleinaktionärin, UKO Holding GmbH, ausdrücklich und
unwiderruflich auf die Einbringung einer Klage auf Anfechtung oder Feststellung der
Nichtigkeit der heute gefassten Beschlüsse, insbesondere gemäß § 225 (Paragraph
zweihundertfünfundzwanzig) Absatz 2 (zwei) Aktiengesetz auf die Erhebung einer Kla-
ge auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit des heute gefassten Kapitalerhö-
hungsbeschlusses verzichtet. -----

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt die Frau Vorsitzende mit
Dank an die Erschienenen die heutige außerordentliche Hauptversammlung. -----

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen, nach Verlesung genehmigt, gelesen und
von der Frau Vorsitzenden unterfertigt, worauf auch ich, Notarsubstitutin, meine Amts-
fertigung beisetzte. -----

Wien, am 9. (neunten) September 2024 (zweitausendvierundzwanzig). -----



.....
Alexandra Rosinger
Vorsitzende



Dr. Anna Hechenbichler
als Substitutin des öffentlichen Notars
MMag. Dr. Arno Weigand
mit dem Amtssitz in Wien - Leopoldstadt

TEILNEHMERVERZEICHNIS

bei der außerordentlichen Hauptversammlung der
UKO Microshops AG, Puch bei Hallein, FN 626301 g
am 9. September 2024 anwesenden Aktionäre

Nr.	Name	Ort	Aktien
1	UKO Holding GmbH FN 515596 f Urstein Süd 9 5412 Puch bei Hallein <u>Vertreten durch den alleinvertretungsbefugten</u> <u>Geschäftsführer:</u> Moritz Unterkofler, geb. 08.08.1991, Josef-Thorak-Straße 1 5026 Salzburg-Aigen	Puch bei Hallein	70.000

		Summen	
Anzahl TN		Stück	Stimmen
1		70.000	70.000

Unterschrift: _____


Alexandra Rosinger
Vorsitzende des Aufsichtsrates

EINBRINGUNGS- UND SACHEINLAGEVERTRAG

abgeschlossen zwischen

UKO Holding GmbH, mit Sitz in der politischen Gemeinde Puch bei Hallein, Firmenbuchnummer 515596 f, Urstein Süd 9, 5412 Puch bei Hallein (im Folgenden kurz „übertragende Aktionärin“ oder „Einbringende“ genannt), einerseits

und der

UKO Microshops AG, mit Sitz in der politischen Gemeinde Puch bei Hallein, Firmenbuchnummer 626301 g, Urstein Süd 9, 5412 Puch bei Hallein (im Folgenden kurz „übernehmende Gesellschaft“ genannt), andererseits

die übertragende Aktionärin und die übernehmende Gesellschaft werden einzeln „Vertragspartei“ und gemeinsam die „Vertragsparteien“ genannt.

betreffend die Übertragung von sämtlichen Geschäftsanteilen an der

UKO Technik GmbH, FN 448447 g, Urstein Süd 9, 5412 Puch bei Hallein, Stammeinlage: EUR 35.000, hierauf geleistet: EUR 17.500

(in Folge „Gesellschaft“ genannt),

am heutigen Tage wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. **UKO Holding GmbH** ist Alleingesellschafterin der **UKO Technik GmbH** (FN 448447 g) mit einer zur Hälfte aufgebrauchten Stammeinlage in Höhe von EUR 35.000,--, beide mit Sitz in der politischen Gemeinde Puch bei Hallein und der Geschäftsanschrift Urstein Süd 9, 5412 Puch bei Hallein.
- 1.2. Die **UKO Microshops AG** als übernehmende Gesellschaft ist eine im Firmenbuch des Landesgerichtes Salzburg zu FN 626301 g eingetragene Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Puch bei Hallein und der für Zustellungen maßgeblichen Geschäftsanschrift in Urstein Süd 9, 5412 Puch bei Hallein. Die übernehmende Gesellschaft ist eine inländische Kapitalgesellschaft, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist.

- 1.3. Das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft UKO Microshops AG beträgt EUR 70.000,-- und ist zerlegt in 70.000 auf Namen lautende Stückaktien. Es sind keine Einlagen auf das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft ausständig. Die übertragende Aktionärin hält sämtliche Aktien der übernehmenden Gesellschaft und hält somit 100% des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft. Die übertragende Aktionärin ist im gleichen Verhältnis an der übernehmenden Gesellschaft wie an der Gesellschaft beteiligt.
- 1.4. Gegenstand dieses Einbringungsvertrages ist die Einbringung durch UKO Holding GmbH sämtlicher Geschäftsanteile an der **UKO Technik GmbH** (FN 448447 g) (im Folgenden kurz gemeinsam „Geschäftsanteile“ oder „Einbringungsgegenstand“ genannt), welche als Kapitalanteile an einer inländischen Kapitalgesellschaft Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 3 UmgrStG darstellen, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages in die UKO Microshops AG, Firmenbuchnummer 626301 g.
- 1.5. Die übertragende Aktionärin beabsichtigt nunmehr, den Einbringungsgegenstand zum Stichtag 31.12.2023 (der „Einbringungsstichtag“) unter Inanspruchnahme der Regelungen des Art III UmgrStG in die übernehmende Gesellschaft einzubringen und an diese, gegen Gewährung von neuen Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft, abzutreten. Hierfür wird der vorliegende Einbringungs- und Sacheinlagevertrag abgeschlossen.
- 1.6. Die Präambel bildet einen integrierenden und bindenden Bestandteil dieses Vertrages.

2. Vermögensübertragung

- 2.1. UKO Holding GmbH bringt den Einbringungsgegenstand auf Grundlage der Einbringungsbilanz zum 31.12.2023 mit allen Rechten und Pflichten auf der Grundlage dieses Einbringungsvertrages unter Anwendung des Artikel III des Umgründungssteuergesetzes in die UKO Microshops AG unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte gemäß Einbringungsbilanz zum 31.12.2023 gegen Ausgabe von neuen Anteilen ein.
- 2.2. Unternehmensrechtlich wird das übernommene Vermögen bei der übernehmenden Gesellschaft mit dem beizulegenden Wert gemäß § 202 Absatz 1 UGB (Unternehmensgesetzbuch) angesetzt. Die Einbringungsbilanz (Anlage .1) weist einen beizulegenden Wert des Einbringungsgegenstandes von EUR 2.500.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen fünfhunderttausend) aus.
- 2.3. Die vorstehende Einbringung erfolgt unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Artikel III des Umgründungssteuergesetzes.
- 2.4. UKO Holding GmbH bringt sämtliche Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH aus ihrem steuerlichen Betriebsvermögen ein. Steuerlich werden die Anteile an der UKO

Technik GmbH in der UKO Microshops AG gemäß § 16 UmgrStG mit den Werten gemäß § 14 Abs 1 UmgrStG angesetzt.

- 2.5. Die Vertragsparteien erklären, dass sämtliche diesbezüglichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Steuerbegünstigungen des Umgründungssteuergesetzes vorliegen und weiter vorliegen werden. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei allfälligen Unklarheiten und bei nicht bedachten Fällen, das gelten soll, was den umgründungssteuerrechtlichen Folgen entspricht.

Die übertragende Aktionärin hält fest, dass die UKO Technik GmbH seit 02.03.2016 im Firmenbuch eingetragen ist und die Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH seit mindestens 14.01.2021 in ihrem Eigentum stehen.

- 2.6. Die Geschäftsanteile besitzen am Einbringungsstichtag und auch heute einen positiven Verkehrswert.
- 2.7. UKO Holding GmbH überträgt zum Einbringungsstichtag den Einbringungsgegenstand an die UKO Microshops AG und übernimmt diese den Einbringungsgegenstand in ihr Eigentum.
- 2.8. Die UKO Microshops AG erwirbt den Einbringungsgegenstand mit allen aus diesem resultierenden Rechten und Pflichten.
- 2.9. Das eingebrachte Vermögen geht mit Nutzen und Lasten, Gefahr und Zufall mit dem Einbringungsstichtag auf die UKO Microshops AG über, die die eingebrachten Geschäftsanteile mit denselben Rechten zu besitzen und benutzen berechtigt ist, wie diese bisher von der Einbringenden besessen und benützt worden sind.
- 2.10. Die UKO Microshops AG erklärt, den Gesellschaftsvertrag (Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft) der UKO Technik GmbH in den derzeit geltenden Fassungen zu kennen und sich allen dort enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen.

3. Gewährleistung

- 3.1. Die übertragende Aktionärin haftet dafür, dass das eingebrachte Vermögen sein/ihr unbeschränktes Eigentum darstellt und nicht mit irgendwelchen Rechten Dritter belastet ist.
- 3.2. Die übertragende Aktionärin erklärt, dass neben den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft keine Vereinbarungen oder Beschlüsse bestehen, die die mit den vertragsgegenständlichen Geschäftsanteilen verbundenen Mitgliedschaftsrechte beeinflussen.

- 3.3. Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der Wert des Einbringungsgegenstandes bekannt ist und dass sich jeder Vertragsteil ausreichend über die Wertbemessungskriterien in Kenntnis gesetzt hat.

4. Sacheinlage, Gegenleistung

- 4.1. Die Einbringung des Einbringungsgegenstandes durch UKO Holding GmbH erfolgt gemäß § 19 Abs. 1 UmgrStG gegen Gewährung von 2.430.000 (in Worten: zwei Millionen vierhundertdreißigtausend) Stück neuer Aktien an der übernehmenden Gesellschaft. Dies entspricht zusammen mit dem bereits innegehabten Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 70.000,-- (in Worten: Euro siebzigtausend) zusammen EUR 2.500.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen fünfhunderttausend).
- 4.2. Um die Ausgabe neuer Aktien zu ermöglichen, werden die in Punkt 7. beschriebenen Kapitalmaßnahmen gesetzt.
- 4.3. Der Wert der der UKO Holding GmbH gewährten neuen Aktien an der übernehmenden Gesellschaft findet im Verkehrswert der eingebrachten Geschäftsanteile Deckung.

Gemäß Gutachten über die Unternehmensbewertung der UKO Technik GmbH zum Stichtag 31.12.2023 der BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH vom 29.08.2024 hat der Einbringungsgegenstand einen Verkehrswert (Marktwert des Eigenkapitals) von EUR 2.500.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen fünfhunderttausend).

- 4.4. Ein über die Gewährung von Aktien im Zuge der Sachkapitalerhöhung hinausgehendes, gesondertes Entgelt für die Übertragung des Einbringungsgegenstandes ist nicht zu leisten.
- 4.5. Zu den Geschäftsanteilen gehören alle mit diesen Beteiligungen verbundenen Rechte und Pflichten, Forderungen und Belastungen.

5. Einbringungsstichtag

- 5.1. Als Stichtag für die Einbringung gilt der 31.12.2023.
- 5.2. Mit diesem Stichtag gehen die Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH von der UKO Holding GmbH als Ganzes auf die übernehmende Gesellschaft über.
- 5.3. Die tatsächliche Vermögensübertragung der eingebrachten Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH erfolgt am Tag der fristgerechten Anmeldung der Einbringung im Wege der Sacheinlage und der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Firmenbuch. Im Fall einer Fristverletzung kommt mangels Vermögensübertragung weder die Einbringung im Sinn des

Artikel III Umgründungssteuergesetz noch eine Einlage im Sinne des § 6 Z 14 litera b) Einkommensteuergesetz zustande.

- 5.4. Sollte die übernehmende Gesellschaft das einzubringende Vermögen schon in Besitz genommen haben, liegt eine bloße Nutzungsüberlassung gegen ein angemessenes Pachtentgelt vor.

6. Liegenschaftsvermögen

- 6.1. Die Gesellschaft hat kein Liegenschaftsvermögen.

7. Kapitalmaßnahmen

- 7.1. Das Kapital der übernehmenden Gesellschaft wird im Zuge der heutigen Hauptversammlung um EUR 2.430.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen vierhundertdreißigtausend) auf EUR 2.500.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen fünfhunderttausend) erhöht.
- 7.2. Diese Kapitalerhöhung wird von UKO Holding GmbH mit einem Betrag von EUR 2.430.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen vierhundertdreißigtausend) durch Einbringung der Kapitalanteile an der UKO Technik GmbH als Sacheinlage geleistet.
- 7.3. Der restliche, den Erhöhungsbetrag übersteigende Wert des eingebrachten Vermögens (EUR 70.000,-- (in Worten: Euro siebzigtausend)) wird der gebundenen Kapitalrücklage zugewiesen.

8. Rechtswirksamkeit

Für die Rechtswirksamkeit des gegenständlichen Einbringungsvertrages ist die Zustimmung der Hauptversammlung der UKO Microshops AG erforderlich. Diese Zustimmung wurde in der am heutigen Tag stattgefundenen Hauptversammlung erteilt.

9. Kosten und Gebühren

Alle mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages, sowie überhaupt alle durch die Einbringung verursachten Kosten, Steuern und Gebühren trägt die UKO Microshops AG, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

10. Vollmacht

Die Vertragsparteien ermächtigen und bevollmächtigen jeder für sich Rechtsanwalt Magister Kamen Sirakov, Marokkanergasse 22/6, 1030 Wien, für sie und mit Rechtswirksamkeit für sie die zur Durchführung dieser Einbringung und Sacheinlage sowie die zu deren Eintragung im Firmenbuch erforderlichen und zweckmäßigen Änderungen dieses Vertrages in jede Richtung und in jeder Form, einschließlich als Notariatsakt, im Vollmachtsnamen vorzunehmen sowie Anträge bei Gerichten und Behörden einzubringen und Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen von Urkunden und Anträgen vorzunehmen sowie Beschlüsse in Gesellschafterversammlung der **UKO Technik GmbH** sowie in Hauptversammlungen der **UKO Microshops AG** (Stimmrechtsvollmacht) in jeder Form, einschließlich im Umlaufweg, in jeder erforderlichen Art zu fassen und den Inhalt dieser Urkunden und Beschlüsse nach eigenem Ermessen festzulegen. Die Erteilung von Subvollmacht an andere Rechtsanwälte ist zulässig.

11. Datenschutz, Offenlegung von Informationen

- 11.1. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass der Vertragserrichter und der beurkundende Notar von Gesetzes wegen zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit dieser Urkunde zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere zum Zwecke deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs verpflichtet sind.
- 11.2. Die Vertragsparteien sind weiters in Kenntnis, dass daher eine Speicherung sämtlicher mit der Durchführung dieser Urkunde im Firmenbuch zusammenhängenden Urkunden im Urkundenarchiv der österreichischen Rechtsanwälte und/oder des österreichischen Notariats notwendig ist.

12. Allgemeines

- 12.1. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Einbringungs- und Sacheinlagevertrag (einschließlich seiner Beilagen) bedürfen der einfachen Schriftform, soweit sie nicht auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen der Notariatsaktform oder der beglaubigten Unterfertigung bedürfen.
- 12.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der

Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten. Dasselbe gilt auch für Regelungslücken.

- 12.3. Die Anlagen bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages.
- 12.4. Die Vertragsparteien verzichten auf jegliche Anfechtung der Gültigkeit dieses Vertrages aus welchem Grund auch immer, insbesondere wegen Irrtums und Wegfall der Geschäftsgrundlage.
- 12.5. Bei Streitigkeiten aus diesem Einbringungs- und Sacheinlagevertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Salzburg zur Entscheidung berufen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.

Anlage ./1: Einbringungsbilanz

Wien, am 9. September 2024

Die übertragende Aktionärin

**Für
UKO Holding GmbH**

(Moritz Unterkofler)
geb. 08.08.1991

**Für
UKO Microshops AG**

(Moritz Unterkofler)
geb. 08.08.1991

SATZUNG

der UKO Microshops AG

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Firma, Sitz und Dauer

- 1.1. Die Firma der Aktiengesellschaft lautet UKO Microshops AG.
- 1.2. Der Sitz der Gesellschaft ist Puch bei Hallein.
- 1.3. Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

2. Unternehmensgegenstand

2.1. Gegenstand des Unternehmens ist

- 2.1.1. Planung, Herstellung, Einrichtung und Design sowie Verleih von Warenautomaten aller Art;
- 2.1.2. Mechatronik;
- 2.1.3. Handel mit Waren aller Art;
- 2.1.4. Handelsagent und Übernahme von Handelsvertretungen;
- 2.1.5. Werbe- und PR-Dienstleistungen;
- 2.1.6. Übernahme von Geschäftsführungs- und Managementtätigkeiten für andere Unternehmen und Gesellschaften, insbesondere administrative, finanzielle, kaufmännische und technische Dienstleistungen;
- 2.1.7. jede Art von handelsvertreterbezogenen Dienstleistungen;
- 2.1.8. sämtliche Tätigkeiten, die zur Erreichung der unter 2.1.1. bis 2.1.7. genannten Zwecke dienlich und/oder erforderlich sind.

- 2.2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, zum Erwerb sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, zur Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften sowie zur Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern. Weiters ist die Gesellschaft zur Übernahme einschlägiger Handelsvertretungen befugt.

- 2.3. Die Gesellschaft ist nicht zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt.

3. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen

Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

II. Grundkapital und Aktien

4. Grundkapital und Inhaberaktien

- 4.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.500.000,-- (Euro zwei Millionen fünfhunderttausend). Es ist zerlegt in 2.500.000 (zwei Millionen fünfhunderttausend) Stückaktien, wobei jede Stückaktie am Kapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Das Grundkapital wurde im Ausmaß von EUR 2.430.000,-- (Euro zwei Millionen vierhundertdreißigtausend) durch Sacheinlagen gegen Ausgabe von 2.430.000 (zwei Millionen vierhundertdreißigtausend) neuer Stückaktien aufgebracht.

Die Sacheinlage besteht in der Einbringung durch UKO Holding GmbH ihres gesamten Geschäftsanteils an der UKO Technik GmbH, FN 448447 g, der einer zur Hälfte geleisteten Stammeinlage in Höhe von EUR 35.000,-- (Euro fünfunddreißigtausend) entspricht, die das gesamte Stammkapital dieser Gesellschaft repräsentiert, in die Gesellschaft.

- 4.2. Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber. Es ist beabsichtigt, binnen eines Jahres nach Eintragung der gegenständlichen Satzungsänderung die Aktien der Gesellschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 AktG in den Vienna MTF und somit in ein multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinn des § 1 Z. 24 WAG 2018 einzubeziehen.
- 4.3. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie ebenfalls auf Inhaber.
- 4.4. Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 1.250.000,-- (Euro eine Million zweihundertfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 1.250.000 (eine Million zweihundertfünfzigtausend) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024 (zweitausendvierundzwanzig)) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Anpassungen (Änderungen) der Satzung, die nur deren Fassung betreffen und sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

- 4.5. Bis die Aktien der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden, sind auf die Inhaberaktien die Vorschriften über Namensaktien sinngemäß anzuwenden.

5. Form und Inhalt der Aktienurkunden

- 5.1. Form und Inhalt der Aktienurkunden und allenfalls anderer von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere (Teilschuldverschreibungen) setzt der Vorstand fest.
- 5.2. Die Inhaberaktien der Gesellschaft werden in einer oder mehreren Sammelurkunden verbrieft. Die Sammelurkunde(n) sind bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.
- 5.3. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

III. Verfassung der Gesellschaft

6. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) der Vorstand
- B) der Aufsichtsrat
- C) die Hauptversammlung.

A) Der Vorstand:

7. Mitglieder, Bestellung und Geschäftsführung

- 7.1. Der Vorstand besteht aus einer, zwei oder drei Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Eine Bestellung zum Vorstandsmitglied ist letztmalig vor Erreichen der Altersgrenze von 75 (fünfundsiebzig) Jahren möglich. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und eines zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestellen.
- 7.2. Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die – zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Absatz 5 AktG) – seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen; soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 95 Absatz 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.
- 7.3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer allenfalls vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung.

- 7.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmengleichheit dessen Stimme den Ausschlag.

8. Vertretung

- 8.1. Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, wenn er aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Soweit zulässig kann die Gesellschaft auch durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten werden.
- 8.2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen.

B) Der Aufsichtsrat:

9. Zahl und Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

- 9.1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- 9.2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates erfolgt durch die Gründer; es gilt § 87 Abs 9 AktG.
- 9.3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden (im Fall des Vorsitzenden an den stellvertretenden Vorsitzenden) niederlegen. Eine allfällige Ersatzwahl gilt nur für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Funktion endet sechs Wochen nach Empfang des Rücktrittsschreibens; das zurücktretende Mitglied kann einen anderen Zeitpunkt festlegen, der vor Ende seiner Funktionsperiode liegt.

10. Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- 10.1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einladung erfolgenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die gesamte Dauer der Funktionsperiode des Aufsichtsrates. Bei Stimmengleichheit entscheidet zwischen den Kandidaten, die die gleiche Anzahl von Stimmen auf sich vereinigen, das Los.
- 10.2. Scheiden während der Funktionsperiode der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl vorzunehmen.
- 10.3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen.

10.4. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

11. Sitzungen des Aufsichtsrates

- 11.1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, telegraphisch, per Telefax oder per E-Mail einberufen.
- 11.2. Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist die Anwesenheit von mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern erforderlich. Die gegenseitige Vertretung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 95 Absatz 6 AktG ist zulässig. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.
- 11.3. Die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe per Telefax, per E-Mail, fernmündlich, einschließlich im Rahmen von Videokonferenzen ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Bei einer elektronischen Stimmabgabe per E-Mail ist die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur nach § 4 Abs 1 SVG (Art 25 Abs 2 eIDAS-VO 910/2014/EU) nicht erforderlich. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter hat den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates mittels eingeschriebenen Briefes, Telefax oder E-Mail die zu entscheidende Angelegenheit mit der Aufforderung bekannt zu geben, hierzu innerhalb einer mindestens mit drei Tagen zu bemessenden Frist ab Zustellung der Aufforderung Stellung zu nehmen. Unterbleibt eine fristgerechte Stellungnahme, so gilt dies als Gegenstimme. Ein allfälliger Widerspruch gegen eine solche Art der Abstimmung ist schriftlich oder per Telefax oder E-Mail innerhalb derselben Frist an den Leiter der Abstimmung zu richten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches und der Stellungnahme ist jeweils das Einlangen der betreffenden Erklärung beim Leiter der Abstimmung.
- 11.4. Beschlussfassungen in Aufsichtsratssitzungen können auch im Wege von Videokonferenzen gefasst werden, sofern durch die anderen in der Sitzung tatsächlich anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestanzahl der teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrates erreicht wird und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Bestimmungen von Punkt 11.1. bis 11.3. gelten sinngemäß.
- 11.5. Sofern und solange dies rechtlich zulässig ist, können Aufsichtsratssitzungen in jeder zulässigen elektronischen und/oder digitalen Form einberufen und abgehalten werden. Die Bestimmungen von Punkt 11.1. bis 11.4. gelten sinngemäß, wobei die elektronische oder digitale Teilnahme die persönliche Anwesenheit ersetzt.

12. Beschlussfassung

- 12.1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung. Bei schriftlicher Stimmabgabe oder bei Stimmabgabe per Telefax oder per qualifizierter elektronischer Signatur oder per E-Mail gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- 12.2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzutragen und in die Niederschrift aufzunehmen.

- 12.3. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

13. Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.

14. Berichtspflichten

Der Aufsichtsrat kann neben der gesetzlichen Regelung nähere Bestimmungen über die Berichtspflicht des Vorstandes festlegen. Insbesondere kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand im Rahmen der Berichtspflicht in Art und Umfang vom Aufsichtsrat näher zu definierenden Erfolgsrechnungen, Investitionspläne und sonstige Planrechnungen, Planbilanzen und Finanzpläne zu erstellen und dem Aufsichtsrat oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates regelmäßig vorzulegen hat.

15. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände Stillschweigen zu bewahren. Für diese Verschwiegenheitspflicht ist ohne Bedeutung, ob die Kenntnisnahme dieser Umstände und Tatsachen auch anderen Personen zugänglich ist oder nicht. Ferner ist es den Mitgliedern des Aufsichtsrates untersagt, im Rahmen ihrer Tätigkeit erhaltene oder von ihnen selbst erstellte Unterlagen an nicht dem Aufsichtsrat angehörige Dritte weiterzugeben. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten, sofern sie nicht ohnedies einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

16. Vergütung des Aufsichtsrates

- 16.1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz der bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden baren Auslagen. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann ihnen weiters eine Vergütung zuerkannt werden, deren Höhe die Hauptversammlung unter Bedachtnahme auf § 98 AktG bestimmt. Die auf die Vergütung des Aufsichtsrates entfallenden Abgaben trägt die Gesellschaft. Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt.
- 16.2. Der Vorstand ist ermächtigt, für die Gesellschaft als Versicherungsnehmerin eine D&O Versicherung für Aufsichtsratsmitglieder zu marktüblichen Konditionen abzuschließen.

C) Die Hauptversammlung:

17. Einberufung und Ort der Hauptversammlung

- 17.1. Die Hauptversammlung wird vom Aufsichtsrat oder Vorstand einberufen. Die Einberufung ist nach Maßgabe des Gesetzes und unter Bedachtnahme auf Punkt 3. und Punkt 18. zu veröffentlichen.

- 17.2. Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft, am Ort einer inländischen Zweigniederlassung, in Wien, in einer anderen österreichischen Landeshauptstadt oder an jedem österreichischen Ort im Umkreis von 100 Kilometern vom Sitz der Gesellschaft abgehalten.
- 17.3. Die Hauptversammlung kann nach Maßgabe des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetzes (VirtGesG) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer („virtuelle Hauptversammlung“) durchgeführt werden oder derart, dass sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können („hybride Hauptversammlung“). Das einberufende Organ entscheidet über die Form der Durchführung der Hauptversammlung, einschließlich darüber, ob eine physische, virtuelle oder hybride Hauptversammlung und im Fall einer virtuellen Hauptversammlung, ob eine einfache oder eine moderierte virtuelle Hauptversammlung durchgeführt wird.
- 17.4. Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung ergeben, sind sie vom einberufenden Organ zu treffen.
- 17.5. Der Vorstand wird ermächtigt gemäß § 102 Abs 3 AktG vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung im Weg elektronischer Kommunikation teilnehmen und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte ausüben können. Der Vorstand hat auch zu regeln, auf welche Weise Aktionäre Widerspruch erheben können.
- 17.6. Der Vorstand wird ermächtigt gemäß § 102 Abs 3 1. Satz AktG vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung).
- 17.7. Das einberufende Organ bestimmt, welche Verbindungstechnologie im Falle einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung zum Einsatz kommt sowie welche rechtlich zulässigen Verfahren vor und während der Hauptversammlung (etwa Form der Stimmabgabe) eingehalten werden. Ergänzend sind die Bestimmungen über die Fernteilnahme (§ 102 Abs 3 Z 2 AktG) und die Fernabstimmung (§ 102 Abs 3 Z 3 AktG und § 126 AktG) sinngemäß anzuwenden.
- 17.8. Die Gesellschaft kann von Hauptversammlungen Ton- und Filmaufnahmen anfertigen.

18. Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung

- 18.1. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung auszuüben sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und Aktionärsrechte ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft nachweisen.
- 18.2. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugehen muss. Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der

OECD auszustellen. Die Depotbestätigung hat mindestens die in § 10a Abs 2 AktG vorgesehenen Angaben zu enthalten. Soll durch die Depotbestätigung der Nachweis der gegenwärtigen Eigenschaft als Aktionär geführt werden, so darf sie zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein. Depotbestätigungen werden in deutscher und in englischer Sprache entgegengenommen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekanntgemacht.

- 18.3. Für nicht depotverwahrte Inhaberaktien genügt zum Nachweis die schriftliche Bestätigung eines Notars, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugehen muss.
- 18.4. Bis die Aktien der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden, richtet sich die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, nach der Eintragung im Aktienbuch am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Zur Teilnahme an der Hauptversammlung bedarf es weiters einer Anmeldung seitens der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, die der Gesellschaft in Textform spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugehen muss. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung bekanntgemacht.

19. Stimmrecht

- 19.1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- 19.2. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist mit Vollmacht, die an die Gesellschaft zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten ist, möglich. Die Textform ist jedenfalls ausreichend. Hat ein Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde. Die Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft kann auch per Post, per Telefax oder E-Mail an die im Rahmen der Einberufung bekannt gegebene Kontaktperson erfolgen.

20. Vorsitz und Beschlussfassung in der Hauptversammlung

- 20.1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von beiden erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Wird bei der Wahl des Vorsitzenden keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen mit den meisten Stimmen. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 20.2. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt der Vorsitzende nach Maßgabe des Gesetzes, insbesondere § 119 Abs 3 AktG, auch die Reihenfolge der Abstimmung über diese Anträge.

- 20.3. Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in jenen Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

IV. Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverteilung

21. Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- 21.1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner eines jeden Jahres und endet am darauffolgenden 31. Dezember. Im Geschäftsjahr der Gründung wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.
- 21.2. Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Unterlagen gemäß § 222 Abs 1 UGB nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.
- 21.3. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

22. Gewinnverwendung

- 22.1. Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Hauptversammlung. Sie kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.
- 22.2. Gewinnanteile der Aktionäre, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

V. Schlussbestimmungen:

23. Sprachenregelung

Rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären bzw. in deren Namen oder Auftrag handelnder Dritter sind in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

1064/2024/HE/pa

Geschäftszahl: 13.541

vom: 09.09.2024

NOTARIATS AKT

Heute ist vor mir, **Doktor Anna Hechenbichler**, Substitutin des öffentlichen Notars **Magister Magister Doktor Arno Weigand**, mit dem Amtssitz in Wien – Leopoldstadt und der Amtskanzlei in 1020 Wien, Untere Donaustraße 13-15/7. OG, in den Kanzleiräumlichkeiten der Rechtsanwaltskanzlei des Herrn Mag. Kamen **Sirakov**, 1030 Wien, Marokkanergasse 22/6, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, die nachstehend genannte Partei erschienen: -----

Herr Moritz **Unterkofler**, geboren am 08.08.1991 (achten August neunzehnhundert-einundneunzig), 5026 Salzburg-Aigen, Josef-Thorak Straße 1, -----

- a) als selbständig zeichnungsberechtigter Geschäftsführer der **UKO Holding GmbH**, FN 515596f, 5412 Puch bei Hallein, Urstein Süd 9, und -----
- b) als selbständig zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied der **UKO Microshops AG**, FN 626301g, 5412 Puch bei Hallein, Urstein Süd 9. -----

Die Identität der Partei, einschließlich deren Geburtsdatum, wurde mir gemäß § 36 b (Paragraph sechsunddreißig b) der österreichischen Notariatsordnung durch amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen. -----

Die Partei übergibt mir den am heutigen Tag unterschriebenen -----

Einbringungs- und Sacheinlagevertrag

EINBRINGUNGS- UND SACHEINLAGEVERTRAG

abgeschlossen zwischen

UKO Holding GmbH, mit Sitz in der politischen Gemeinde Puch bei Hallein, Firmenbuchnummer 515596 f, Urstein Süd 9, 5412 Puch bei Hallein (im Folgenden kurz „übertragende Aktionärin“ oder „Einbringende“ genannt), einerseits

und der

UKO Microshops AG, mit Sitz in der politischen Gemeinde Puch bei Hallein, Firmenbuchnummer 626301 g, Urstein Süd 9, 5412 Puch bei Hallein (im Folgenden kurz „übernehmende Gesellschaft“ genannt), andererseits

die übertragende Aktionärin und die übernehmende Gesellschaft werden einzeln „Vertragspartei“ und gemeinsam die „Vertragsparteien“ genannt.

betreffend die Übertragung von sämtlichen Geschäftsanteilen an der

UKO Technik GmbH, FN 448447 g, Urstein Süd 9, 5412 Puch bei Hallein, Stammeinlage: EUR 35.000, hierauf geleistet: EUR 17.500

(in Folge „Gesellschaft“ genannt),

am heutigen Tage wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. **UKO Holding GmbH** ist Alleingesellschafterin der **UKO Technik GmbH** (FN 448447 g) mit einer zur Hälfte aufgebrauchten Stammeinlage in Höhe von EUR 35.000,--, beide mit Sitz in der politischen Gemeinde Puch bei Hallein und der Geschäftsanschrift Urstein Süd 9, 5412 Puch bei Hallein.
- 1.2. Die **UKO Microshops AG** als übernehmende Gesellschaft ist eine im Firmenbuch des Landesgerichtes Salzburg zu FN 626301 g eingetragene Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Puch bei Hallein und der für Zustellungen maßgeblichen Geschäftsanschrift in Urstein Süd 9, 5412 Puch bei Hallein. Die übernehmende Gesellschaft ist eine inländische Kapitalgesellschaft, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist.

- 1.3. Das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft UKO Microshops AG beträgt EUR 70.000,-- und ist zerlegt in 70.000 auf Namen lautende Stückaktien. Es sind keine Einlagen auf das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft ausständig. Die übertragende Aktionärin hält sämtliche Aktien der übernehmenden Gesellschaft und hält somit 100% des Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft. Die übertragende Aktionärin ist im gleichen Verhältnis an der übernehmenden Gesellschaft wie an der Gesellschaft beteiligt.
- 1.4. Gegenstand dieses Einbringungsvertrages ist die Einbringung durch UKO Holding GmbH sämtlicher Geschäftsanteile an der **UKO Technik GmbH** (FN 448447 g) (im Folgenden kurz gemeinsam „Geschäftsanteile“ oder „Einbringungsgegenstand“ genannt), welche als Kapitalanteile an einer inländischen Kapitalgesellschaft Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 3 UmgrStG darstellen, gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages in die UKO Microshops AG, Firmenbuchnummer 626301 g.
- 1.5. Die übertragende Aktionärin beabsichtigt nunmehr, den Einbringungsgegenstand zum Stichtag 31.12.2023 (der „Einbringungsstichtag“) unter Inanspruchnahme der Regelungen des Art III UmgrStG in die übernehmende Gesellschaft einzubringen und an diese, gegen Gewährung von neuen Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft, abzutreten. Hierfür wird der vorliegende Einbringungs- und Sacheinlagevertrag abgeschlossen.
- 1.6. Die Präambel bildet einen integrierenden und bindenden Bestandteil dieses Vertrages.

2. Vermögensübertragung

- 2.1. UKO Holding GmbH bringt den Einbringungsgegenstand auf Grundlage der Einbringungsbilanz zum 31.12.2023 mit allen Rechten und Pflichten auf der Grundlage dieses Einbringungsvertrages unter Anwendung des Artikel III des Umgründungssteuergesetzes in die UKO Microshops AG unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte gemäß Einbringungsbilanz zum 31.12.2023 gegen Ausgabe von neuen Anteilen ein.
- 2.2. Unternehmensrechtlich wird das übernommene Vermögen bei der übernehmenden Gesellschaft mit dem beizulegenden Wert gemäß § 202 Absatz 1 UGB (Unternehmensgesetzbuch) angesetzt. Die Einbringungsbilanz (Anlage ./1) weist einen beizulegenden Wert des Einbringungsgegenstandes von EUR 2.500.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen fünfhunderttausend) aus.
- 2.3. Die vorstehende Einbringung erfolgt unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Artikel III des Umgründungssteuergesetzes.
- 2.4. UKO Holding GmbH bringt sämtliche Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH aus ihrem steuerlichen Betriebsvermögen ein. Steuerlich werden die Anteile an der UKO

Technik GmbH in der UKO Microshops AG gemäß § 16 UmgrStG mit den Werten gemäß § 14 Abs 1 UmgrStG angesetzt.

- 2.5. Die Vertragsparteien erklären, dass sämtliche diesbezüglichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Steuerbegünstigungen des Umgründungssteuergesetzes vorliegen und weiter vorliegen werden. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei allfälligen Unklarheiten und bei nicht bedachten Fällen, das gelten soll, was den umgründungssteuerrechtlichen Folgen entspricht.

Die übertragende Aktionärin hält fest, dass die UKO Technik GmbH seit 02.03.2016 im Firmenbuch eingetragen ist und die Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH seit mindestens 14.01.2021 in ihrem Eigentum stehen.

- 2.6. Die Geschäftsanteile besitzen am Einbringungstichtag und auch heute einen positiven Verkehrswert.
- 2.7. UKO Holding GmbH überträgt zum Einbringungstichtag den Einbringungsgegenstand an die UKO Microshops AG und übernimmt diese den Einbringungsgegenstand in ihr Eigentum.
- 2.8. Die UKO Microshops AG erwirbt den Einbringungsgegenstand mit allen aus diesem resultierenden Rechten und Pflichten.
- 2.9. Das eingebrachte Vermögen geht mit Nutzen und Lasten, Gefahr und Zufall mit dem Einbringungstichtag auf die UKO Microshops AG über, die die eingebrachten Geschäftsanteile mit denselben Rechten zu besitzen und benutzen berechtigt ist, wie diese bisher von der Einbringenden besessen und benützt worden sind.
- 2.10. Die UKO Microshops AG erklärt, den Gesellschaftsvertrag (Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft) der UKO Technik GmbH in den derzeit geltenden Fassungen zu kennen und sich allen dort enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen.

3. Gewährleistung

- 3.1. Die übertragende Aktionärin haftet dafür, dass das eingebrachte Vermögen sein/ihr unbeschränktes Eigentum darstellt und nicht mit irgendwelchen Rechten Dritter belastet ist.
- 3.2. Die übertragende Aktionärin erklärt, dass neben den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft keine Vereinbarungen oder Beschlüsse bestehen, die die mit den vertragsgegenständlichen Geschäftsanteilen verbundenen Mitgliedschaftsrechte beeinflussen.

- 3.3. Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der Wert des Einbringungsgegenstandes bekannt ist und dass sich jeder Vertragsteil ausreichend über die Wertbemessungskriterien in Kenntnis gesetzt hat.

4. Sacheinlage, Gegenleistung

- 4.1. Die Einbringung des Einbringungsgegenstandes durch UKO Holding GmbH erfolgt gemäß § 19 Abs. 1 UmgrStG gegen Gewährung von 2.430.000 (in Worten: zwei Millionen vierhundertdreißigtausend) Stück neuer Aktien an der übernehmenden Gesellschaft. Dies entspricht zusammen mit dem bereits innegehabten Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 70.000,-- (in Worten: Euro siebzigtausend) zusammen EUR 2.500.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen fünfhunderttausend).
- 4.2. Um die Ausgabe neuer Aktien zu ermöglichen, werden die in Punkt 7. beschriebenen Kapitalmaßnahmen gesetzt.
- 4.3. Der Wert der der UKO Holding GmbH gewährten neuen Aktien an der übernehmenden Gesellschaft findet im Verkehrswert der eingebrachten Geschäftsanteile Deckung.

Gemäß Gutachten über die Unternehmensbewertung der UKO Technik GmbH zum Stichtag 31.12.2023 der BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH vom 29.08.2024 hat der Einbringungsgegenstand einen Verkehrswert (Marktwert des Eigenkapitals) von EUR 2.500.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen fünfhunderttausend).

- 4.4. Ein über die Gewährung von Aktien im Zuge der Sachkapitalerhöhung hinausgehendes, gesondertes Entgelt für die Übertragung des Einbringungsgegenstandes ist nicht zu leisten.
- 4.5. Zu den Geschäftsanteilen gehören alle mit diesen Beteiligungen verbundenen Rechte und Pflichten, Forderungen und Belastungen.

5. Einbringungsstichtag

- 5.1. Als Stichtag für die Einbringung gilt der 31.12.2023.
- 5.2. Mit diesem Stichtag gehen die Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH von der UKO Holding GmbH als Ganzes auf die übernehmende Gesellschaft über.
- 5.3. Die tatsächliche Vermögensübertragung der eingebrachten Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH erfolgt am Tag der fristgerechten Anmeldung der Einbringung im Wege der Sacheinlage und der Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Firmenbuch. Im Fall einer Fristverletzung kommt mangels Vermögensübertragung weder die Einbringung im Sinn des

Artikel III Umgründungssteuergesetz noch eine Einlage im Sinne des § 6 Z 14 litera b) Einkommensteuergesetz zustande.

- 5.4. Sollte die übernehmende Gesellschaft das einzubringende Vermögen schon in Besitz genommen haben, liegt eine bloße Nutzungsüberlassung gegen ein angemessenes Pachtentgelt vor.

6. Liegenschaftsvermögen

- 6.1. Die Gesellschaft hat kein Liegenschaftsvermögen.

7. Kapitalmaßnahmen

- 7.1. Das Kapital der übernehmenden Gesellschaft wird im Zuge der heutigen Hauptversammlung um EUR 2.430.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen vierhundertdreißigtausend) auf EUR 2.500.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen fünfhunderttausend) erhöht.
- 7.2. Diese Kapitalerhöhung wird von UKO Holding GmbH mit einem Betrag von EUR 2.430.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen vierhundertdreißigtausend) durch Einbringung der Kapitalanteile an der UKO Technik GmbH als Sacheinlage geleistet.
- 7.3. Der restliche, den Erhöhungsbetrag übersteigende Wert des eingebrachten Vermögens (EUR 70.000,-- (in Worten: Euro siebenzigtausend)) wird der gebundenen Kapitalrücklage zugewiesen.

8. Rechtswirksamkeit

Für die Rechtswirksamkeit des gegenständlichen Einbringungsvertrages ist die Zustimmung der Hauptversammlung der UKO Microshops AG erforderlich. Diese Zustimmung wurde in der am heutigen Tag stattgefundenen Hauptversammlung erteilt.

9. Kosten und Gebühren

Alle mit der Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages, sowie überhaupt alle durch die Einbringung verursachten Kosten, Steuern und Gebühren trägt die UKO Microshops AG, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

10. Vollmacht

Die Vertragsparteien ermächtigen und bevollmächtigen jeder für sich Rechtsanwalt Magister Kamen Sirakov, Marokkanergasse 22/6, 1030 Wien, für sie und mit Rechtswirksamkeit für sie die zur Durchführung dieser Einbringung und Sacheinlage sowie die zu deren Eintragung im Firmenbuch erforderlichen und zweckmäßigen Änderungen dieses Vertrages in jede Richtung und in jeder Form, einschließlich als Notariatsakt, im Vollmachtsnamen vorzunehmen sowie Anträge bei Gerichten und Behörden einzubringen und Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen von Urkunden und Anträgen vorzunehmen sowie Beschlüsse in Gesellschafterversammlung der **UKO Technik GmbH** sowie in Hauptversammlungen der **UKO Microshops AG** (Stimmrechtsvollmacht) in jeder Form, einschließlich im Umlaufweg, in jeder erforderlichen Art zu fassen und den Inhalt dieser Urkunden und Beschlüsse nach eigenem Ermessen festzulegen. Die Erteilung von Subvollmacht an andere Rechtsanwälte ist zulässig.

11. Datenschutz, Offenlegung von Informationen

- 11.1. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass der Vertragserrichter und der beurkundende Notar von Gesetzes wegen zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit dieser Urkunde zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere zum Zwecke deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verkehrsverkehrs verpflichtet sind.
- 11.2. Die Vertragsparteien sind weiters in Kenntnis, dass daher eine Speicherung sämtlicher mit der Durchführung dieser Urkunde im Firmenbuch zusammenhängenden Urkunden im Urkundenarchiv der österreichischen Rechtsanwälte und/oder des österreichischen Notariats notwendig ist.

12. Allgemeines

- 12.1. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Einbringungs- und Sacheinlagevertrag (einschließlich seiner Beilagen) bedürfen der einfachen Schriftform, soweit sie nicht auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen der Notariatsaktform oder der beglaubigten Unterfertigung bedürfen.
- 12.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der

Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten. Dasselbe gilt auch für Regelungslücken.

- 12.3. Die Anlagen bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages.
- 12.4. Die Vertragsparteien verzichten auf jegliche Anfechtung der Gültigkeit dieses Vertrages aus welchem Grund auch immer, insbesondere wegen Irrtums und Wegfall der Geschäftsgrundlage.
- 12.5. Bei Streitigkeiten aus diesem Einbringungs- und Sacheinlagevertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Salzburg zur Entscheidung berufen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.

Anlage ./1: Einbringungsbilanz

Wien, am 9. September 2024

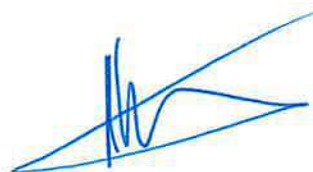
Die übertragende Aktionärin

Für
UKO Holding GmbH



(Moritz Unterkofler)
geb. 08.08.1991

Für
UKO Microshops AG



(Moritz Unterkofler)
geb. 08.08.1991


gefertigt gem. § 54 NO




Dr. Anna Hechenbichler
als Substitutin des öffentlichen Notars
MMag. Dr. Arno Weigand
mit dem Amtssitz in Wien - Leopoldstadt

Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir aufgenommen, dem Erschienenen samt der beigeschlossenen Privaturkunde vollinhaltlich vorgelesen, von demselben als seinem Willen vollkommen entsprechend mir bestätigt und vor mir unterschrieben, worauf auch ich meine Amtsfertigung beisetzte. -----

Wien, am 09.09.2024 (neunten September zweitausendvierundzwanzig). -----



.....
Moritz Unterkofler als Geschäftsführer der
UKO Holding GmbH



.....
Moritz Unterkofler als Vorstandsmitglied der
UKO Microshops AG



Dr. Anna Hechenbichler
als Substitutin des öffentlichen Notars
MMag. Dr. Arno Weigand
mit dem Amtssitz in Wien - Leopoldstadt

UKO Microshops AG
 Urstein Süd 9
 5412 Puch bei Hallein

Anlage 11

Einbringungsbilanz zum 31.12.2023

AKTIVA	Unternehmensrechtlich €	Steuerrechtlich €	PASSIVA	Unternehmensrechtlich €	Steuerrechtlich €
Anteile an verbundenen Unternehmen (100% Anteile an der UKO Technik GmbH)	2.500.000,00	398.180,00	Einbringungskapital	2.430.000,00	398.180,00
			gebundene Kapitalrücklage	70.000,00	0,00
	2.500.000,00	398.180,00		2.500.000,00	398.180,00

[Signature]
 Dr. Robert W. H. H. H.
 Wirtschaftsprüfer und
 Steuerberater
 Steuerberatungsgesellschaft m. b. H.
 A-5100 Hallein, Bahnhofstr. 10
 Tel. 06245 76660 Fax 06245 76660-33

[Signature]

Verlesen 9.9.2024

[Signature]




**Gutachten über die
Unternehmensbewertung der**

UKO Technik GmbH

zum 31.12.2023

Wien, 29. August 2024

BF Auditing



BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH
Mariahilfer Straße 32, 1070 Wien

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Auftrag und Auftragsabwicklung	3
1.1 Auftrag Unternehmensbewertung	4
1.2 Auftragsabwicklung	6
2 Beschreibung Bewertungsobjekt	8
2.1 UKO Technik GmbH	9
2.2 Vergangenheitsanalyse	11
3 Methodische Vorgangsweise	12
3.1 Unternehmensbewertungsverfahren	13
4 Bewertung	19
4.1 Allgemeine Vorgehensweise	20
4.2 Planungsannahmen	21
4.3 Eigenkapitalkosten	25
4.4 Ergebnis des Discounted Cash Flow-Verfahrens	28
4.5 Zusammenfassung Ergebnis	29
5 Anlagen	30
5.1 Verzeichnisse	31
5.2 Business Plan vom 29. August 2024	34

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

1 AUFTRAG UND AUFTRAGSABWICKLUNG

1.1 AUFTRAG UNTERNEHMENSBEWERTUNG

- Die BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH, Wien, wurde vom Vorstand der UKO Microshops AG beauftragt, eine Unternehmensbewertung der UKO Technik GmbH zum 31.12.2023 durchzuführen und hierüber Bericht zu erstatten.
- Der **Bewertungszweck** ist die Bewertung von 100% der Anteile an der UKO Technik GmbH zur Ermittlung eines Verkehrswertes zum Zwecke einer geplanten Einbringung von Anteilen an der UKO Technik GmbH als Sacheinlage samt Kapitalerhöhung im Sinne des UGB in die neu gegründete UKO Microshops AG. Es wurde auftragsgemäß ein **objektivierter Unternehmenswert** gemäß dem Fachgutachten zur Unternehmensbewertung des Fachsenates für Betriebswirtschaft KFS/BW1 ermittelt, der von den individuellen Wertvorstellungen der betroffenen Parteien unabhängig ist.
- Als **Bewertungsstichtag** wurde der **31.12.2023** festgelegt, da die geplante Einbringung rückwirkend zum 31.12.2023 unter Inanspruchnahme von Artikel III UmgrStG erfolgen soll.
- **Grundlage für die Unternehmensbewertung** bildete der Business-Plan 2024 bis 2033 vom 29. August 2024 zur Bewertung des Unternehmens zwecks Einbringung in die UKO Microshops AG, der uns von der Geschäftsführung der UKO Technik GmbH zur Verfügung gestellt wurde. Soweit Adaptierungen der Planrechnungen für Zwecke der Unternehmensbewertung erforderlich waren, wurden diese von uns vorgenommen. Darauf aufbauend erstreckt sich der Bewertungsauftrag auf die formelle und materielle Plausibilitätsbeurteilung der vorgelegten Unternehmensplanungen und die Ableitung eines Unternehmenswertes in Übereinstimmung mit dem Fachgutachten KFS/BW1.
- Der ermittelte Ertragswert ist ein **objektivierter Ertragswert**. Der objektivierte Ertragswert ist ein Zukunftserfolgswert, der sich bei Fortführung der Gesellschaft gemäß den Planungsrechnungen und mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen seiner Marktchancen und –risiken, finanziellen Möglichkeiten sowie sonstigen Einflussfaktoren ergibt. Der objektivierte Ertragswert stellt einen intersubjektiv nachprüfaren Zukunftserfolgswert aus der Perspektive der Anteilseigner bei Fortführung der Gesellschaft gemäß den Planungsrechnungen (bzw. unter Berücksichtigung der schon eingeleiteten Optimierungsmöglichkeiten sowie Geschäftserwartungen gemäß Planungsrechnungen auf so genannter Stand-Alone-Basis dar).
- Wir haben die finanziellen und anderen Informationen, die dieser Bericht enthält, keiner gesonderten Prüfung unterzogen.
- Unsere Untersuchungen bezogen sich auf eine Plausibilisierung der uns vorliegenden Unterlagen und Angaben. Insoweit übernehmen wir keine Verantwortung im Hinblick auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in diesem Bericht.
- Der vorliegende Bericht erstreckt sich auftragsgemäß ausschließlich auf die Durchführung einer Unternehmensbewertung der UKO Technik GmbH für den definierten Bewertungszweck. Die Erfüllung anderer Bewertungszwecke ist nicht Gegenstand unseres Auftrages und daher auch nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts. Eine Verwendung dieses Berichts für andere Zwecke ist daher unzulässig.
- Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass **das vorliegende Ergebnis nicht für die Öffentlichkeit bestimmt** ist. Der Bericht dient ausschließlich der Geschäftsführung der UKO Technik GmbH sowie den Gesellschaftern von UKO Technik GmbH.

- Unsere **Tätigkeit ist in erster Linie eine beratende Tätigkeit, d.h. eine Auskunftserteilung** über wirtschaftliche, rechtliche oder technische Sachverhalte und Zusammenhänge. Wir sind daher für keinen wirtschaftlichen Erfolg verantwortlich.
- Die Beurteilung der unternehmerischen Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und die Entscheidung über die unternehmerische Umsetzung liegen allein beim Auftraggeber. Wir haften daher nicht für Verluste bei Investitionen und sonstigen unternehmerischen Maßnahmen.
- Wir sind **nicht verpflichtet**, innerbetriebliche Mängel oder Fehlentscheidungen auf Seiten der Zielgesellschaft und ihrer Beteiligungen, die nicht unmittelbar den Beratungs- und Prüfungsgegenstand bilden, festzustellen.
- Diesem Bericht liegt hinsichtlich sämtlicher tatsächlicher bzw. rechtlicher Verhältnisse der Wissensstand bzw. die Rechtslage zum 31.12.2023 zugrunde. Wir sind nicht verpflichtet, nach Beendigung des Auftrags auf Änderungen gegenüber den Verhältnissen, wie sie zur Zeit der Auftragserteilung bzw. Auftragsausführung bestanden haben, aufmerksam zu machen.
- Dieser Bericht enthält bestimmte in die **Zukunft gerichtete Aussagen**. In die Zukunft gerichtete Aussagen umfassen bekannte und unbekannte Risiken, Ungewissheiten und andere Faktoren, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse und Finanzdaten des Betriebes oder der relevanten Branche wesentlich von denjenigen Faktoren abweichen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Vor dem Hintergrund dieser Risiken sollte sich der Leser nicht alleine auf derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen verlassen, da Ereignisse und Umstände häufig nicht wie erwartet eintreten und die Differenzen materiell sein können.

1.2 AUFTRAGSABWICKLUNG

- Unsere Untersuchungen standen von Mai 2024 bis August 2024 unter der Leitung von Herrn Mag. Franz Schweiger, Wirtschaftsprüfer & Steuerberater, sowie von Herrn Mag. Wolfgang Eder, Wirtschaftsprüfer & Steuerberater, und wurden in unserem Büro in Wien durchgeführt.
- Für unsere Untersuchungen wurden uns unter anderem folgende Informationen und Dokumente zur Verfügung gestellt:
 - Business Plan vom 29. August 2024 für die Jahre 2024 bis 2033
 - Integrierte Planungsrechnung der UKO Technik GmbH für die Jahre 2024 bis 2033
 - Jahresabschluss der UKO Technik GmbH zum 31.12.2023
 - Zwischenabschluss der UKO Technik GmbH zum 30.06.2024
 - Zwischenabschluss der UKO Microshops AG 30.06.2024
- Folgende Personen standen uns in Management-Gesprächen von Mai 2024 bis August 2024 persönlich, telefonisch sowie per Email und in Online-Meetings als Ansprechpartner zur Verfügung:
 - **Herrn Moritz Unterkofler und Christian Renner** – Vorstände der UKO Microshops AG
 - **Herr Moritz Unterkofler** - Geschäftsführer der UKO Technik GmbH
 - **Herr Maximilian Huber** - Commercial Director der UKO Technik GmbH
- Von Seite der als "Direct Funding Partner" und "Capital Market Coach" an der Wiener Börse zugelassenen/akkreditierten "Rosinger RMS GmbH", die den Prozess des von der UKO Microshops AG angestrebten einfachen Börsenlistings (ohne Kapitalerhöhung) im Marktsegment Direct Market/ Direct Market Plus der Wiener Börse begleitet, standen für Gespräche und Rückfragen folgende Personen zur Verfügung:
 - **Gregor Rosinger** - Capital Market Coach, Direct Funding Partner, Wertpapierindexadministrator des an der Wiener Börse notierten "ROSGIX" - Wertpapierindex
- Die im Folgenden dargelegten Berechnungen sind EDV-technisch ermittelt worden. Die Darstellung der Werte erfolgt mittels kaufmännisch gerundeter Zahlen, weshalb sich **Rundungsdifferenzen** ergeben können. Aus diesem Grund kann die manuelle Berechnung von Werten zu Abweichungen bei den ausgewiesenen Zwischen- und Gesamtsummen führen.
- Eine von der Geschäftsführung der UKO Technik GmbH und vom Vorstand der UKO Microshops AG **unterfertigte Vollständigkeitserklärung** wurde zu den Akten genommen.

Darin hat uns die Geschäftsführung der UKO Technik GmbH und der Vorstand der UKO Microshops AG versichert, dass sie uns sämtliche Informationen und Dokumente, die für die Bewertung der UKO Technik GmbH von Relevanz sind, übermittelt bzw. zugänglich gemacht haben.
- Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten **Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe** in der Fassung von 2018 maßgebend. Insbesondere verweisen wir hinsichtlich der Weitergabe des Berichtes, der Haftung gegenüber Dritten und der Haftungsgrenzen auf die Auftragsbedingungen.

- **Gerichtsstand** für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Mandatsvertrag ist Wien. Keine der Vertragsparteien darf Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei abtreten oder sonst darüber verfügen.
- Die **Wiedergabe dieses Berichts** in Auszügen oder zur Gänze gegenüber Dritten ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unter keinen Umständen gestattet.

2 BESCHREIBUNG BEWERTUNGSOBJEKT

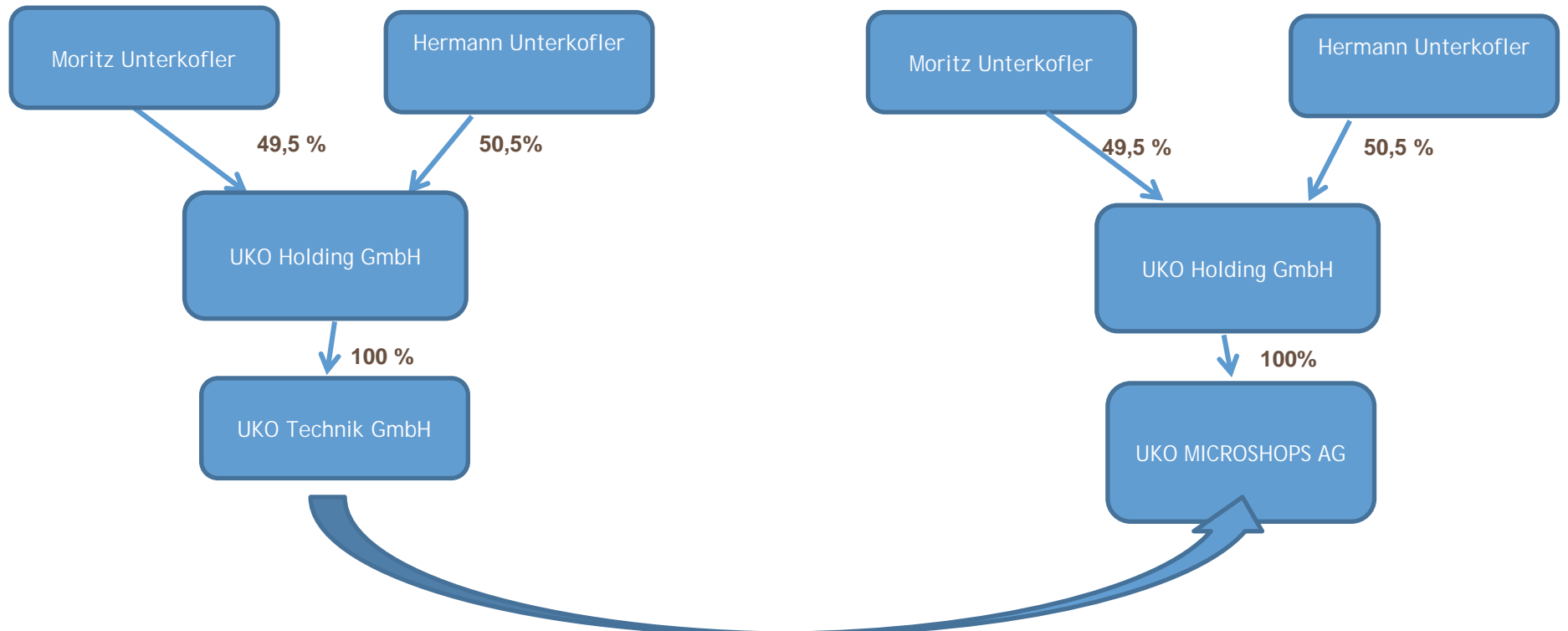
2.1 UKO TECHNIK GMBH

Unternehmensinformationen

- Die UKO Technik GmbH wurde im Jahr 2016 gegründet und ist im Handel und Verleih von Automaten tätig. UKO Technik GmbH hat ihren Sitz in Urstein Süd 9, 5412 Puch bei Hallein und ist im Firmenbuch beim Landesgericht Salzburg unter der Nummer FN 448447 g eingetragen. Geschäftsführer ist Herr Moritz Unterkofler.
- Es ist seitens der Gesellschafter der UKO Technik GmbH angedacht, sämtliche Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH als Sacheinlage mit Kapitalerhöhung in eine eigens dafür gegründete Aktiengesellschaft einzubringen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Business Plan vom August 2024, der diesem Bericht beiliegt.
- Die neu gegründete Aktiengesellschaft trägt den Firmenwortlaut „UKO Microshops AG“. Die Satzung datiert vom 07.03.2024, geändert am 17.07.2024. Das Grundkapital beträgt EUR 70.000. Die UKO Microshops AG wurde am 18.04.2024 in das Firmenbuch beim Landesgericht Salzburg unter der Nummer FN 626301 g eingetragen.

Beteiligungsstruktur

Die nachfolgende Grafik zeigt die geplante Beteiligungsstruktur



Geplante Einbringung sämtlicher Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH als Sacheinlage samt Kapitalerhöhung in die neu gegründete Aktiengesellschaft

Abbildung 1: Organigramm

2.2 VERGANGENHEITSANALYSE

- Die Jahresabschlüsse der UKO Technik GmbH zum 31.12.2020, 31.12.2021, 31.12.2022 und zum 31.12.2023 wurden uns zur Verfügung gestellt.
- Die Zwischenabschlüsse der UKO Technik GmbH und der UKO Microshops AG zum 30.06.2024 wurden uns zur Verfügung gestellt.
- Wir verweisen auch auf die Ausführungen der Gesellschaft im Businessplan vom 29. August 2024.

3 METHODISCHE VORGANGSWEISE

3.1 UNTERNEHMENSBEWERTUNGSVERFAHREN

Allgemeines¹

- Für die Bewertung von Unternehmen und Unternehmensbereichen steht eine Vielzahl von Bewertungsverfahren zur Verfügung. Im Wesentlichen kann hier zwischen Gesamt- und Einzelbewertungsverfahren unterschieden werden.
- Die nachstehende Grafik gibt eine Übersicht über die verschiedenen Bewertungsverfahren und die weiteren Unterteilungen.

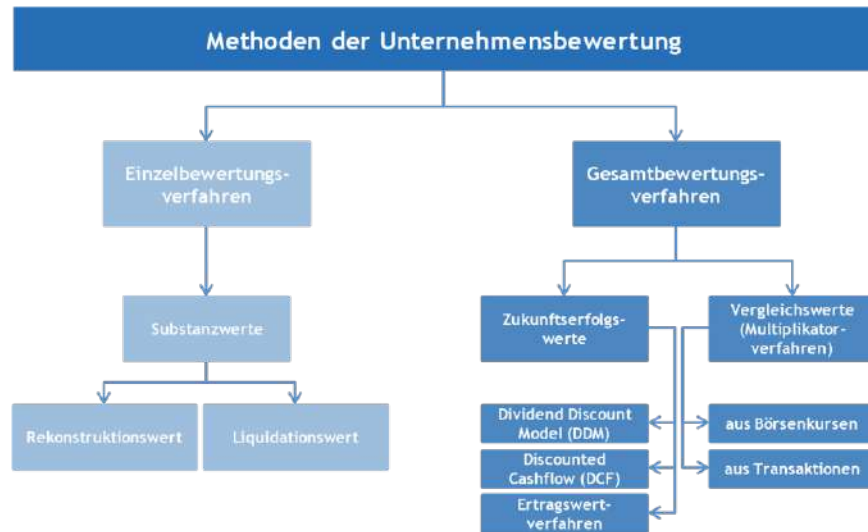


Abbildung 2: Bewertungsmethoden im Überblick²

Gesamtbewertungsverfahren³

- Bei Anwendung eines Gesamtbewertungsverfahrens wird das Unternehmen als eine Bewertungseinheit verstanden. Der Unternehmenswert wird bei diesen Verfahren immer aus der zukünftigen Ertragskraft des Unternehmens abgeleitet.
- Innerhalb der Gesamtbewertungsverfahren kann man die einzelnen Bewertungsmethoden wiederum in 3 Gruppen unterteilen:
 - Ertragswertverfahren
 - Discounted Cash Flow Verfahren
 - Vergleichsverfahren
- Während beim Ertragswertverfahren und beim Discounted Cash Flow Verfahren zukünftige finanzielle Überschüsse abgezinst werden, wird bei der Anwendung eines Vergleichsverfahrens der Unternehmenswert anhand von Marktpreisen oder Börsenkurswerten berechnet.
- Daher werden Ertragswertverfahren und Discounted Cash Flow Verfahren im englischsprachigen Raum auch oft unter dem Begriff „Income Approach“ zusammengefasst, während die Vergleichsverfahren als „Market Approach“ bezeichnet werden.

¹ Vgl Mandl/Rabel, Unternehmensbewertung, Eine praxisorientierte Einführung (1997), S 28ff.

² Vgl Schultze: Methoden der Unternehmensbewertung - Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Perspektiven, 2003, S 72.

³ Vgl Mandl/Rabel, Unternehmensbewertung, Eine praxisorientierte Einführung (1997), S 28ff.

Entity Approach

- Im Fachgutachten KFS/BW1 wird darauf verwiesen, dass der Unternehmenswert durch Diskontierung erwarteter künftiger Cash Flows ermittelt werden sollte.⁴ Diesem Anspruch werden nur die **Gesamtbewertungsverfahren** gerecht (ausgenommen das Vergleichsverfahren).
- Gemäß dem Fachgutachten KFS/BW 1 wird beim WACC-Verfahren der Marktwert des Gesamtkapitals (Enterprise Value) durch Diskontierung der Free Cash-Flows mit dem WACC ermittelt.
- Das **WACC-Verfahren** gehört zu der Gruppe der **Discounted Free Cash Flow Verfahren**. Jedem der DCF-Verfahren liegt zugrunde, dass der Unternehmenswert durch Diskontierung zukünftiger Cash Flows ermittelt wird. Zur Bestimmung des Diskontierungssatzes wird auf kapitalmarkttheoretische Modelle zurückgegriffen. Als Ergebnis der Unternehmensbewertung wird der Marktwert des Eigenkapitals (bezeichnet als „Shareholder Value“) ermittelt.
Bei Anwendung eines DCF-Verfahrens bestimmt sich der Unternehmenswert grundsätzlich als **Barwert von Cash Flows**, die aus der Fortführung des Unternehmens und aus der Veräußerung nicht-betriebsnotwendigen Vermögens erzielt werden können.⁵
- Der für das **WACC-Verfahren** relevante Free Cash Flow steht nicht nur den Eigen- sondern auch den Fremdkapitalgebern zu.

- Die nachfolgende Abbildung zeigt, wie sich die bewertungsrelevanten Cash Flows ableiten lassen:

Free Cash Flow
EBIT
- fiktive Steuern
= NOPLAT
+ Abschreibungen
+/- Veränderungen Working Capital
- Investitionen
= Free Cash Flow (FCF)

Abbildung 3: Ermittlung Free Cash Flow

- Die Ermittlung des Bruttoverfahrens (Entity Approach) wird in der nächste Tabelle dargestellt:

Bruttoverfahren (Entity Approach)	
	Barwert der Free Cash Flows
+	Marktwert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens
=	Marktwert des Gesamtkapitals
-	Marktwert des verzinslichen Fremdkapitals
=	Marktwert des Eigenkapitals

Abbildung 4: Ermittlung des Bruttoverfahrens

⁴ Vgl. Fachgutachten KFS/BW1 (2014), insbesondere Abschnitt 4.

⁵ Vgl. dazu die Ausführungen KFS/BW1 (2014) Rz 11.

Multiplikatorverfahren⁶

- Die Bewertung mittels Multiplikatormethode bezieht sich auf eine Kennzahl oder Bezugsgröße, welche mit einem Branchen- bzw. Vergleichsmultiplikator (Multiple) multipliziert wird. Allgemein gilt somit folgende Formel:

$$UW = \text{Bezugsgröße} * \text{Multiplikator}$$

Formel 1: Berechnung des Unternehmenswertes mittels Multiplikator

- Die Multiplikatormethode zählt zu den vereinfachten Preisfindungsmethoden. Neben der Orientierungsfunktion dient die Multiplikatormethode hauptsächlich zur Plausibilitätskontrolle der Bewertungsergebnisse nach der Ertragswertmethode oder einem DCF-Verfahren.
- Das neue KFS/BW 1 mit Beschlussdatum 26.03.2014 sieht für alle Bewertungen, die nach dem 30.06.2014 durchgeführt werden, eine Plausibilitätsbeurteilung mit Multiplikatorverfahren vor.⁷
- Zusätzlich bieten die Multiplikatormethoden den Vorteil, dass sie relativ einfach anwendbar sind. Besonders für kleine und mittlere Unternehmen bietet diese Form der raschen Preisfindung einen ersten guten Maßstab, der in der Praxis immer häufiger angewendet wird.
- Kritisiert wird die Multiplikatormethode in der Literatur häufig aufgrund ihrer Einfachheit. Weiters widerspricht diese Methode dem Prinzip der Zukunftsorientierung.

⁶ Vgl Fachgutachten KFS/BW1 (2014), insbesondere Abschnitt 4.

⁷ Vgl KFS/BW 1 (2014), RZ 1.

Bezugsgrößen⁸

- Bei der Bewertung werden entweder Equity-Value-Multiplikatoren und Enterprise-Value-Multiplikatoren verwendet, wobei erstere den Wert des Eigenkapitals (Shareholder Value) darstellen, zweitere hingegen den Wert des Gesamtkapitals. Die Auswahl der Multiplikatoren hängt von der Branchenzugehörigkeit, dem Wachstumsprofil, sowie der Ertragssituation des zu bewertenden Unternehmens ab.
- In der Praxis werden folgende Bezugsgrößen zur Berechnung von Equity-Value-Multiplikatoren herangezogen:
 - Kurs-Gewinn-Verhältnis bzw. Jahresüberschuss (P/E-Multiplikator)
 - Eigenkapitalbuchwert (P/B-Multiplikator)
 - Earnings Growth
- Als Equity-Value-Multiplikator wird zumeist das Kurs-Gewinn-Verhältnis (P/E-Ratio) als Multiple herangezogen. Ermittelt wird dieses, indem der Aktienkurs (bzw. die gesamte Marktkapitalisierung) in Verhältnis zum Gewinn pro Aktie bzw. Gewinn nach Steuern gesetzt wird.
- Bei produzierenden Unternehmen wird in der Praxis jedoch häufig auf folgende Bezugsgrößen, die zur Berechnung von Enterprise-Value-Multiplikatoren zurückgegriffen:
 - Umsatz
 - Ertragskennzahlen (Nettogewinn, EGT, EBITDA, EBIT)
 - Operative Größen (Branchenspezifische Werttreiber)

⁸ Vgl Löhnert/Böckmann, Multiplikatorverfahren in der Unternehmensbewertung (2009), S 575ff, Drukarczyk/Schüler, Unternehmensbewertung (2009), S 457f, Heidron, Finanzmathematik in der Bankpraxis (2006), S 122.

Bestimmung des Zinssatzes – Basiszinssatz

- Nach dem aktuellen Fachgutachten zur Unternehmensbewertung des Fachsenates für Betriebswirtschaft KFS/BW1 wird die Ermittlung des Basiszinssatzes „unter Berücksichtigung der Laufzeitäquivalenz zum zu bewertenden Unternehmen aus der zum Bewertungsstichtag gültigen Zinsstrukturkurve“ empfohlen.⁹
- Der Fachsenat für Betriebswirtschaft hat am **28.11.2017** eine Empfehlung zur Bestimmung des Basiszinssatzes aufgrund der Beratungen in der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung herausgegeben: Die Arbeitsgruppe hält es für sachgerecht, entsprechend der bisherigen Vorgangsweise den Basiszinssatz zukunftsorientiert aus der Zinsstruktur deutscher Bundesanleihen mit Hilfe der Svenson-Formel abzuleiten. Bei unbegrenzter Lebensdauer des zu bewertenden Unternehmens erachtet die Arbeitsgruppe die vereinfachende Heranziehung der Spot Rate mit einer Laufzeit von 30 Jahren als Näherung für einen einheitlichen, im Zeitablauf konstanten Basiszinssatz weiterhin als zulässig. Dies gilt sowohl für die Detailplanungsphase als auch für die Grobplanungs- und Rentenphase.¹⁰

⁹ Vgl. KFS/BW1 Tz 104.

¹⁰ Vgl. Rabel, Basiszins und Marktrisikoprämie nach der Empfehlung KFS/BW 1 E 7

¹¹ Vgl. Fachgutachten KFS/BW1.

¹² Vgl. Rabel, Basiszins und Marktrisikoprämie nach der Empfehlung KFS/BW 1 E 7

Marktrisikoprämie

- Die Marktrisikoprämie entschädigt für das **allgemeine unternehmerische Risiko (systematisches Risiko)**. Sie wird als Differenz zwischen der Rendite des gesamten Marktportefeuilles und der risikolosen Verzinsung ermittelt.
- Neben dem risikolosen Zinssatz ist das Marktrisiko ein entscheidender Faktor für die Eigenkapitalkosten. Das Fachgutachten KFS/BW1 hält dazu fest, dass für die konkrete Höhe des Risikozuschlags am Markt beobachtete Risikoprämien geeignete Ausgangsgrößen bilden.¹¹
- Der Fachsenat für Betriebswirtschaft hat am 28.11.2017 eine Empfehlung zur Bestimmung der Marktrisikoprämie aufgrund der Beratungen in der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung herausgegeben: Die Arbeitsgruppe hält es für sachgerecht, sich derzeit bei der Festlegung der erwarteten Marktrisikoprämie an einer Bandbreite für die erwartete nominelle Markttrendite von 7,5 % bis 9,0 % zu orientieren. Die erwartete Marktrisikoprämie ist auf dieser Grundlage in Abhängigkeit vom Basiszinssatz stichtagsbezogen festzulegen, woraus in Zeiten niedriger Basiszinssätze entsprechend höhere Marktrisikoprämien resultieren (und umgekehrt).¹² Laut dem fachlichen Hinweis der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Corona Virus auf Unternehmensbewertungen hält es die Arbeitsgruppe vor diesem Hintergrund für sachgerecht, sich bei der Festlegung der erwarteten Marktrisikoprämie (vor persönlichen Steuern) weiterhin an einer Bandbreite für die erwartete nominelle Markttrendite von 7,5 % bis 9,0 % gemäß der Empfehlung KFS/BW 1 E 7 zu orientieren.

¹³

¹³ Vgl. Fachliche Hinweise der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Unternehmensbewertungen (beschlossen am 15. April 2020)

- Die implizit erwartete Marktrisikoprämie wird dabei als Differenz zwischen der erwarteten (impliziten) Rendite eines Aktienportfolios (implizite Markttrendite) und dem Basiszinssatz ermittelt. Viele Studien messen die Marktrisikoprämie anhand nationaler Aktienindizes. Aufgrund des geplanten Geschäftsmodelles der UKO Technik GmbH und aktueller Marktrisikoprämien der Aktienmärkte zum 31. Dezember 2023 (<http://www.marktrisikoprämie.de/marktrisikopraemien.html>) haben wir im Rahmen unserer Bewertung bei UKO Technik GmbH eine Marktrisikoprämie i.H.v. 9,00 % angesetzt. Die von uns angesetzte Marktrisikoprämie vor Gewichtung mit dem beta Faktor impliziert aber aus Vorsichtsgründen eine erwartete Markttrendite von 11,22 %.

Beta Faktor

- Der Beta Faktor spiegelt das Risiko eines voll diversifizierten Anlegers bei Investition in ein bestimmtes Unternehmen (unternehmensspezifisches Beta) bzw. in ein Unternehmen einer bestimmten Branche (Branchen-Beta) wider. Ein Beta Faktor größer als 1 bedeutet, dass die Einzelrendite des Unternehmens stärker schwankt als die Markttrendite. Je höher der Beta Faktor, desto höher ist daher das systematische Risiko des Kapitalgebers.
- Das durch die Beta Faktoren gemessene systematische Risiko kann in ein Geschäftsrisiko (Investitionsrisiko, Business-Risk), das durch das sogenannte „Operating Beta“ ausgedrückt wird, und in ein Kapitalstrukturrisiko (finanzwirtschaftliches Risiko, Financial Risk), das durch das „Financial Beta“ ausgedrückt wird, zerlegt werden. Während das Geschäftsrisiko wesentlich durch die Branche bzw. den Industriezweig, in der das betreffende Unternehmen tätig ist, beeinflusst wird, hängt das Kapitalstrukturrisiko vom Verschuldungsgrad ab.

- Bei der Ermittlung der Unternehmenswerte von börsennotierten Unternehmen erfolgt die Ermittlung von Beta Faktoren grundsätzlich auf Grundlage der historischen Renditen der Wertpapiere und des Marktportfolios. Da die Unternehmensbewertung zukunftsbezogen ist, muss anschließend untersucht werden, ob bzw. inwieweit die in der Vergangenheit maßgebenden Risikofaktoren auch zukünftig gelten werden. Bei der Bewertung von nicht börsennotierten Unternehmen, wie dies im Fall der im Rahmen dieses Gutachtens zu bewertenden Gesellschaft gegeben ist, ist es üblich, dass ein Beta Faktor der entsprechenden Branche oder eines am Kapitalmarkt notierten Unternehmens mit ähnlichem Geschäftsbetrieb und ähnlicher Risikostruktur verwendet wird.
- Für die **CAPM-Formel** wird die Renditeforderung der Eigenkapitalgeber für das verschuldete Unternehmen benötigt. Für diese Verfahren muss daher jeweils eine Umrechnung der Renditeforderung für das unverschuldete Unternehmen auf Basis des jeweiligen Verschuldungsgrades erfolgen. Diese Anpassung an das Kapitalstrukturrisiko wird jeweils periodenspezifisch nach *Harris/Pringle* vorgenommen.

Ertragssteuerwirkung

- Nach dem Grundsatz der Verfügbarkeitsäquivalenz müssen die in die Bewertung einfließenden Unternehmens- und Alternativerträge in Bezug auf die Berücksichtigung von Ertragssteuerwirkungen äquivalent sein. Gemäß KFS/BW1 kann bei der Bewertung von Kapitalgesellschaften in der zweiten bzw. dritten Phase (Phase der Ewigen Rente) unter der Annahme der Ausschüttungsäquivalenz zwischen dem zu bewertenden Unternehmen und der Alternativanlage von der Wertneutralität der persönlichen Besteuerung ausgegangen werden.

- In der zweiten bzw. dritten Phase kann daher die persönliche Besteuerung außer Ansatz gelassen werden, d.h. Basis für die Kapitalisierung sind die ausschüttbaren Gewinne und die Alternativrendite vor persönlicher Einkommensteuer.
- Laut Fachgutachten kann auch in der ersten Phase (Detailplanungszeitraum) vereinfachend auf die Berücksichtigung der persönlichen Besteuerung verzichtet werden. In nachfolgender Unternehmensbewertung wird daher von einer mittelbaren Typisierung ohne Berücksichtigung von Ertragsteuern in der Gesellschaftersphäre ausgegangen.

Wachstumsrate

- Im Rahmen der Unternehmensbewertung kann jener Wert, der durch die Cash Flows nach dem Detailplanungszeitraum determiniert wird, entweder durch einen Exit-Multiple oder durch die Annahme einer Ewigen Rente bestimmt werden, wobei in der Bewertungspraxis die Variante der ewigen Rente deutlich bevorzugt wird. Der Beitrag dieser Cash Flows nach dem Detailplanungszeitraum für den Gesamtunternehmenswert ist regelmäßig hoch und kann bis zu 90 % betragen. Aus diesem Grund sind auch die zugrundeliegenden Annahmen sorgfältig abzuleiten.
- In der vorliegenden Planung läuft der Detailplanungszeitraum über eine Dauer von 10 Jahren (2024 – 2033).
- Ausgangspunkt für die Ewige Rente sind die Cash Flows der letzten Detailplanungsperiode. Soweit nach dem Detailplanungszeitraum ein nachhaltiges Wachstum angenommen werden kann, ist dies durch einen entsprechenden Wachstumsfaktor g zu definieren, der als jährlicher Steigerungsbetrag der Cash Flows verstanden werden kann.

- Obwohl gerade der Wachstumsfaktor üblicherweise eine wesentliche Bedeutung für den Wertbeitrag der ewigen Rente und somit für den Gesamtunternehmenswert hat, wird dieser Wachstumsfaktor g im Regelfall als Pauschalannahme der Unternehmensbewertung zugrunde gelegt.
- In einer analytischen Betrachtung im Rahmen des DCF-WACC Terminal Value Modells nach Gordon/Shapiro (GS) ist der Wachstumsfaktor eine Funktion der Thesaurierungsquote q und dem Return on Equity (RoE).¹⁴

$$g = RoE * q$$

Formel 2: Berechnung DCF-WACC Terminal Value Modells nach Gordon/Shapiro

- RoE bezeichnet die erwartete durchschnittliche Nach-Steuer Rendite auf das eingesetzte (thesaurierte) Eigenkapital.
- q bezeichnet jenen Anteil des NOPATs des jeweiligen Jahres, der für die Erweiterungsinvestitionen investiert werden muss.
- Es ist zu beachten, dass zwischen der Thesaurierungsquote q und dem RoE ein indirekter Zusammenhang besteht, da mit zunehmenden Thesaurierungsquoten und den damit in Zusammenhang stehenden Investitionsmitteln der Grenznutzen zukünftiger Investitionen und daher auch der RoE sinken kann.

¹⁴ Vgl. Friedl/Schwetler, Inflation, Wachstum und Unternehmensbewertung (2009), S 152ff.

4 BEWERTUNG

4.1 ALLGEMEINE VORGEHENSWEISE

- Für die Ermittlung des Unternehmenswertes standen uns Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Planbilanzen für einen Planungszeitraum von zehn Jahren (2024 bis 2033) im Rahmen des Business Planes vom 29. August 2024 zur Verfügung.
- Als Bewertungsstichtag wurde der 31.12.2023 festgelegt.
- Gemäß dem Bewertungsauftrag wurde sowohl eine formelle als auch materielle Plausibilisierung der vorgelegten Unternehmensplanung vorgenommen. Bei der formellen Plausibilisierung wurden die rechnerische Richtigkeit und die Konsistenz der getroffenen Annahmen analysiert. Dabei konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.
- Die Empfehlung der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung des Fachsenats für Betriebswirtschaft der KSW zur Berücksichtigung des Insolvenzrisikos vom 30.05.2017 wurde berücksichtigt, da es sich um ein Wachstumsunternehmen iSd Rz 134 KFS/BW1 handelt.

- Für die Bewertung wurde ein 2-Phasen Modell herangezogen.

	Phase I	Phase II
Phase:	Planungsphase	Realisierungsphase
Zeitraum:	2024 - 2033	Ab 2034
Planungsgrundlage:	Planungsrechnungen	Ewige Rente

Abbildung 5: Phasenmodell

- Die Phase I stellt die für UKO Technik GmbH übermittelte Planung für die Geschäftsjahre 2024 bis 2033 dar.
- Im Anschluss an die Detailplanungsphase wurde ab dem Geschäftsjahr 2034 eine ewige Rente (Phase II) geplant. Die Prämissen der ewigen Rente basieren auf dem Wachstumsmodell von Gordon/Shapiro. Aus Vorsichtsgründen wurde aber von einem Ansatz einer ewigen Rente ab 2034 abgesehen.

4.2 PLANUNGSANNAHMEN

- Die Beschreibung der wesentlichsten Werttreiber der Planungsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) ist im beiliegenden Business-Plan vom 29. August 2024 enthalten.
- Im Rahmen der Planung werden die Erlöse und die Aufwendungen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2033 dargestellt. Es werden Materialtangente von 48 % bis 53 % und Personaltangente von 24% bis 29 % geplant. Der geplante Anteil des EBIT am Umsatz steigt von 1,3% (2024) bis 10,9 % (2033).
- Der Ertragsteuersatz wird für die Geschäftsjahre ab 2024 mit 23 % berücksichtigt.
- Weitere Planungsannahmen finden sich im beiliegenden Businessplan vom 29. August 2024.
- Nachfolgend ist die Planrechnung der UKO Technik GmbH dargestellt.

Planrechnung UKO Technik GmbH: Bilanzplanung 2024 bis 2033

Bilanz		31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033
A	Anlagevermögen										
I.	IAV	199.645,78	128.780,11	57.700,11	39.958,11	40.033,11	40.109,11	40.186,11	40.265,11	40.345,11	40.426,11
II.	SAV Verleihgeräte	0,00	0,00	0,00	0,00	115.956,25	215.342,75	303.130,75	375.265,75	430.393,00	469.530,25
	SAV Sonstige	688.442,14	576.611,34	472.294,15	369.432,00	290.567,53	229.951,43	177.092,94	137.258,44	97.948,09	58.739,09
		888.087,92	705.391,45	529.994,26	409.390,11	446.556,89	485.403,29	520.409,80	552.789,30	568.686,20	568.695,45
B	Umlaufvermögen										
I	Vorräte - Waren	1.060.499,86	1.095.338,71	1.205.653,05	1.353.882,68	1.567.234,07	1.684.761,63	1.740.465,55	1.838.807,07	1.943.846,60	2.072.533,34
	Vorräte - noch nicht abgerechnete Leistungen	8.530,00	8.786,00	8.962,00	9.141,00	9.324,00	9.510,00	9.700,00	9.894,00	10.092,00	10.294,00
II	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	296.349,00	317.488,00	345.635,00	386.361,00	439.716,00	475.230,00	498.042,00	529.900,00	563.541,00	601.307,00
III	Bankguthaben/Kassa	115.182,92	113.085,48	147.790,88	64.402,03	49.487,20	132.910,83	187.312,08	160.441,71	202.152,42	211.351,26
		1.480.561,77	1.534.698,18	1.708.040,92	1.813.786,70	2.065.761,28	2.302.412,46	2.435.519,62	2.539.042,78	2.719.632,02	2.895.485,60
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	12.360,00	12.360,00	12.607,00	12.859,00	13.116,00	13.378,00	13.646,00	13.919,00	14.197,00	14.481,00
	SUMME AKTIVA	2.380.649,69	2.252.449,63	2.250.642,18	2.236.035,81	2.525.434,17	2.801.193,75	2.969.575,42	3.105.751,08	3.302.515,22	3.478.662,05
A	Eigenkapital										
	Einbezahltes Stammkapital	17.500,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00
	Gewinnrücklagen / Kapitalrücklagen	45.186,85	45.186,85	45.186,85	45.186,85	45.186,85	45.186,85	45.186,85	45.186,85	45.186,85	45.186,85
I	Eingefordertes Stammkapital	62.686,85	62.686,85	62.686,85	62.686,85	62.686,85	62.686,85	62.686,85	62.686,85	62.686,85	62.686,85
	Jahresgewinn	13.478,37	-85.537,84	72.783,17	339.688,96	625.484,68	744.494,84	797.920,82	951.001,66	1.105.711,13	1.332.578,83
	Gewinnvortrag / Ausschüttung	97.700,56	111.178,93	-24.358,91	-301.575,74	-611.886,78	-736.402,09	-791.907,25	-893.986,43	-1.042.984,77	-1.287.273,63
II	Bilanzgewinn/-verlust	111.178,93	25.641,09	48.424,26	38.113,22	13.597,91	8.092,75	6.013,57	57.015,23	62.726,37	45.305,20
		173.865,78	88.327,94	111.111,11	100.800,07	76.284,76	70.779,60	68.700,42	119.702,08	125.413,22	107.992,05
B.	Investitionszuschüsse	15.132,91	11.348,69	8.309,07	5.345,74	2.382,41	807,15	0,00	0,00	0,00	0,00
C.	Rückstellungen	96.015,00	111.788,00	127.623,00	149.433,00	170.362,00	193.798,00	223.898,00	253.050,00	285.076,00	314.612,00
D.	Verbindlichkeiten										
	a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.500.000,00	1.400.000,00	1.300.000,00	1.200.000,00	1.400.000,00	1.600.000,00	1.700.000,00	1.700.000,00	1.800.000,00	1.900.000,00
	b) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	330.560,00	356.985,00	397.232,00	444.447,00	506.779,00	540.229,00	558.831,00	589.866,00	622.811,00	661.186,00
	c) Sonstige Verbindlichkeiten / Erhaltene Anzahlungen	265.076,00	284.000,00	306.367,00	336.010,00	369.626,00	395.580,00	418.146,00	443.133,00	469.215,00	494.872,00
		2.095.636,00	2.040.985,00	2.003.599,00	1.980.457,00	2.276.405,00	2.535.809,00	2.676.977,00	2.732.999,00	2.892.026,00	3.056.058,00
E.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	SUMME PASSIVA	2.380.649,69	2.252.449,63	2.250.642,18	2.236.035,81	2.525.434,17	2.801.193,75	2.969.575,42	3.105.751,08	3.302.515,22	3.478.662,05

Abbildung 6: Planrechnung UKO Technik GmbH: Bilanzplanung 2024 bis 2033

Ist-Zahlen UKO Technik GmbH: Bilanzwerte zum 31.12.2021, 31.12.2022 und 31.12.2023

Bilanz		31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
A	Anlagevermögen			
I.	IAV	14.056,02	8.361,35	270.327,11
II.	SAV Verleihgeräte	2.542,20	1.271,20	0,00
	SAV Sonstige	423.147,82	341.077,91	264.175,88
III.	FAV Beteiligungen	0,00	0,00	
		439.746,04	350.710,46	534.502,99
B	Umlaufvermögen			
I	Vorräte - Waren	358.751,74	532.700,31	764.039,57
	Vorräte - noch nicht abgerechnete Leistungen	17.162,28	15.248,28	8.202,37
II	a) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	347.036,45	208.857,96	120.198,33
	b) Darlehen UKO Holding	0,00	0,00	0,00
	c) Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	11.562,71	26.154,37
III	Bankguthaben/Kassa	75.312,15	355,50	6.381,18
		798.262,62	768.724,76	924.975,82
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	16.409,00	7.215,90	51.417,50
	SUMME AKTIVA	1.254.417,66	1.126.651,12	1.510.896,31
A	Eigenkapital			
	Einbezahltes Stammkapital	17.500,00	17.500,00	17.500,00
	Gewinnrücklagen / Kapitalrücklagen	45.186,85	45.186,85	45.186,85
I	Eingefordertes Stammkapital	62.686,85	62.686,85	62.686,85
	Jahresgewinn	-244.518,31	-129.865,62	82.173,93
	Gewinnvortrag	389.910,56	145.392,25	15.526,63
II	Bilanzgewinn/-verlust	145.392,25	15.526,63	97.700,56
		208.079,10	78.213,48	160.387,41
B.	Investitionszuschüsse	31.479,46	25.536,35	19.515,23
C.	Rückstellungen	27.793,13	34.424,80	68.477,00
D.	Verbindlichkeiten			
	a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	440.979,08	469.557,57	619.489,39
	b) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	328.763,20	330.559,61	245.002,13
	c) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	51.509,52	912,00	0,00
	d) Leasingverbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
	d) Sonstige Verbindlichkeiten / Erhaltene Anzahlungen	165.814,17	187.447,31	398.025,15
		987.065,97	988.476,49	1.262.516,67
E.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
	SUMME PASSIVA	1.254.417,66	1.126.651,12	1.510.896,31

Abbildung 7: Ist-Zahlen UKO Technik GmbH: Bilanzwerte zum 31.12. 2021, 31.12.2022 und 31.12.2023

Planrechnung UKO Technik GmbH: GuV-Planung 2024 bis 2033

Gewinn- und Verlustrechnung		2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
1.	Erlöse - im Wesentlichen Umsatzerlöse gegen Dritte	6.474.269,98	6.686.958,47	7.360.419,04	8.265.349,51	9.567.843,37	10.285.340,03	10.625.408,16	11.225.775,59	11.867.033,82	12.652.656,47
2.	Erlöse - Konzern	1.251.325,00	1.596.325,00	1.872.090,00	2.196.280,00	2.512.449,00	2.861.962,00	3.195.937,00	3.548.394,00	3.914.429,00	4.262.881,00
3.	Bestandsveränderung an n.n. abrechenbaren Leistungen	327,63	256,00	176,00	179,00	183,00	186,00	190,00	194,00	198,00	202,00
4.	Sonstige betriebliche Erträge	54.382,32	55.284,22	55.569,62	56.544,33	57.616,33	57.321,26	57.668,15	57.998,00	59.158,00	60.341,00
5.	a) Aufwendungen für Material und sonstige bez. Leistungen Dritte	-4.115.693,75	-4.194.843,76	-4.687.731,25	-5.281.116,54	-6.104.985,14	-6.546.680,82	-6.749.341,81	-7.145.553,88	-7.566.204,03	-8.082.187,26
	b) Aufwendungen für Material und sonstige bez. Leistungen Konzern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	Personalaufwand	-2.194.646,97	-2.394.971,30	-2.565.215,05	-2.815.679,19	-3.017.219,41	-3.231.986,28	-3.506.770,69	-3.733.644,55	-3.970.680,31	-4.147.577,13
6.	a) Sonstige betriebliche Aufwendungen Dritte	-1.179.071,77	-1.523.189,00	-1.674.954,00	-1.837.836,00	-2.012.373,00	-2.106.461,00	-2.201.766,00	-2.302.665,00	-2.409.717,00	-2.508.402,00
	b) Sonstige betriebliche Aufwendungen Konzern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7.	Abschreibungen	-188.415,07	-204.756,47	-197.898,19	-143.555,15	-118.764,47	-256.379,35	-280.190,99	-307.559,50	-347.229,35	-390.252,25
8.	Betriebsergebnis	102.477,37	21.063,16	162.456,17	440.165,96	884.749,68	1.063.301,84	1.141.133,82	1.342.938,66	1.546.988,13	1.847.661,83
9.	a) Zinsergebnis Dritte	-88.177,00	-106.051,00	-85.816,00	-79.753,00	-84.011,00	-96.426,00	-104.873,00	-107.872,00	-110.999,00	-117.040,00
	b) Zinsergebnis verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	Ergebnis vor Steuer	14.300,37	-84.987,84	76.640,17	360.412,96	800.738,68	966.875,84	1.036.260,82	1.235.066,66	1.435.989,13	1.730.621,83
11.	Steuern auf Einkommen und Ertrag	-822,00	-550,00	-3.857,00	-20.724,00	-175.254,00	-222.381,00	-238.340,00	-284.065,00	-330.278,00	-398.043,00
12.	Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss	13.478,37	-85.537,84	72.783,17	339.688,96	625.484,68	744.494,84	797.920,82	951.001,66	1.105.711,13	1.332.578,83
13.	a) Gewinn- /Verlustvortrag	97.700,56	111.178,93	25.641,09	48.424,26	38.113,22	13.597,91	8.092,75	6.013,57	57.015,23	62.726,37
	b) Ausschüttung	0,00	0,00	-50.000,00	-350.000,00	-650.000,00	-750.000,00	-800.000,00	-900.000,00	-1.100.000,00	-1.350.000,00
14.	Bilanzgewinn/-verlust lt. Einzelabschluss	111.178,93	25.641,09	48.424,26	38.113,22	13.597,91	8.092,75	6.013,57	57.015,23	62.726,37	45.305,20

Abbildung 8: Planrechnung UKO Technik GmbH: GuV-Planung 2024 bis 2033

Ist-Zahlen UKO Technik GmbH: GuV-Werte 2021, 2022 und 2023

Gewinn- und Verlustrechnung		2021	2022	2023
1.	Erlöse - im Wesentlichen Umsatzerlöse gegen Dritte	2.820.330,47	3.052.379,20	4.233.939,22
2.	Erlöse - Konzern	854.315,52	862.312,71	1.147.757,33
3.	Bestandsveränderung an n.n. abrechenbaren Leistungen	17.162,28	-7.514,00	-1.445,91
4.	Sonstige betriebliche Erträge	111.404,73	52.716,29	94.607,49
5.	a) Aufwendungen für Material und sonstige bez. Leistungen Dritte	-1.861.063,08	-1.578.832,74	-2.485.236,08
	b) Aufwendungen für Material und sonstige bez. Leistungen Konzern	0,00	0,00	0,00
5.	Personalaufwand	-1.061.382,12	-1.525.933,26	-1.846.149,81
6.	a) Sonstige betriebliche Aufwendungen Dritte	-1.024.571,65	-868.109,30	-899.504,14
	b) Sonstige betriebliche Aufwendungen Konzern	0,00	0,00	0,00
7.	Abschreibungen	-94.677,14	-99.159,65	-115.501,51
8.	Betriebsergebnis	-238.480,99	-112.140,75	128.466,59
9.	a) Zinsergebnis Dritte	-4.287,08	-16.649,59	-46.296,85
	b) Zinsergebnis verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
10.	Ergebnis vor Steuer	-242.768,07	-128.790,34	82.169,74
11.	Steuern auf Einkommen und Ertrag	-1.750,24	-1.075,28	4,19
12.	Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss	-244.518,31	-129.865,62	82.173,93
13.	a) Gewinn- /Verlustvortrag	389.910,56	145.392,25	15.526,63
	b) Ausschüttung	0,00	0,00	0,00
14.	Bilanzgewinn/-verlust lt. Einzelabschluss	145.392,25	15.526,63	97.700,56

Abbildung 9: Ist-Zahlen UKO Technik GmbH: GuV-Werte 2021, 2022 und 2023

4.3 EIGENKAPITALKOSTEN

- Bei einem Großteil der Unternehmensbewertungsmethoden werden zukünftige finanzielle Größen auf den Bewertungsstichtag abgezinst. Im Folgenden soll auf die einzelnen Komponenten des Zinssatzes unter Anwendung des CAPM eingegangen und Empfehlungen der Theorie und Praxis erläutert werden.
- Der der Bewertung zugrunde gelegte Zinssatz sollte grundsätzlich dem Zinssatz der besten **Alternativanlage** in der gleichen Risikoklasse entsprechen. Bei der Bewertung mit dem Ertragswertverfahren können die individuellen Verhältnisse des potenziellen Investors, somit auch der geforderte Zinssatz, berücksichtigt werden. Falls es mehrere Investoren gibt oder ein größerer Anteil an frei handelbaren Anteilen bewertet werden soll, kann nicht auf die einzelnen Nutzenpräferenzen der Investoren zurückgegriffen werden. Aus diesem Grund wird auf den **Kapitalmarkt** als Ausgangsgröße zurückgegriffen.
- Für Zwecke der Bewertung wird in der Regel zum **risikolosen Zinssatz** ein **Risikoaufschlag** addiert. Gemäß CAPM bestimmen sich die Renditeforderungen von Eigenkapitalgebern (= Eigenkapitalkosten des Unternehmens) gemäß nachfolgender Formel:

$$r_{EK} = r_f + \beta_u \cdot MRP$$

Formel 3: Berechnung der Eigenkapitalkosten

- Gemäß der angegebenen Formel lassen sich somit die Eigenkapitalkosten aus dem risikolosen Zinssatz („ r_f “) zuzüglich dem Produkt aus der Marktrisikoprämie („MRP“) und dem levered Beta Faktor („ β_v “) ermitteln. Die genannten Parameter werden auf den nachfolgenden Seiten näher beschrieben.

Risikoloser Zinssatz - Basiszinssatz

- Wir haben im Rahmen unserer Bewertung bei UKO Technik GmbH einen risikolosen Zinssatz von 2,22 % als erwarteter Wert für den Stichtag 31.12.2023 herangezogen.
- Eine **Country Risk Prämie** von 0,58 % wurde der Bewertung gemäß Damodaran (Western Europe) zugrunde gelegt.

Marktrisikoprämie

- Der Fachsenat für Betriebswirtschaft hat am **28.11.2017** eine Empfehlung zur Bestimmung der Marktrisikoprämie aufgrund der Beratungen in der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung herausgegeben: Die Arbeitsgruppe hält es für sachgerecht, sich derzeit bei der Festlegung der erwarteten Marktrisikoprämie an einer Bandbreite für die erwartete nominelle Markttrendite von 7,5 % bis 9,0 % zu orientieren. Die erwartete Marktrisikoprämie ist auf dieser Grundlage in Abhängigkeit vom Basiszinssatz stichtagsbezogen festzulegen, woraus in Zeiten niedriger Basiszinssätze entsprechend höhere Marktrisikoprämien resultieren (und umgekehrt). Laut dem fachlichen Hinweis der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Corona Virus auf Unternehmensbewertungen hält es die Arbeitsgruppe vor diesem Hintergrund für sachgerecht, sich bei der Festlegung der erwarteten Marktrisikoprämie (vor persönlichen Steuern) weiterhin an einer Bandbreite für die erwartete nominelle Markttrendite von 7,5 % bis 9,0 % gemäß der Empfehlung KFS/BW 1 E 7 zu orientieren

- Die implizit erwartete Marktrisikoprämie wird dabei als Differenz zwischen der erwarteten (impliziten) Rendite eines Aktienportfolios (implizite Markttrendite) und dem Basiszinssatz ermittelt. Viele Studien messen die Marktrisikoprämie anhand nationaler Aktienindizes. Wir haben im Rahmen unserer Bewertung bei UKO Technik GmbH aus Vorsichtsgründen eine Markttrendite zur Bestimmung der Marktrisikoprämie i.H.v. 11,22 % angesetzt.

Beta Faktor (levered)

- Nachdem das Unternehmen nicht an der Börse notiert, wurde - wie vom Fachgutachten KFS/BW 1 empfohlen - der Peer Group-Ansatz zur Ermittlung des Beta Faktors gewählt. Im Rahmen dieses Ansatzes wird auf eine Gruppe von Vergleichsunternehmen, welche an der Börse notieren und deren systematisches Risiko gemessen werden kann, zurückgegriffen.
- Bei der Erstellung der Peer Group wurden folgende Prämissen zugrunde gelegt:
 - Das Unternehmen muss aktiv an einer Börse gehandelt werden.
 - Der Geschäftsgegenstand des jeweiligen Unternehmens muss dem des Bewertungsobjektes entsprechen.
 - Der geografische Fokus erstreckt sich auf einem dem Unternehmen entsprechenden Bereich.
- Zur Bestimmung der relevanten Peer Group wurden die potenziellen Vergleichsunternehmen in einer weiteren Analyse auf Basis folgender Faktoren untersucht:
 - Statistische Wesentlichkeit (r^2 = Bestimmtheitsmaß) größer 20 %
 - Vergleichbare finanzielle Entwicklung

- Der Beta Faktor wurde für alle Vergleichsunternehmen auf Basis eines Regressionszeitraumes von 2 Jahren mit wöchentlichen Intervallen durchgeführt. Als Vergleichsindex wurde jeweils der größte Aktienindex des Landes herangezogen.
- Der ermittelte Beta Faktor entspricht dem Beta Faktor des verschuldeten Unternehmens. Dieser wurde auf Basis des Finanzstrukturrisikos des jeweiligen Unternehmens auf einen Beta Faktor, welcher das systematische Risiko des unverschuldeten Risikos widerspiegelt, umgerechnet. Auf Basis der sich ergebenden Beta Faktoren für unverschuldete Unternehmen wurde der Median dieser Werte als sich ergebender Beta Faktor der Peer Group herangezogen.

Peer Group

- Mittels des Datenanbieters Damodaran konnten für Western Europe 157 Unternehmen im Bereich Electrical Equipment ermittelt werden.
- Auf Basis der Peer Group wurde ein **Beta-Faktor** i.H.v. 1,29 ermittelt.

Zinssatz

- Die aus den Kapitalmarktdaten abgeleiteten bewertungsrelevanten Zinssatz-Parameter können wie folgt zusammengefasst werden.

Zinssatz	
Risikoloser Zinssatz	2,22 %
Beta (levered)	1,29
Marktrisikoprämie	9,00 %
Country Risk Prämie	0,58 %
Eigenkapitalkosten (levered)	14,41 %
WACC	8,17 %

Abbildung 10: Parameter Kapitalkosten

4.4 ERGEBNIS DES DISCOUNTED CASH FLOW-VERFAHRENS

- Im Rahmen der Anwendung des Discounted Cash-Flow-Verfahrens wurden die uns zur Verfügung gestellten Unternehmenspläne einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und für die Zwecke der Unternehmensbewertung als geeignet befunden.
- Unter Anwendung der beschriebenen Vorgehensweise konnte ein Marktwert des Eigenkapitals der UKO Technik GmbH zum Bewertungsstichtag 31.12.2023 i.H.v.

EUR 2.500.000,00

ermittelt werden.

Multiples

- Eine **Plausibilitätskontrolle** nach der Multiplikatormethode wurde durchgeführt. Es wurde auf Multiples im Bereich Elektrotechnik von Dun & Bradstreet sowie Damodaran zurückgegriffen. Bei Anwendung dieser Multiples ergibt sich ein höherer Unternehmenswert (Equity Value) als oben angeführt.

4.5 ZUSAMMENFASSUNG ERGEBNIS

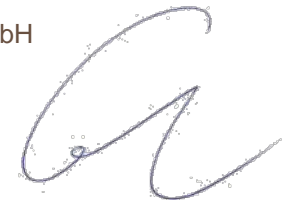
- Die BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH, Wien, wurde vom Vorstand der UKO Microshops AG beauftragt, eine **Unternehmensbewertung** der UKO Technik GmbH zum 31.12.2023 durchzuführen und hierüber Bericht zu erstatten.
- Der **Bewertungszweck** ist die Bewertung der UKO Technik GmbH zur Ermittlung eines Verkehrswertes zum Zwecke einer geplanten Einbringung als Sacheinlage samt Kapitalerhöhung im Sinne des UGB in die neu gegründete UKO Microshops AG. Es wurde auftragsgemäß ein **objektivierter Ertragswert** gemäß dem Fachgutachten zur Unternehmensbewertung KFS/BW1 des Fachsenates für Betriebswirtschaft zur Unternehmensbewertung ermittelt, der von den individuellen Wertvorstellungen der betroffenen Parteien unabhängig ist.
- Die Bewertung der UKO Technik GmbH wurde auf Basis eines Discounted Cash-Flow-Verfahrens durchgeführt. Neben der uns zur Verfügung gestellten Unternehmensplanung bzw. Annahmen wurden benötigte Parameter aus Kapitalmarktdaten abgeleitet.
- Die Unternehmenspläne wurden von uns im Rahmen von Managementgesprächen sowie weiterführenden Analysen auf die Plausibilität hin gewürdigt und konnten als geeignete Grundlage der Unternehmensbewertung befunden werden.
- Eine **Plausibilitätskontrolle** nach der Multiplikatormethode wurde durchgeführt.
- Auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Unternehmenspläne für die Geschäftsjahre 2024 bis 2033, des Business-Plans vom 29. August 2024, der Analyse der Kapitalmarktdaten und der Berücksichtigung der aktuellen Marktlage, ergibt sich für die UKO Technik GmbH ein positiver Marktwert des Eigenkapitals zum 31.12.2023 i.H.v.

EUR 2.500.000,00

Wien, den 29. August 2024



Mag. Franz Schweiger
Wirtschaftsprüfer



Mag. Wolfgang Eder
Wirtschaftsprüfer

5 ANLAGEN

5.1 VERZEICHNISSE

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm.....	10
Abbildung 2: Bewertungsmethoden im Überblick	13
Abbildung 3: Ermittlung Free Cash Flow	14
Abbildung 4: Ermittlung des Bruttoverfahrens	14
Abbildung 5: Phasenmodell	20
Abbildung 6: Planrechnung UKO Technik GmbH: Bilanzplanung 2024 bis 2033	22
Abbildung 7: Ist-Zahlen UKO Technik GmbH: Bilanzwerte zum 31.12. 2021, 31.12.2022 und 31.12.2023	23
Abbildung 8: Planrechnung UKO Technik GmbH: GuV-Planung 2024 bis 2033	24
Abbildung 9: Ist-Zahlen UKO Technik GmbH: GuV-Werte 2021, 2022 und 2023	24
Abbildung 10: Parameter Kapitalkosten	27

Formelverzeichnis

Formel 1: Berechnung des Unternehmenswertes mittels Multiplikator	15
Formel 2: Berechnung DCF-WACC Terminal Value Modells nach Gordon/Shapiro.....	18
Formel 3: Berechnung der Eigenkapitalkosten	25

Abkürzungsverzeichnis

APV	Adjusted Present Value	FK	Fremdkapital
BL	Betriebsleistung	FY	Financial Year
BS	Bilanzsumme	g	Wachstumsfaktor
bzw.	beziehungsweise	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ca.	circa	GS	DCF-WACC Terminal Value Model nach Gordon/Shapiro
CAGR	Compound Annual Growth Rate	GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
CAPM	Capital Asset Pricing Model	HGB	Handelsgesetzbuch (Deutschland)
CBRE	Commercial property and real estate service adviser	i	Kapitalisierungszinssatz
CVA	Certified Valuation Analyst	i.H.v.	in Höhe von
D	Deutschland	i.S.d.	im Sinne des
DACH-Region	Deutschland, Österreich, Schweiz	kfr.	kurzfristig
DCF	Discounted Cash Flow	KFS/BW1	Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Unternehmensbewertung
DGNB	Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen	LCP	Lafayette Capital Partners
Dr.	Doktor	lfr.	langfristig
EBIT	Earnings before Interest and Taxes	LL	Lieferungen & Leistungen
EBITDA	Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization	Lt.	laut
EBT	Earnings before Taxes	Mag.	Magister
EK	Eigenkapital	MRP	Marktrisikoprämie
etc.	et cetera	NOPAT	Net Operating Profit After Taxes
EUR	Euro	ÖGNI	Österreichische Gesellschaft für nachhaltige Immobilienwirtschaft
f	folgende	ÖVI	Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
FC	Forecast	P	Probability of Default
FCF	Free Cash Flow	pa	per anno (jährlich)

PD	Probability of Default
P_t	Bestandswahrscheinlichkeit bis zur Ewigen Rente
r_f	risikoloser Zinssatz
ROIC	Return on Invested Capital
Rst	Rückstellungen
S	Seite
β	Beta Faktor
β_u	unlevered Beta Faktor
TEUR	Tausend Euro
Tq	Thesaurierungsquote
Tz	Teilziffer
UD	Umschlagsdauer
UGB	Unternehmensgesetzbuch
v.a.	vor Allem
vgl.	vergleiche
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
YoY	year over year
z.B.	zum Beispiel
%	Prozent
§	Paragraph

5.2 BUSINESS PLAN VOM 29. AUGUST 2024

Siehe Beilage



BUSINESSPLAN

2024 - 2033

Der Businessplan bildet die Grundlage für die Unternehmensbewertung. Als Bewertungsstichtag wurde der 31.12.2023 festgelegt, da die geplante Einbringung rückwirkend zum 31.12.2023 unter Inanspruchnahme von Artikel III UmgrStG erfolgen soll.

UKO Technik GmbH
Urstein Süd 9
A-5412 Puch bei Hallein

Stand 29.08.2024

INHALTSVERZEICHNIS

EXECUTIVE SUMMARY	4
1. BESCHREIBUNG DES UNTERNEHMEN	5
1.1. Basisdaten	5
1.2. Geschäftsmodell	5
1.3. Historische Entwicklung	5
1.4. Geschäftsbereiche und Produkte	6
1.5. Unternehmensleitung und Mitarbeiter.....	7
1.6. Organigramm	8
1.7. Neue Produkte.....	9
1.8. Kundenstruktur	9
1.9. Wettbewerbsanalyse	10
1.10. Alleinstellungsmerkmale	10
1.11. Marketing-Strategie	10
1.12. SWOT-Analyse	10
2. FINANCIALS	13
2.1. Planungsrechnung 2024-2033	13
2.2. Prämissen/detaillierte Ausführungen zur Planungsrechnung	19

EXECUTIVE SUMMARY

Die UKO Technik GmbH ist der erste Ansprechpartner in Österreich für Warenautomaten aller Art. Seit über 50 Jahren setzt das Unternehmen auf fachkundige Beratung und erstklassige Kundenbetreuung in ganz Österreich. Das Unternehmen betreibt den Handel mit Microshops (Warenautomaten) und serviziert über 6.000 Geräte in Österreich.

Mit über 50 Jahren Branchenerfahrung und einem hohen Investitionsgrad in technische Innovation ist es nur natürlich, dass sich neben den Microshops auch die Geschäftsbereiche der UKO Technik GmbH weiterentwickelt haben. Zu Beginn der Erfolgsgeschichte von UKO war es vor allem der Bereich Einzelhandel, der in Verbindung mit einem einzigartigen Service (Dienstleistung) die Welt des „Automatenhandels“ revolutionierte. Schon zu Beginn der Unternehmensgeschichte erkannte UKO, welche Eigenschaften ein Warenautomat haben muss, um den Anforderungen der Kunden gerecht zu werden. Das Produktportfolio von UKO wurde gezielt darauf abgestimmt, stetig verbessert und permanent um modernste Geräte erweitert zu werden. Seit Jahrzehnten liefert das Unternehmen die Geräte, die der Markt von heute und von morgen verlangt.

Die Ansprüche der Kunden an die damals klassischen Warenautomaten, sowie die für den Verkauf im Automaten vorgesehenen Produkte veränderten sich über die Jahre. Als Vorreiter und Marktführer im österreichischen Automatenhandel hat UKO stets frühzeitig auf Trends und Kundenbedürfnisse mit entsprechenden Innovationen reagiert. So kamen neben Sicherheitsglas, Temperierung, Warenlift und neuen Präsentations- und Ausgabemöglichkeiten auch die optische Geräteindividualisierung hinzu. Durch die Folierung der Automaten wurde eine zusätzliche Vermarktungsmöglichkeit für Kunden und Werbepartnern geschaffen. Das Geschäft mit den Automaten endet also nicht mit der Aufstellung und Inbetriebnahme des Gerätes, sondern geht weit darüber hinaus. Der schwarze Metallkasten kann durch speziell angefertigte Folien perfekt an die Umgebung angepasst und mit Werbepartnern entsprechend vermarktet werden.

Wichtig für die Vermarktung sind auch die telemetrischen Daten, die UKO durch innovative Telemetrie-Lösungen gewinnt und für verschiedene Industriepartner anonymisiert aufbereiten kann.

Als Partner der Firma UKO ist es so möglich, alle Verkaufsdetails der Produkte einzusehen und sinnvolle Maßnahmen abzuleiten. Mit Hilfe der Telemetrie ist es zudem möglich, Fernwartungen durchzuführen und die wichtigsten Daten und Statistiken abzurufen und das 24/7.

Das Geschäft wächst stetig und so wurde das Großhandelsgeschäft aufgebaut. Der Vertrieb erfolgt hier in größeren Mengen und ist ein wesentlicher Geschäftsteil der UKO Technik GmbH. Das Großhandelsgeschäft als Wachstumsfaktor wird auch in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen.

Mit Beginn des Jahres 2024 wurde das Projekt rund um die Realisierung der Telefonzellen und parallel dazu der Standflächenvermietung gestartet. Das Unternehmen hat in der Vergangenheit festgestellt, dass die Nachfrage und das Interesse an Microshops kontinuierlich steigt und es oftmals an den nicht vorhandenen Standflächen der Kunden scheitert. UKO reagiert auf diese Thematik und bietet ab sofort nicht nur das Gerät, sondern parallel dazu auch die notwendige Standfläche an. Dabei profitiert die UKO Technik GmbH von sehr gut gelegenen Standorten, die bisher von Telefonzellen belegt waren und kann so den InteressentInnen eine zusätzliche Umsatzmöglichkeit in bester Lage bieten. Bei UKO gibt es das Gesamtpaket. Ein Paket, das stetig erweitert und auf den Kundenbedarf optimal zugeschnitten wird. UKO hat erkannt, dass das Geschäft mit und um einen Microshop nicht mit dessen Aufstellung endet, sondern dem Unternehmen weitaus mehr Möglichkeiten und Geschäftsfelder eröffnet.

1. BESCHREIBUNG DES UNTERNEHMENS

1.1. Basisdaten

Die UKO Technik GmbH ist im Firmenbuch beim Landesgericht Salzburg unter der Firmenbuchnummer FN 448447 g eingetragen.

Der Sitz der Gesellschaft ist Urstein Süd 9, A-5412 Puch bei Hallein.

Die handelnden Personen sind:

Geschäftsführer
Herr Unterkofler Moritz,
Privatperson,
alleinvertretungsberechtigt

Gesellschafter

Firma UKO Holding GmbH, Ges.m.b.H., Anteil: 100,00%
Bilanzstichtag ist der 31.12.

1.2. Geschäftsmodell

Als Familienunternehmen mit über 50 Jahren Branchenerfahrung bietet die UKO Technik GmbH ihren Kundinnen und Kunden mit den Microshops einen einzigartigen Vertriebskanal, einen zusätzlichen Vertriebsmitarbeiter, einen 24/7-Selbstbedienungsladen und eine Lösung in Zeiten, in denen Personal-mangel und hohe Energiekosten allgegenwärtige Probleme sind. Mit Erfahrung und Leidenschaft steht das Unternehmen für höchste Produkt- und Servicequalität. Die UKO Technik bietet ihren Partnern alle marktüblichen Finanzierungsformen an und ist in der Lage, ein Gesamtpaket zu schnüren, das auch speziellen Anforderungen gerecht wird. Bei der Gestaltung und Befüllung der Microshops ist das Unternehmen lediglich durch das Ausgabefach begrenzt.

Auch der Produktpräsentation im Automaten sind keine Grenzen gesetzt und die UKO Technik GmbH bietet ihren Kunden nicht nur die üblichen Warenautomaten wie z.B. Snack- oder Getränkeautomaten, sondern vielmehr die Möglichkeit, Produkte aller Art zu vertreiben. Neben Artikeln des täglichen Bedarfs finden sich mittlerweile auch Luxusgüter in den Microshops. Von Designer-Handtaschen über Merchandising-Artikel führender Automobilhersteller bis hin zu funktionalen Werkzeugen findet man in den UKO-Microshops Artikel aus jeder Kategorie. UKO bietet Warenautomaten für den Innen- als auch Außenbereich an. Die Innenautomaten, vertrieben durch UKO, bestechen durch ein stabiles Stahlblechgehäuse mit attraktiver Folierung, die jeder Umgebung individuell angepasst werden kann. Die Außenautomaten von UKO können ohne Probleme zu jeder Jahreszeit im Freien aufgestellt werden. Sie sind wasserfest, frostbeständig und vollständig widerstandsfähig gegenüber Witterungseinflüssen aller Art. Während im Sommer eine sorgfältige und durchgängige Kühlung für die optimale Lagerung der Produkte sorgt, hält ein ausgeklügeltes Heizsystem die Artikel im Winter wohltemperiert. Durch eine zusätzliche Panzerung sind die Microshops für den Außenbereich gegen Diebstahl und Vandalismus geschützt. Sie eignen sich somit optimal, um das Geschäft neben den Innen- auch auf den Außenbereich auszuweiten und Standorte aller Art zu nutzen. So haben die Kunden und Partner die notwendige Flexibilität, Individualität und auch Sicherheit in ihrer Geschäftstätigkeit. Die oberste Priorität der Firma UKO ist es, den Kunden ein Gesamtpaket anzubieten, das einen ausnahmslos sorgenfreien Betrieb ermöglicht. Ein Paket aus dem Produkt „Microshop“ mit Versicherung und technischem Premium-Service, um Allfälligkeiten jeglicher Art bestmöglich abdecken zu können. Mit Servicetechnikern an vier Standorten in ganz Österreich und mehrerer vereinzelter Servicepoints ist UKO tagtäglich im Einsatz und stellt so einen durchgängigen Geschäftsbetrieb für die Kundinnen und

Kunden sicher. Als Premium-Dienstleister ist es dem Unternehmen möglich Servicepakete zu schnüren, die den Bedürfnissen entsprechend durchdacht, angepasst und ausgeführt werden.

Als exklusiver Handels- bzw. Vertriebspartner des Fintech-Unternehmens NAYAX kann das Unternehmen ihren Partnerinnen und Partnern, als ein Teil des UKO-Gesamtpakets, ein modernes Bezahlsystem anbieten. Das System, welches in enger Zusammenarbeit mit NAYAX entwickelt werden konnte, ermöglicht dabei nicht nur einen bargeldlosen Bezahlvorgang, sondern auch eine Altersverifikation. Damit reagiert UKO auf die Regularien im Bereich des Jugendschutzes und bietet Kundinnen und Kunden eine Möglichkeit, bequem Produkte aller Art gesetzeskonform zu vertreiben.

1.3. Historische Entwicklung

Vor 50 Jahren hat Herr Hermann Unterkofler mit dem erfolgreichen Handel von Warenautomaten am österreichischen Markt begonnen. Nach landwirtschaftlicher und gastronomischer Ausbildung arbeitete Hermann Unterkofler in der Gastronomie und eröffnete schließlich sein eigenes Lokal in Golling bei Salzburg. Bei dieser Gelegenheit kam er mit den ersten Automaten in Kontakt und wandte sich fasziniert diesem Thema zu. Glücksspielautomaten, Unterhaltungsgeräte wie Tischfußball oder Billard, Musikboxen und die ersten elektronischen Spiele wie Pacman wurden ab 1974 zu seinem neuen Geschäftsfeld. Ab 1987 kamen der Betrieb und die technische Betreuung von Waren- und Zigarettenautomaten in ganz Österreich hinzu.

Mit der Gründung einer Holdinggesellschaft im Jahr 2019 haben Hermann und Moritz Unterkofler 2020 die UKO Technik GmbH und die UKO Media GmbH übernommen. Nach einer kompromisslosen Restrukturierung und Zukunftsausrichtung unter dem Markendach UKO Microshops werden seither beiden Unternehmen als geballte Einheit geführt. Heute sind wir Innovationsführer mit 4 Niederlassungen und 40 Mitarbeitern in Österreich und servizieren über 6.000 Warenautomaten mit höchstem Qualitätsanspruch. Das Unternehmen ist eingebettet in die UKO Group, die auch in den Bereichen Immobilienentwicklung und Vermietung, Tourismus, sowie im Betrieb einer Offroad-Arena tätig ist. Die Unternehmensgruppe befindet sich zu 100% in Familienbesitz.

Dabei ist das Geschäft der Warenautomaten heutzutage nicht mehr das, was es vor rund 37 Jahren war. Der Automat hat sich zum Microshop entwickelt, zu einem Vertriebskanal, der allen Erfordernissen und auch Problemen der heutigen Zeit gerecht wird. Hürden wie Personalmangel, Mietkosten und begrenzten Ladenöffnungszeiten wird effektiv durch das Angebot der Microshops entgegengewirkt. Auch die Vielfalt all jener Produkte, die über die UKO Microshops verkauft werden können, ist nahezu grenzenlos. Besonders für infrastrukturell schwache Gemeinden, die über wenig bis keine Lebensmittelgeschäfte verfügen, kann der Microshop als Vertriebskanal ein effektiver Problemlöser sein. Aktuell gibt es lt. WKO bereits in über 600 Gemeinden kein Lebensmittelgeschäft mehr. 2025 könnten weitere 400 Gemeinden ohne Nahversorger dastehen – also bereits 1.000 Gemeinden ohne ausreichende Versorgung in AT.

Die UKO Technik GmbH ist inzwischen in der Lage, nicht nur über den Verkauf von Warenautomaten Geld zu verdienen, sondern auch nach dem Verkauf bzw. der Aufstellung des Gerätes. UKO hat das Thema automatisierten Vertrieb schlichtweg revolutioniert und sieht den Microshop als eine Plattform für Mehr. Es ist nun möglich, den Microshop als Werbefläche zu vermarkten (im und am Microshop) oder den Microshop mit einer Vielzahl an Zusatzausstattung zu versehen, die den

Anforderungen der Kunden entsprechen, der Umgebung individuell angepasst werden können und zusätzlichen Umsatz generiert.

1.4. Geschäftsbereiche und Produkte

Dienstleistung/Service

Mittels Serviceverträgen profitieren sowohl Einzelkunden (Branchen: Hotel/Restaurant/Catering, Direktvermarkter/Ab Hof, 24/7-Shops, Golf & Sport, Tank- bzw. Ladestellen, Waschparks uvm.) als auch Großkunden (wie z.B. Rauch, UKO Media, Brau Union etc.) von der Dienstleistung.

„Bester Service. Seit 50 Jahren“ ist für UKO nicht nur ein Statement zugunsten des Auftritts, sondern vielmehr eine Tatsache, die es ermöglicht, sich von den Mitbewerbern abzuheben. UKO betreut Kundinnen und Kunden von vier Standorten in ganz Österreich. Auf diese Weise ist es dem Unternehmen möglich jede noch so kleine Ortschaft in Österreich zu bedienen und Kundinnen und Kunden die beste Serviceleistung zu bieten. UKO serviziert neben Microshops auch Zigarettenautomaten und ist in sehr vielen Branchen vertreten. Der Service findet dabei immer inhouse statt, ohne Sub- oder Partnerfirmen. Das Unternehmen verfügt über eigene Ressourcen und kann so den eigens auferlegten Serviceansprüchen gerecht werden.

Einzelhandel

- Ersatzteile
- Microshops (Warenautomaten, Zigarettenautomaten, New-Generation Automaten)
- NFC-Module (exklusiver Handelspartner von NAYAX in Österreich)

Die UKO Technik GmbH handelt nicht nur mit den Microshops selbst, sondern vertreibt auch die dazugehörigen Ersatzteile. Des Weiteren fungiert das Unternehmen in Österreich als exklusiver Handelspartner des globalen Fintech-Unternehmens

NAYAX. UKO offeriert dabei Lösungen im Bereich digitaler Bezahlssysteme, die exklusiv nur bei der UKO Technik GmbH erworben werden können. Mit dieser umfassenden Bezahl- bzw. Managementlösung benötigen Kunden bzw. die Betreiber nur einen Kontaktpunkt, um alle Aspekte Ihres Betriebs abzuwickeln und können so die Betriebskosten senken. Diese Bezahlssysteme sind dabei auch in der Lage, den Anforderungen des Jugendschutzes gerecht zu werden und ermöglichen eine gesetzeskonforme Altersverifikation. Durch Exklusivität und Einzigartigkeit ist es UKO möglich, sich am hart umkämpften Markt der Warenautomaten abzuheben und zu etablieren.

Großhandel

- Microshops (Warenautomaten, New-Generation-Automaten)
- NFC-Module (exklusiver Handelspartner von NAYAX in Österreich)

Im Segment des Großhandels vertreibt die UKO Technik GmbH, parallel zum Einzelhandel, Microshops, Zigarettenautomaten und NFC-Module. Der Vertrieb erfolgt hier in größeren Absatzmengen und ist für die UKO Technik GmbH ein wesentlicher Geschäftszweig.

Telemetrie

Mit den Telemetrie-Lösungen bietet die UKO Technik GmbH ihren KundInnen die Möglichkeit, ganz einfach online auf den Microshop zuzugreifen. Auf diese Weise ist es möglich, Fernwartungen durchzuführen und die wichtigsten Daten sowie Statistiken abzurufen. Gemeinsam mit NAYAX entwickelt UKO die Telemetrie immer weiter, reagiert auf die Bedürfnisse jeder Kundin bzw. jedes Kunden und richtet die Telemetrie Anbindung nach den Anforderungen des Marktes aus. Der primäre Wunsch den Industriepartnern der Firma UKO bestmöglich aufbereitete Daten und Verkaufsanalysen zu liefern, um in weiterer Folge verifizieren zu können, welche Produkte der Markt in welchem Ausmaß verlangt, treibt das Thema Telemetrie immer weiter voran.

Standflächen-Vermietung

In Kooperation mit einem Geschäftspartner in Wien realisiert UKO seit Beginn 2024 das Projekt „Telefonzellen“. UKO plant in naher Zukunft in diesem Zusammenhang gegebene Telefonzellen-Standorte umzubauen und sie mit den neuesten Lösungen in Sachen Microshops zu versehen. Je nach Anforderung werden die Standflächen hierbei mit individuell abgestimmten Features wie Defibrillatoren uvm. ausgestattet. Man profitiert dabei von äußerst gut gelegenen Standorten und kann Interessentinnen und Interessenten so eine Möglichkeit des zusätzlichen Umsatzes in bester Lage bieten. Die UKO Technik GmbH befindet sich zum Zeitpunkt des vorliegenden Schriftstücks in der finalen Planungsphase und beginnt mit der Umsetzung erster Pilotprojekte und sog. „Leuchtturm-Standorte“.

1.5. Unternehmensleitung und Mitarbeiter

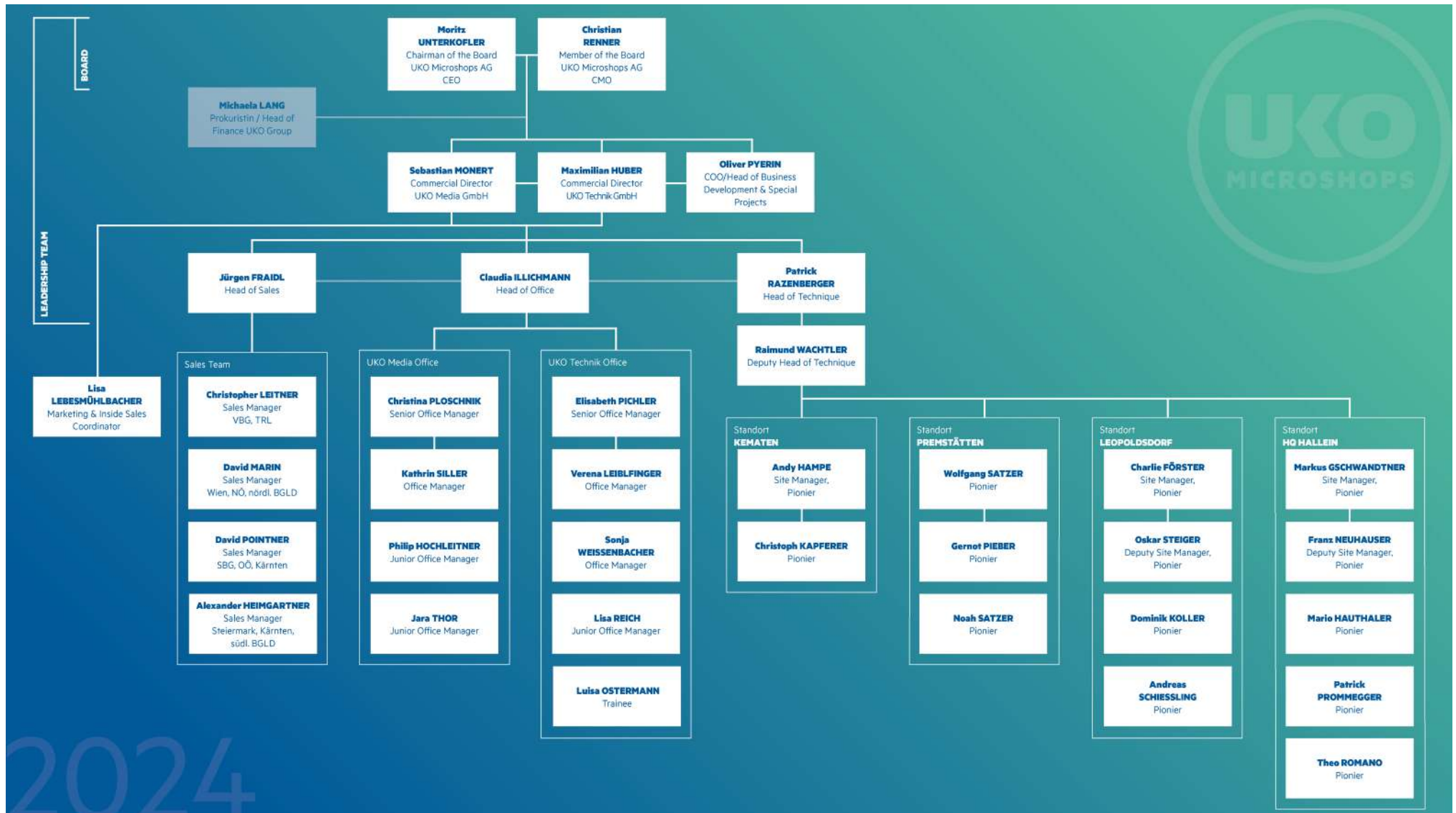
Moritz Unterkofler, BA (Geschäftsführer)

Geb. 08.08.1991

Mitarbeiter und ihre Qualifikation

Die richtigen MitarbeiterInnen gelten bei der UKO Technik GmbH als ein wesentlicher Faktor für Wachstum und Erfolg. Als ein Familienbetrieb mit über 50 Jahren Branchenerfahrung ist es UKO durchaus bewusst, welche wichtige Rolle gut ausgebildete, stets motivierte und professionelle MitarbeiterInnen haben. Mit modernster Büroausstattung, Kinderbetreuung, Fitness-Aktivitäten und einer produktiven und familiären Arbeitsatmosphäre gelingt es dem Unternehmen seit Jahren, MitarbeiterInnen zu binden und neue Kräfte zu rekrutieren. In Zeiten des Fachkräftemangels eine überaus wertvolle Tatsache. Um die Mitarbeiterbindung zu stärken, fördert und veranstaltet UKO regelmäßig Firmenausflüge und auch gemeinsame Aktivitäten abseits des Arbeitsalltags. Das Credo des Unternehmens lautet „Die Kraft liegt im WIR“.

1.6. Organigramm



1.7. Neue Produkte

Die Firma UKO hat in den letzten fünf Jahren an großen Innovationen gearbeitet, die jetzt auf den Markt kommen und einen großen Vorsprung gegenüber den Marktbegleitern darstellen.

Diese Innovationen sind folgende:

- Innovative Automaten-Lösungen (New-Category-Products)
- Innovative Micro-Payments-Lösungen (Cashless, Kundenbindungsprogramme etc.)
- Innovative Telemetrie-Lösungen

Die Telemetrie, wie oben schon etwas näher ausgeführt, ist für den Kunden unerlässlich, weil er dauerhaft einen Überblick über seinen Automaten hat - Umsätze, Füllstände, Ereignisse, etc. sind jederzeit von jedem Endgerät abrufbar.

Das Nayax NFC-Modul mit dem von UKO entwickelten Jugendschutz ist schneller, kompakter und effizienter als das Produkt des Wettbewerbs. Darüber hinaus ist es UKO möglich mithilfe der Micro-Payment-Lösung auch Bezahlmethoden wie ApplePay und GooglePay zu unterstützen und dem Kunden so, alle gängigen Formen der bargeldlosen Bezahlung zur Verfügung zu stellen. In naher Zukunft wird UKO nicht nur das Modul am jeweiligen Microshop anbieten, sondern vielmehr eine Gesamtlösung im bargeldlosen Bezahlssystem offerieren. Die UKO Technik GmbH arbeitet gemeinsam mit NAYAX daran, das gesamte Kassen- und Abrechnungssystem eines Betriebes abzudecken. Es soll eine Plattform geschaffen werden, um den gesamten Zahlungsverkehr eines Wirtschaftsbetriebes abwickeln zu können. Mithilfe einer derartigen „Management-Plattform“ können in naher Zukunft alle Bezahlung in- und außerhalb eines Betriebes dargestellt werden. Jede Zahlungsart wird akzeptiert, Betriebskosten gesenkt, die Aktivitäten der jeweiligen Module von jedem Ort und zu jeder Zeit getrackt und das bei minimalem Wartungsaufwand.

Neben dem Bereich der Micro-Payments-Lösungen befindet sich auch die Tabakindustrie in einem kompletten Wandel. Der Zweck der Unternehmen ist eine bessere Zukunft aufzubauen, indem sie die gesundheitlichen Folgen des Geschäfts minimieren, und zwar dadurch, dass sie ihren Verbrauchern eine größere Auswahl an genussvollen und risikoreduzierten Produkten anbieten. Revolution und Innovation bedarf einer adäquaten Plattform. Einer Möglichkeit, Produkte gekonnt in Szene zu setzen und den Mehrwert darzustellen. Dass sich „New Category“ Produkte, wie Nicotine Pouches oder E-Zigaretten, ideal mit den neuen Innovationen der Automaten, wie beispielsweise mit Nico und Aura der UKO Technik GmbH verbinden lassen, ist in der Kombination für die Zukunft ideal. Der Absatz im Geschäftsbereich des Großhandels hat in den vergangenen Monaten und insbesondere zu Beginn des Jahres 2024 enorm zugenommen und stehen sowohl bei unseren Großabnehmern als auch bei den Endkunden hoch im Kurs. Die UKO Technik liefert in diesem Zusammenhang die Geräte und fungiert sonach als Sprungbrett für den Vertrieb moderner Produkte und das nicht nur im Bereich der Tabakindustrie, sondern auch im Non-Tabak-Bereich.

Denn im Bereich der Microshops verfügen alle neu entwickelten Automaten über einen Touchscreen mit akustischer Ausgabe, einem innovativen Schachtsystem mit optimaler Auslastung, Fingerprint, Jugendschutz und viele weitere Innovationen, die es auf dem Markt so noch nicht gibt. Die neuen Geräte für den Tabaksektor, die in Kooperation mit einem italienischen Hersteller, exklusiv für UKO weiterentwickelt und für die DACH-Region angepasst wurden, sind das Maß aller Dinge und werden die Welt der Warenautomaten revolutionieren. Die Zusammenarbeit mit dem Unternehmen aus Italien wurde 2024 auf weitere Jahre fixiert und überdies auf andere Geschäftsbereiche ausgeweitet.

1.8. Kundenstruktur

Die KundInnen der UKO Technik GmbH sind alle jene, die nach einer Komplettlösung suchen und dabei sowohl die Kompetenz als auch Branchenerfahrung schätzen. UKO bietet mit den Microshops und passenden Bezahlssystemen eine 24/7-Vermarktungsmöglichkeit. Produkte aller Art können über einen Microshop, der vielmehr auch als ein Vertriebskanal gesehen wird, vermarktet werden. KundInnen von UKO präsentieren seit Jahren Tabakwaren, Getränke und Lebensmittel in den Microshops. Doch über die Geräte können jegliche Kompaktwaren vertrieben werden. Microshops verkaufen 24/7 fast alles. Die KundInnen der UKO Technik GmbH finden sich in den verschiedensten Branchen wieder. Von Hotels, Restaurants über DirektvermarkterInnen bis hin zu Sportstätten und Tankstellen. Abseits der, für den Microshop bekannten Branchen, werden Geräte auch in der Modebranche, dem Elektronikhandel sowie dem Luxus-Bereich mit Champagner und Kaviar abgesetzt.

Der Vertriebskanal „Microshop“ steht im DACH-Raum erst am Anfang der Entwicklung und ist einer der am stärksten wachsenden Vertriebskanäle, vor allem auch für qualitativ hochwertige Produkte, wie eben Genannte. Mithilfe modernster Neugeräte und dem einzigartigen Service überzeugt UKO-Kunden seit Jahren und beherrscht sowohl den österreichischen Markt der Warenautomaten als auch mehr und mehr den Markt im gesamten DACH-Raum.

1.9. Wettbewerbsanalyse

Regionale Wettbewerbsanalyse für den österreichischen Automatenmarkt

Der österreichische Automatenmarkt weist eine Vielzahl von regionalen Wettbewerbern mit unterschiedlichen Stärken und Schwächen auf. Darunter befinden sich Anbieter wie Bischof Automaten, Karl Automatenservice oder auch Betreiber wie Selecta und Cafe + Co, die neben dem Betrieb auch den Verkauf von Automaten anbieten. Die meisten dieser Anbieter haben jedoch den technischen Service ganz oder teilweise ausgelagert und können diesen nicht flächendeckend anbieten. Vor allem kleinere Händler ohne technische Infrastruktur drängen mit günstigen Verkaufspreisen für Warenautomaten in den Markt, bieten aber nach dem Verkauf keine Servicebetreuung für den Kunden an. Dadurch entstehen für den Kunden oft unkalkulierbare Folgekosten.

Während einige Unternehmen durch Spezialisierung oder vielfältige Serviceangebote punkten, sind andere durch die Anzahl der Standorte, die Produktvielfalt oder mangelnde Innovationskraft eingeschränkt. Unternehmen mit innovativen Sortimenten und flexiblen Dienstleistungen haben tendenziell Wettbewerbsvorteile, während Standort- und Angebotsbeschränkungen Nachteile darstellen. UKO differenziert sich insbesondere in den Bereichen Innovation, Infrastruktur und Service, um seinen Marktanteil als Innovationsführer mit dem technisch besten Produkt und Service weiter auszubauen.

1.10. Alleinstellungsmerkmale

Das Alleinstellungsmerkmal der UKO Technik GmbH, die gemeinsam mit dem Schwesterunternehmen UKO Media GmbH die Gesamtmarke UKO Microshops bildet, ist ein einzigartiges Gesamtkonzept. Das Familienunternehmen mit über 50-jähriger Erfahrung vertreibt und serviert mit vier Niederlassungen und 40 Branchenexperten über 6.000 Warenautomaten mit höchstem Qualitätsanspruch in ganz Österreich. Die UKO Technik GmbH bietet kompetente Beratung beim

Verkauf und Betrieb von sogenannten Microshops sowie bei der Vermittlung von Standorten, Sortimenten und Werbepartnerschaften. Die Produkte der UKO Technik GmbH sind Warenautomaten mit einzigartigen Software-, Bezahl- und Schachtmodulen, die sich durch technische Innovation und ansprechende Optik mit Vollverkleidung oder Verblendung auszeichnen. Durch die Infrastruktur mit vier Niederlassungen und technisch voll ausgebildeten Technikern ist UKO in der Lage, besten Service am Automaten sowie Remote-Support mit gut geschulten Mitarbeitern via Telefon, Chat und E-Mail und Telemetrie-Vollanbindung anzubieten. Dieses einzigartige Gesamtpaket bietet nur UKO.

1.11. Marketing-Strategie

Die UKO Technik verfolgt gemeinsam mit dem Schwesterunternehmen UKO Media unter dem Markendach UKO Microshops die Strategie, sich als Premium-Anbieter im Automatenbereich mit dem Begriff „Microshop“ statt „Automat“ deutlich hervorzuheben und sich so vom Wettbewerb abzugrenzen. Gerade in Zeiten der COVID-Pandemie haben Microshops neue Märkte erschlossen, in denen zuvor noch kein automatisierter Vertrieb mit Automaten angewandt wurde. UKO hat es sich zur Aufgabe gemacht, als Pionier in neue qualitative Branchen vorzudringen und das Image des Automaten komplett neu zu definieren. Der Fokus liegt dabei auf der Etablierung des Automaten als hochwertiger und hochpreisiger Vertriebskanal für Produkte, die bisher nicht über automatisierte Geräte vertrieben wurden. Zu den Nutzern dieses Absatzkanals zählen beispielsweise Gourmet-Restaurants, die vakuumierte Speisen vertreiben, Bauern und Fleischer, die Lebensmittel durch den Automaten verkaufen, sowie Apotheken, die rezept- und beratungsfreie Produkte über den Vertriebskanal Microshop anbieten. Um in diese neuen Branchen vorzudringen, hat UKO diese Pionierprojekte in den jeweiligen Branchen umgesetzt, die dann entsprechend als Testimonials den Verkauf stärken. Beispiele hierfür sind der 5-Haubenkoch

Andreas Döllerer und der 4-Haubenkoch Hubert Wallner mit ihrer „Haubenküche im Glas“ über den Microshop als Vertriebskanal oder auch Österreichs erster Sushi-Microshop. Mit Sushi-Meister William Oou.



Mit diesen einzigartigen Projekten erzielt UKO Microshops überdurchschnittliche Berichterstattung in Presse, TV und Medien und vermarktet sämtliche Umsetzungen über innovative Online- und Social-Media-Strategien.

1.12. SWOT-Analyse

Stärken:

Die UKO Technik GmbH konnte in der Vergangenheit eine Vielzahl von Erfolgen verzeichnen, die auf unterschiedlichen Ursachen beruhen. Eine breite Produktpalette, die ständig um innovative Lösungen und Produkte erweitert wird, hat es UKO ermöglicht, stets den Bedürfnissen der Kunden gerecht zu werden. Insbesondere die verkaufsfördernden Folien und die selbst entwickelte innovative Telemetrie-Anbindung haben dazu beigetragen, dass sich die UKO-Technik von der Konkurrenz abheben konnte.

Einzigartig am österreichischen Markt ist auch die Entwicklung und Integration des NAYAX-Bezahlsystems. Damit verfügt UKO exklusiv über das kompakteste und multifunktionalste NFC-Modul mit Jugendschutzfunktion am österreichischen Markt. Durch den schnellen telefonischen First-Level-Support und die eigene UKO-App kann UKO seinen Kundinnen und Kunden einen raschen und effizienten Service bieten. Die Reaktionsschnelligkeit und die Fähigkeit, individuelle Lösungen anzubieten, haben zu einer starken Kundenbindung geführt.

Mit vier Niederlassungen, die maximal zwei Stunden vom entlegensten Kunden entfernt sind, und ebenso vielen Servicestandorten sowie einer Flotte von insgesamt 26 Fahrzeugen hat UKO eine hervorragende Marktpräsenz erreicht. Die Vielfalt der angebotenen Finanzierungsformen ermöglicht es den Kunden, die für sie beste Option zu wählen. Durch Vielseitigkeit, Innovation und Kundennähe kann die UKO Technik ihren Marktanteil kontinuierlich ausbauen und arbeitet fortwährend daran, ihren Kunden die bestmöglichen Lösungen anzubieten.

Schwächen:

Trotz der Erfolge und Stärken gibt es auch Bereiche, in denen die UKO Technik noch Optimierungspotenzial hat und vor Herausforderungen steht. Ein Bereich ist das relativ hohe Preisgefüge, das gerade in einem wettbewerbsintensiven Markt preissensible Kunden abschrecken könnte. Der Preis setzt sich jedoch aus hoher Innovationskraft, Serviceinfrastruktur und gut ausgebildeten Mitarbeitern (Personalkosten) zusammen. Ein weiterer Aspekt mit deutlichem Potenzial und ggf. (noch) Schwäche ist das überregionale Serviceangebot (außerhalb Österreichs). Einige Automatenprodukte der UKO Technik (Automaten) sind noch vergleichbar und bieten keine Exklusivität. Dies kann dazu führen, dass sich potenzielle Kunden für Produkte von Mitbewerbern entscheiden, insbesondere wenn diese zu günstigeren Preisen angeboten werden. Es ist wichtig, diese Herausforderungen zu erkennen und gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um potenzielle Schwächen zu überwinden und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Die UKO Technik adressiert diese Bereiche gezielt durch weitere Innovation und Exklusivität im Produkt- und Dienstleistungsangebot, um eine einzigartige Positionierung am Markt zu erreichen. Gängige Geräte wie beispielsweise Warenautomaten mit einer manuellen Wahl tastatur werden in Österreich auch von Mitbewerbern angeboten. Um sich in Anbetracht dessen zukünftig abheben zu können, setzt UKO verstärkt auf Geräte mit Touchscreen. Die Geräte sind serviceintensiver, weshalb mehrere Marktteilnehmer derartige Warenautomaten nicht in ihr Produktportfolio aufnehmen werden. Ein Aspekt, der aufgrund der Stärke im Bereich Service/Dienstleistung für die UKO Technik GmbH keine große Rolle spielt und es das Unternehmen so in Zukunft schaffen wird, sich allein aufgrund der Gerätespezifikation zu differenzieren. Des Weiteren werden Kunden und/oder Werbepartner zukünftig die Möglichkeit haben, den Warenautomaten nicht nur als Vertriebslösung einzusetzen, sondern das Gerät vielmehr auch als eine Plattform für Werbe- und Marketingmaßnahmen zu nutzen. Neben den kleineren Touchscreens, die als Wahl tastatur fungieren, gibt es bei UKO zukünftig die Möglichkeit auch größere Screens zu beziehen, welche die Interaktion Endkonsument/Produkt weiter fördern. Das gibt den Kunden der UKO Technik die Möglichkeit das Geschäft mit Warenautomaten auf ein anderes Level zu setzen. Dabei können die Kunden nicht nur selbst und in Eigenregie Werbung schalten, sondern auch UKO, als Lieferant, hat die Möglichkeit Werbeflächen zu verkaufen und kann im Umkehrschluss den Kunden günstigere Geräte-/Mietpreise anzubieten. Auf diese Weise kann das Unternehmen Preise reduzieren, eine wettbewerbsfähig(er)e Preisstruktur anbieten sowie modernere Geräte offerieren.

Chancen:

Für das Unternehmen ergeben sich verschiedene Möglichkeiten und Zukunftschancen, die es zu nutzen gilt. Die UKO Technik positioniert sich als umfassender Lösungsanbieter, indem sie ein Gesamtpaket anbietet und Dienstleistungen aus einer Hand erbringt. Mit qualifiziertem Personal und einem starken Netzwerk kann die UKO Technik ihren Kunden einen erstklassigen Service bieten und deren Anforderungen optimal erfüllen.

Eine weitere Chance besteht in der Übernahme oder Fusion von finanziell geschwächten Mitbewerbern, um die Marktposition zu stärken und das Portfolio zu erweitern. Die Vermarktung von Werbeflächen in den Microshops sowie die Vermittlung von möglichen Fixplätzen im Microshop bieten zusätzliche Einnahmequellen und ermöglichen der UKO Technik, das Geschäft weiter auszubauen.

Wichtig ist auch, die Anforderungen des Marktes im Auge zu behalten und auf Trends zu reagieren. Die Vermittlung von Bedienpersonal für die Geräte sowie die Einführung neuer innovativer Produkte können die Wettbewerbsfähigkeit steigern und neue Geschäftsfelder erschließen. Die UKO Technik ist stets bestrebt, das technisch beste Produkt am Markt anzubieten, um den Kundenanforderungen gerecht zu werden. Insgesamt bieten sich zahlreiche Möglichkeiten, das Unternehmen weiter voranzubringen und erfolgreich in die Zukunft zu führen. Durch strategisches Denken, Innovation und Anpassungsfähigkeit kann UKO Technik die sich bietenden Chancen nutzen und das Unternehmen weiter ausbauen.

Risiken:

Für das bestehende Geschäftsmodell bestehen potenzielle Risiken, die es zu berücksichtigen gilt. Ein Risiko liegt in der Abhängigkeit von Lieferanten. Sollten diese Lieferanten Versorgungsschwierigkeiten bekommen oder ihre Produkte nicht mehr liefern können, könnte dies die Geschäftstätigkeit erheblich beeinträchtigen. Ebenso stellen die hohen Anforderungen, die UKO an die Lieferanten stellt, ein potenzielles Risiko dar, da dies zu Engpässen oder Schwierigkeiten bei der Beschaffung führen könnte.

Aktuell wird die UKO Technik GmbH von insgesamt vier Geräte-Lieferanten und mehreren Lieferanten im Bereich der Peripherie-Geräte bedient. Mit systemrelevanten, wichtigen Lieferanten wurden vereinzelt mehrjährige Rahmenverträge geschlossen und Exklusivrechte für Österreich vereinbart. In einem dieser Verträge wurde darüber hinaus die Möglichkeit der Ausdehnung auf den gesamten DACH-Raum deklariert. Eine derartige Markterweiterung bezieht sich insbesondere auf die für UKO so zentralen, innovativen Geräte im Bereich der New-Category-Products. Diese Geräte stellen einen USP für die UKO Technik GmbH und am österreichischen Markt eine Neuheit dar. Der Lieferant ist vorrangig in Italien tätig und konnte nur durch die UKO Technik überregional Fuß fassen.

Im Bereich der „klassischen“ Warenautomaten ist die UKO Technik GmbH langjähriger Partner eines allseits bekannten Lieferanten der Branche. Doch trotz alledem gäbe es weitere Lieferanten in diesem Segment und die UKO Technik GmbH könnte situationsbedingt schnell reagieren. Über das Risiko der betreffenden Lieferanten hinaus, besteht das Risiko, dass das Geschäftsmodell der Gesamtlösung imitierbar ist, auch wenn dies mit Know-how-Aufbau, technischer Entwicklung und hohem Investitionsbedarf verbunden wäre. Eine weitere potenzielle Gefahr ist die Marktsättigung. Wenn der Markt für die Produkte oder Dienstleistungen gesättigt ist, könnte dies zu einem Rückgang der Nachfrage und einem erhöhten Wettbewerbsdruck führen, was sich negativ auf die Geschäfts-

entwicklung auswirken könnte. Die UKO Technik GmbH hat jedoch ein Geschäftsmodell entwickelt, das auf wiederkehrenden Einnahmen beruht. Durch Servicepakete und Verbindungsentgelte für NFC-Module sind Umsätze auch im Fall der Marktsättigung gewährleistet. Weiters werden bereits Themen wie Pfandsysteme, modernste Food Automaten und vieles Weitere diskutiert, um stets neue Geschäftsfelder erschließen zu können. Dabei eröffnet auch der stetig wachsende Kundenstamm dem Unternehmen die Möglichkeit, Geräte bei Bestandskunden auszutauschen und so Neuverkäufe zu verzeichnen.

Um diesen Risiken entgegenzuwirken, ist es wichtig, die Lieferantenbeziehungen zu diversifizieren, Prozesse weiter zu optimieren und kontinuierlich an Innovationen zu arbeiten, um sich von der Konkurrenz abzuheben und neue Marktsegmente zu erschließen.

2. FINANCIALS

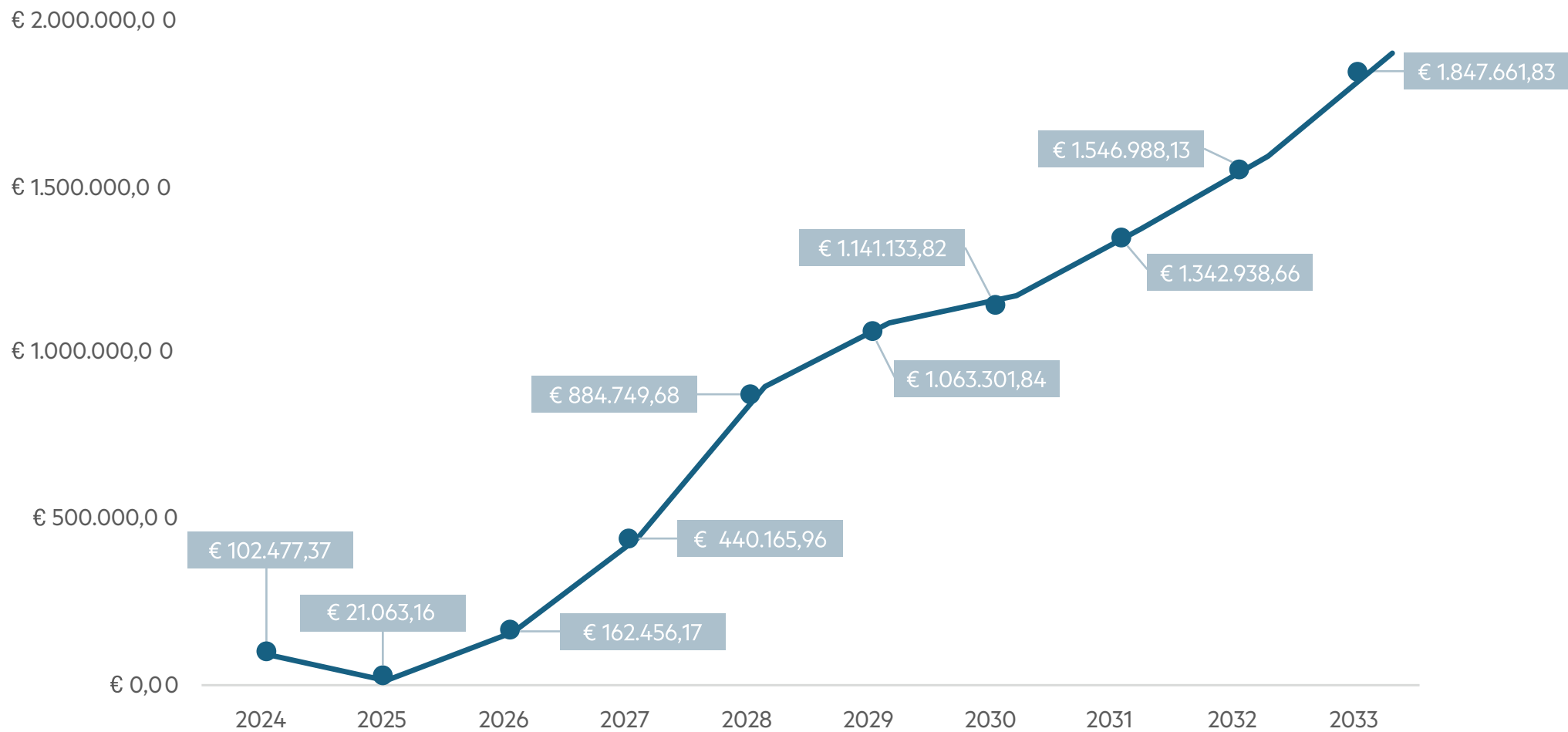
2.1. Planungsrechnung 2024-2033

Gewinn- und Verlustrechnung		2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
1.	Erlöse - im Wesentlichen Umsatzerlöse gegen Dritte	6.474.269,98	6.686.958,47	7.360.419,04	8.265.349,51	9.567.843,37	10.285.340,03	10.625.408,16	11.225.775,59	11.867.033,82	12.652.656,47
2.	Erlöse - Konzern	1.251.325,00	1.596.325,00	1.872.090,00	2.196.280,00	2.512.449,00	2.861.962,00	3.195.937,00	3.548.394,00	3.914.429,00	4.262.881,00
3.	Bestandsveränderung an n.n. abrechenbaren Leistungen	327,63	256,00	176,00	179,00	183,00	186,00	190,00	194,00	198,00	202,00
4.	Sonstige betriebliche Erträge	54.382,32	55.284,22	55.569,62	56.544,33	57.616,33	57.321,26	57.668,15	57.998,00	59.158,00	60.341,00
5.	a) Aufwendungen für Material und sonstige bez. Leistungen Dritte	-4.115.693,75	-4.194.843,76	-4.687.731,25	-5.281.116,54	-6.104.985,14	-6.546.680,82	-6.749.341,81	-7.145.553,88	-7.566.204,03	-8.082.187,26
	b) Aufwendungen für Material und sonstige bez. Leistungen Konzern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	Personalaufwand	-2.194.646,97	-2.394.971,30	-2.565.215,05	-2.815.679,19	-3.017.219,41	-3.231.986,28	-3.506.770,69	-3.733.644,55	-3.970.680,31	-4.147.577,13
6.	a) Sonstige betriebliche Aufwendungen Dritte	-1.179.071,77	-1.523.189,00	-1.674.954,00	-1.837.836,00	-2.012.373,00	-2.106.461,00	-2.201.766,00	-2.302.665,00	-2.409.717,00	-2.508.402,00
	b) Sonstige betriebliche Aufwendungen Konzern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7.	Abschreibungen	-188.415,07	-204.756,47	-197.898,19	-143.555,15	-118.764,47	-256.379,35	-280.190,99	-307.559,50	-347.229,35	-390.252,25
8.	Betriebsergebnis	102.477,37	21.063,16	162.456,17	440.165,96	884.749,68	1.063.301,84	1.141.133,82	1.342.938,66	1.546.988,13	1.847.661,83
9.	a) Zinsergebnis Dritte	-88.177,00	-106.051,00	-85.816,00	-79.753,00	-84.011,00	-96.426,00	-104.873,00	-107.872,00	-110.999,00	-117.040,00
	b) Zinsergebnis verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	Ergebnis vor Steuer	14.300,37	-84.987,84	76.640,17	360.412,96	800.738,68	966.875,84	1.036.260,82	1.235.066,66	1.435.989,13	1.730.621,83
11.	Steuern auf Einkommen und Ertrag	-822,00	-550,00	-3.857,00	-20.724,00	-175.254,00	-222.381,00	-238.340,00	-284.065,00	-330.278,00	-398.043,00
12.	Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss	13.478,37	-85.537,84	72.783,17	339.688,96	625.484,68	744.494,84	797.920,82	951.001,66	1.105.711,13	1.332.578,83
13.	a) Gewinn- /Verlustvortrag	97.700,56	111.178,93	25.641,09	48.424,26	38.113,22	13.597,91	8.092,75	6.013,57	57.015,23	62.726,37
	b) Ausschüttung	0,00	0,00	-50.000,00	-350.000,00	-650.000,00	-750.000,00	-800.000,00	-900.000,00	-1.100.000,00	-1.350.000,00
14.	Bilanzgewinn/-verlust lt. Einzelabschluss	111.178,93	25.641,09	48.424,26	38.113,22	13.597,91	8.092,75	6.013,57	57.015,23	62.726,37	45.305,20

Bilanz		31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033
A	Anlagevermögen										
I.	IAV	199.645,78	128.780,11	57.700,11	39.958,11	40.033,11	40.109,11	40.186,11	40.265,11	40.345,11	40.426,11
II.	SAV Verleihgeräte	0,00	0,00	0,00	0,00	115.956,25	215.342,75	303.130,75	375.265,75	430.393,00	469.530,25
	SAV Sonstige	688.442,14	576.611,34	472.294,15	369.432,00	290.567,53	229.951,43	177.092,94	137.258,44	97.948,09	58.739,09
		888.087,92	705.391,45	529.994,26	409.390,11	446.556,89	485.403,29	520.409,80	552.789,30	568.686,20	568.695,45
B	Umlaufvermögen										
I	Vorräte - Waren	1.060.499,86	1.095.338,71	1.205.653,05	1.353.882,68	1.567.234,07	1.684.761,63	1.740.465,55	1.838.807,07	1.943.846,60	2.072.533,34
	Vorräte - noch nicht abgerechnete Leistungen	8.530,00	8.786,00	8.962,00	9.141,00	9.324,00	9.510,00	9.700,00	9.894,00	10.092,00	10.294,00
II	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	296.349,00	317.488,00	345.635,00	386.361,00	439.716,00	475.230,00	498.042,00	529.900,00	563.541,00	601.307,00
III	Bankguthaben/Kassa	115.182,92	113.085,48	147.790,88	64.402,03	49.487,20	132.910,83	187.312,08	160.441,71	202.152,42	211.351,26
		1.480.561,77	1.534.698,18	1.708.040,92	1.813.786,70	2.065.761,28	2.302.412,46	2.435.519,62	2.539.042,78	2.719.632,02	2.895.485,60
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	12.000,00	12.360,00	12.607,00	12.859,00	13.116,00	13.378,00	13.646,00	13.919,00	14.197,00	14.481,00
	SUMME AKTIVA	2.380.649,69	2.252.449,63	2.250.642,18	2.236.035,81	2.525.434,17	2.801.193,75	2.969.575,42	3.105.751,08	3.302.515,22	3.478.662,05

A	Eigenkapital										
	Einbezahltes Stammkapital	17.500,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00
	Gewinnrücklagen / Kapitalrücklagen	45.186,85	45.186,85	45.186,85	45.186,85	45.186,85	45.186,85	45.186,85	45.186,85	45.186,85	45.186,85
I	Eingefordertes Stammkapital	62.686,85	62.686,85	62.686,85	62.686,85	62.686,85	62.686,85	62.686,85	62.686,85	62.686,85	62.686,85
	Jahresgewinn	13.478,37	-85.537,84	72.783,17	339.688,96	625.484,68	744.494,84	797.920,82	951.001,66	1.105.711,13	1.332.578,83
	Gewinnvortrag / Ausschüttung	97.700,56	111.178,93	-24.358,91	-301.575,74	-611.886,78	-736.402,09	-791.907,25	-893.986,43	-1.042.984,77	-1.287.273,63
II	Bilanzgewinn/-verlust	111.178,93	25.641,09	48.424,26	38.113,22	13.597,91	8.092,75	6.013,57	57.015,23	62.726,37	45.305,20
		173.865,78	88.327,94	111.111,11	100.800,07	76.284,76	70.779,60	68.700,42	119.702,08	125.413,22	107.992,05
B.	Investitionszuschüsse	15.132,91	11.348,69	8.309,07	5.345,74	2.382,41	807,15	0,00	0,00	0,00	0,00
C.	Rückstellungen	96.015,00	111.788,00	127.623,00	149.433,00	170.362,00	193.798,00	223.898,00	253.050,00	285.076,00	314.612,00
D.	Verbindlichkeiten										
	a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.500.000,00	1.400.000,00	1.300.000,00	1.200.000,00	1.400.000,00	1.600.000,00	1.700.000,00	1.700.000,00	1.800.000,00	1.900.000,00
	b) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	330.560,00	356.985,00	397.232,00	444.447,00	506.779,00	540.229,00	558.831,00	589.866,00	622.811,00	661.186,00
	c) Sonstige Verbindlichkeiten / Erhaltene Anzahlungen	265.076,00	284.000,00	306.367,00	336.010,00	369.626,00	395.580,00	418.146,00	443.133,00	469.215,00	494.872,00
		2.095.636,00	2.040.985,00	2.003.599,00	1.980.457,00	2.276.405,00	2.535.809,00	2.676.977,00	2.732.999,00	2.892.026,00	3.056.058,00
E.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	SUMME PASSIVA	2.380.649,69	2.252.449,63	2.250.642,18	2.236.035,81	2.525.434,17	2.801.193,75	2.969.575,42	3.105.751,08	3.302.515,22	3.478.662,05

BETRIEBSERGEBNIS



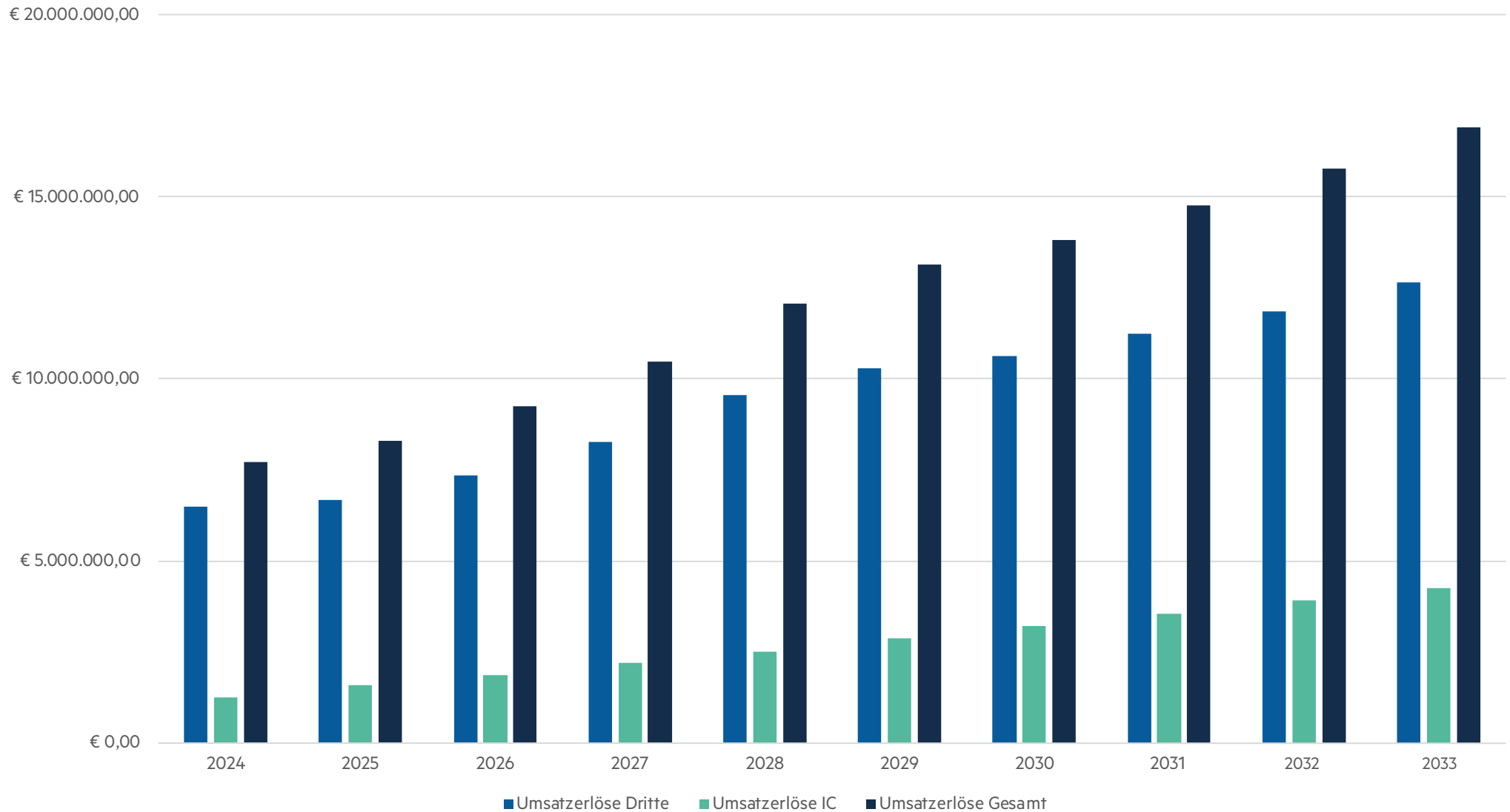
Die UKO Technik GmbH wird über den gesamten Betrachtungszeitraum, bezogen auf die Geschäftsjahre von 2024 bis 2033, durchgehend ein positives Betriebsergebnis erzielen. Gesondert ist dabei das Geschäftsjahr 2025 zu betrachten. Trotz gestiegener Mieten, die im Zusammenhang mit dem Standort Puch und dem damit verbundenen neuen Headquarter des Unternehmens stehen, kann das Unternehmen aus dem operativen Kerngeschäft heraus, ein positives Ergebnis erwirtschaften. Die erhöhten Mietaufwände werden dabei erstmals im Jahr 2025 in vollem Umfang fällig. Darüber hinaus fehlen der UKO Technik ab 2025 die Absätze einer speziellen Geräteserie, die bis dato im Tabak-Bereich eingesetzt wird. Grund hierfür ist, dass der entsprechende Lieferant die Produktion dieses in der Vergangenheit doch sehr erfolgreichen Modells eingestellt hat und nach 2024 keine derartigen Geräte mehr produzieren wird. Trotz der darauf zurückzuführenden, fehlenden IC-Verkäufe an die Schwestergesellschaft in Höhe von rund 700.000,00 € kann die UKO Technik GmbH mit den operativen Geschäften ein positives Ergebnis erzielen.

Die UKO Technik GmbH hat sich bereits Jahre zuvor breit aufgestellt, gut positioniert und setzt im weiteren Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit vermehrt auf andere Bereiche. Das Unternehmen konzentriert sich verstärkt auf bargeldlose Bezahlungsmöglichkeiten, versucht den Anteil der z.B. verkauften Servicepakete zu erhöhen und wird sich vor allem mit wiederkehrenden (Pauschal) einnahmen langfristig positionieren. Mit dem Geschäftsjahr 2026 profitiert die UKO Technik GmbH erstmalig vollumfänglich von den NAYAX Servicegebühren, die auf die guten Modul-Verkäufe des Vorjahres zurückzuführen sind. Allein die Umsatzerlöse der Service fees im Bereich Einzel- und Grohandel (exkl. UKO Media GmbH) kommen im Jahr 2026 auf über 480.000,00 €. Die besagten, wiederkehrenden Einnahmen werden über den Betrachtungszeitraum bis 2033

stetig ansteigen und wesentlich zum Gesamtergebnis beitragen.

Die UKO Technik GmbH kann so auf ein planbares, solides Fundament aufbauen und wird weiterhin neue Geschäftsbereiche ausfindig machen, um den anhaltenden Erfolg fortan gewährleisten zu können. Das Unternehmen treibt demnach Projekte wie die Revitalisierung von alten Telefonzellstandorten weiter voran und ist stets dabei, neue innovative Lösungen ausfindig zu machen, die das Geschäft mit Warenautomaten beflügeln und erweitern können. Investitionen in Innovation, Personalressourcen und zukunftssträchtigen Produktparten werden das Kerngeschäft nachhaltig erweitern und positiv beeinflussen.

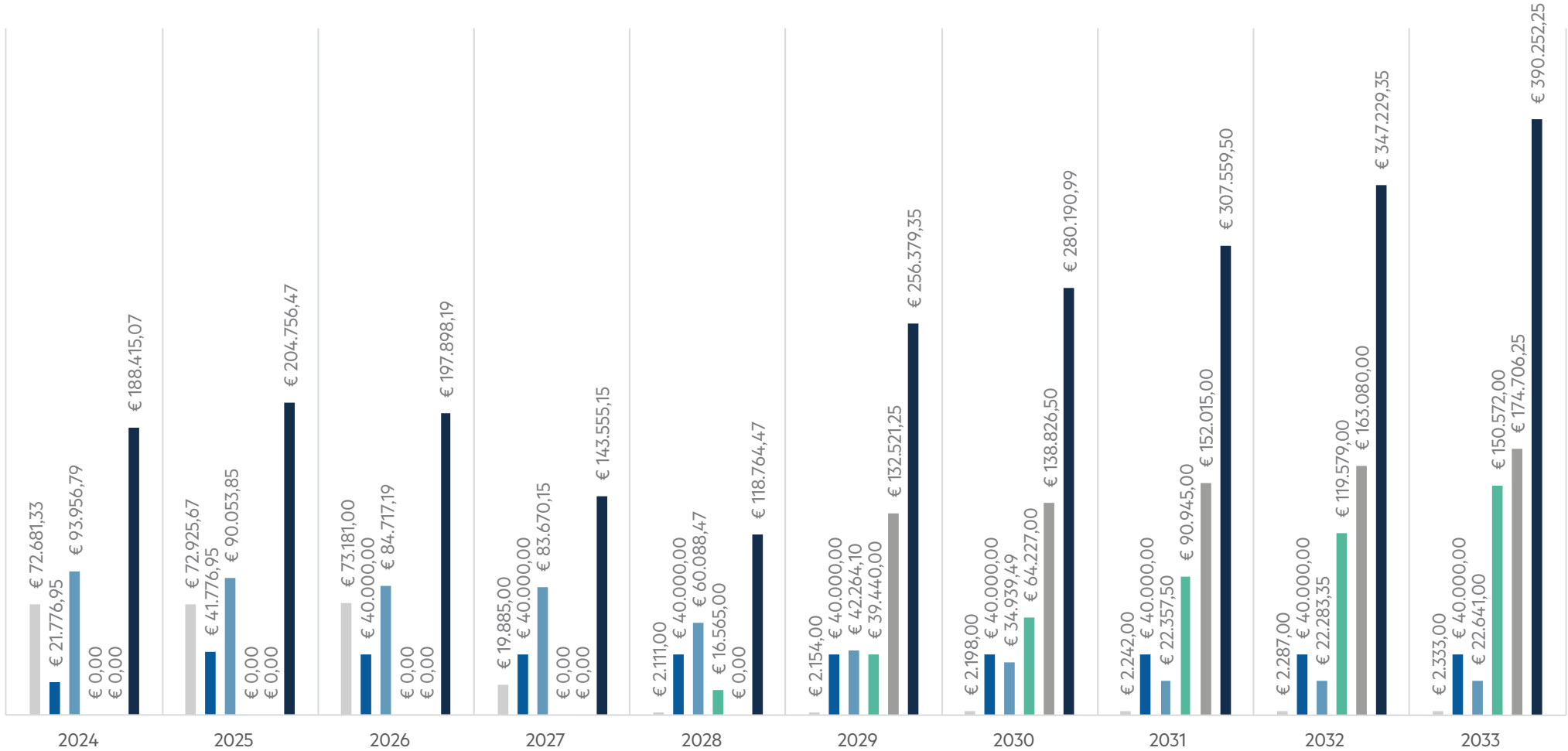
UMSATZERLÖSE



Der geplante Umsatz im Jahr 2024 von rund 7.7 Mio € wird sich über die Jahre hinweg erhöhen, bis die UKO Technik GmbH 2033 die Umsatzmarke von knapp 17 Mio € erreicht. Ein Umsatzwachstum CAGR (engl. Compound Annual Growth Rate) in Höhe von 12% ist, wenn man die Rate der vergangenen Jahre 2021-2023 betrachtet, durchaus realistisch. Die UKO Technik GmbH hat in den Jahren 2021-2023 eine CAGR in Höhe von 21% erreicht.

ABSCHREIBUNG GESAMT

■ Software ■ Gebäude ■ BGA ■ Verleihgeräte ■ GWG BGA ■ Gesamt



2.2. Prämissen/detaillierte Ausführungen zur Planungsrechnung

Inflationsbereinigung

Um sämtliche betrieblichen Aufwendungen in die Zukunft planen zu können, muss die zukünftige Kosteninflation mitberücksichtigt werden. Neben der Anpassung sämtlicher Kosten basierend auf Erfahrungssätzen, sind diese noch um die Inflation zu bereinigen. Es wurde die Annahme getroffen, dass im Jahr 2024 mit einem Zinssatz/Kosteninflation von 4% und im Jahr 2025 mit 3% zu rechnen ist. Diese Kostensteigerungen wurden sowohl im Aufwandsbereich sowie auch im Bilanzbereich bei aktiven Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten zum Ansatz gebracht. Ab dem Jahr 2026 wurde mit einer moderateren Inflation von 2% gerechnet.

Allgemein leitet sich eben Genanntes aus den aktuellen Zinskurven ab. Diese nehmen ab und reduzieren sich von rund 3,5% auf 2,8% (1 Jahr LFZ), 2,4% (2 Jahre LFZ) und nähern sich in weiterer Folge den 2,2%-Punkten an. Erst ab 5 Jahren steigen sie leicht auf 2,4% (10 Jahre LFZ). Vereinfacht wurden für die Businessplanung 4% für das erste Jahr, 3% für das 2. Jahr und danach mit 2% geplant (dies ist auch analog in den Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt worden).

Siehe auch im Link*: [LINK¹](#)

Verkaufsmengen

Die UKO Technik GmbH blickt optimistisch, aber durchaus realistisch in die Zukunft. Trotz eines erheblichen, sehr realistischen Mehrumsatzes über die gesamten Jahre sieht die UKO Technik einem vielversprechenden Aufschwung entgegen. Mit einem prognostizierten jährlichen Absatz- sowie Umsatzplus in Höhe von rund 6% bei Einzelkunden ist das Unternehmen wirtschaftlich gut aufgestellt.

The Global Vending Machine Market size is estimated at USD 21.57 billion in 2024, and is expected to reach USD 27.77 billion

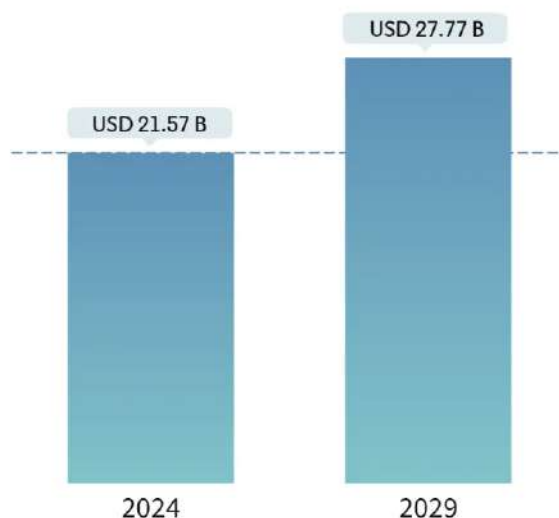
*Quellenverweis Link¹: https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_markets_and_interest_rates/euro_area_yield_curves/html/index.en.html

by 2029, growing at a CAGR of 5.18% during the forecast period (2024-2029). Source*: [LINK²](#)

Global Vending Machine Market

Market Size in USD Billion

CAGR 5.18%



In Anlehnung an Mordor Intelligence, einem weltweit agierenden Marktforschungsinstitut, erscheint eine jährliches Absatzplus von 6% durchaus wirklichkeitsnah, vor allem unter der Berücksichtigung, dass in Österreich noch weit weniger Branchen mit Warenautomaten – Microshops – arbeiten und bewandert sind. Ferner ist es bemerkenswert, dass das Unternehmen trotz der bereits etablierten Präsenz in einigen Branchen noch viele unerschlossene Bereiche vor sich hat. Zu berücksichtigen ist, dass neben „klassischen“ Warenautomaten, die durch Mordor Intelligence vorrangig thematisiert wurden, durch UKO auch Geräte im Bereich des Tabak- und New-Category-Segments vertrieben werden. Im Bereich der Waren-

*Quellenverweis Link²: <https://www.mordorintelligence.com/industry-reports/global-vending-machine-market>

automaten, die lt. Marktforschungsinstitut in die Bereiche wie z.B. abgepacktes Essen, Getränke etc. eingeteilt werden, rechnet die UKO Technik GmbH von einer Umsatzsteigerung von ca. 6%. Vielmehr Wachstumspotential gibt es im Bereich der New Category Products (Nikotin Pouches, Vapes, eCigs etc.). Laut Österreichs unabhängigem Fachmedium der Tabakbranche der Trafikanten Zeitungen erleben diese Produkte einen regelrechten Boom und müssen für Endkonsumenten auch außerhalb der Öffnungszeiten verfügbar sein. Eine Automaten-Lösung ist in Anbetracht dessen unumgänglich.



Auch in diesem Zusammenhang bietet die UKO Technik GmbH die dafür passenden Geräte und verkauft im großen Stil an die UKO Media GmbH. Des Weiteren setzen immer mehr Trafikanten auf einen oder mehrere ergänzende Warenautomaten. „Das beschert nicht nur zusätzlichen Umsatz, sondern liegt auch bei junger Kundschaft im Trend.“ Ein Aspekt, der den CAGR der UKO Technik GmbH im Umkehrschluss positiv beeinflusst.

Mit innovativen Lösungen, abgestimmten Preisstrukturen für das Kundenklientel und einem sich im Aufbau befindenden Sales-Team wird die UKO Technik GmbH in Zukunft das Potential abschöpfen und an Marktanteilen gewinnen. Auch eine Vielzahl von noch die dagewesenen „speziellen“ Anfragen, wie beispielsweise die Integration von Werkzeugen in Warenautomaten, zeugt von der Vielfältigkeit des Einsatzgebietes und dem Potential des Vertriebskanals Microshop.

*Quellenverweis Print²: s. Trafikanten Zeitung, 08/24, 4

Der durchwegs hohe Bedarf an der 24/7-Vertriebslösung bestätigt sonach die Relevanz des Angebots. Um den Markt bestmöglich zu bedienen, setzt die UKO Technik auf gezielte Marketingmaßnahmen, die einzelne Branchen ansprechen, wie beispielsweise den Golfsektor. Zusätzlich wird das Vertriebsteam kontinuierlich erweitert, um die steigende Nachfrage effektiv zu bewältigen. Bis Ende 2024 plant die UKO Technik, die Sales-Abteilung auf insgesamt sechs Mitarbeiter zu erweitern, um mehr Power im Außendienst zu generieren und den Kunden einen noch besseren Service bieten zu können. Die UKO Technik erhöht den Personalstand im Bereich Vertrieb um den Faktor 2,6 und ist in der Lage sich den prognostizierten Faktoren wie Verkaufsmengen und Umsatzerlöses anzunähern. Da sich dabei auch die Variable des Umsatzerlöses Gesamt über die Jahre um den Faktor 2,19 erhöhen soll, impliziert dies eine in diesem Zusammenhang logisch abgeleitete Schlussfolgerung.

Geräteausführungen/Varianten

Die fortschreitende Verbreitung bargeldloser Bezahlssysteme hat auch im Bereich der Microshops spürbare Auswirkungen. Die UKO Technik GmbH beobachtet einen klaren Trend hin zur bargeldlosen Zahlung, der sich in den aktuellen Kundenwünschen und Entwicklungen widerspiegelt. Aus diesem Grund geht das Unternehmen davon aus, dass ab dem Jahr 2027 rund 90% aller verkauften Geräte im Einzelkundenbereich ausschließlich mit einem NFC-Modul (wie NAYAX) ausgestattet sein werden. Eine derartige Entwicklung ist ein regelrechter Umsatz-Boost für die UKO Technik GmbH. Das Unternehmen verdient dabei nicht nur am Verkauf des Moduls, sondern auch an den stets wiederkehrenden Servicegebühren. Aller Erfahrung nach wird jedes Modul, spätestens ein halbes Jahr nach erfolgtem Verkauf aktiv gesetzt und generiert dementsprechende Serviceeinnahmen. Laut Businessplan der UKO Technik GmbH werden Serviceeinnahmen immer ein Jahr nach Modulverkauf generiert. Das bestätigt zum Einen die auf Erfahrung basierte Annahme einer 6-monatigen Verzögerung bis zur Erstinbetriebnahme des Moduls und zum Anderen impliziert dies eine eher konservativere Planung mit

Potential. Teil der Planung sind auch mögliche Modulkündigungen. Eine für die Zukunft maßgebliche Leistungskennzahl in Sachen Kundenzufriedenheit und Treue.

Die Prognose und sonach Zunahme an bargeldlosen Bezahlssystemen basiert auf einer Vielzahl von Daten und Statistiken der Telemetrie-Auswertungen, die den Vormarsch bargeldloser Zahlungsmethoden belegen. Darüber hinaus zeigen etliche Statistiken, dass der Anteil von bargeldlosen Zahlungen, Kartenzahlungen und Zahlungen per Smartphone stetig zunimmt. So ist die Anzahl der Bankomatkarten-Transaktionen im In- und Ausland mit österreichischen Karten im Jahr 2023 um 14% auf den Rekordwert von 1,5 Milliarden. Wobei 1,4 Milliarden bei Einkäufen stattgefunden haben - zu 93,5% erfolgten diese Zahlungen kontaktlos, belegen aktuelle Daten der Payment Service Austria*.

LINK

Wartungspakete/Servicepauschalen

Gemäß der erfolgten Sales-Absatzplanung wird im Jahr 2024 ein beachtlicher Anteil von 58% aller verkauften Geräte, sei es durch Kauf oder Leasingfinanzierung, in Kombination mit einem Wartungspaket verkauft. Diese proaktive Maßnahme sichert nicht nur die Kundenzufriedenheit, sondern auch eine optimale Betriebsleistung der Produkte über die gesamte Lebensdauer hinweg.

Die UKO Technik strebt danach, diesen Service weiter auszubauen. Der Anteil an verkauften Wartungspaketen wird im Zweijahresrhythmus steigen und bis zum Jahr 2032 erstmals einen Anteil von 62% bei allen verkauften Geräten erreichen.

Im Mietmodell ist es dem Unternehmen besonders wichtig, den Kunden eine umfassende Betreuung anzubieten. Daher wird das Wartungspaket automatisch mit jedem Mietvertrag verkauft und ist demzufolge in den täglichen Mietzins miteinberechnet. Derzeit werden 40% aller abgesetzten Geräte vermietet. Das Unternehmen betont, dass stets jene Finan-

zierungsformen angeboten werden, die für den Kunden am besten geeignet sind, um eine langfristige und erfolgreiche Partnerschaft sicherzustellen.

Reparatur/Service

Die langjährigen Erfahrungen und die Annahme eines jährlichen Geräteabsatzwachstums von 6% lassen darauf schließen, dass auch die Anzahl der Reparaturen tendenziell zunehmen wird. Jedoch ist zu erwarten, dass dieser Anstieg nicht in demselben Ausmaß erfolgt wie der Geräteverkauf. Stattdessen wird der Anstieg der Reparatursätze voraussichtlich nur um etwa 3% steigen. Diese Entwicklung ist vor allem auf zwei Hauptfaktoren zurückzuführen. Einerseits hat das Unternehmen festgestellt, dass viele Störungen und Probleme effizient über Fernwartung und Telefonsupport gelöst werden können, ohne dass ein physischer Reparatursatz vor Ort erforderlich ist. Dies ermöglicht eine schnelle und kostengünstige Behebung von Problemen, was zu einer begrenzten Zunahme der Reparatursätze führt.

Andererseits investiert das Unternehmen kontinuierlich in technische Innovationen sowie in die Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter. Die getätigten Investitionen tragen dazu bei, dass die Produkte immer zuverlässiger werden und weniger Reparaturen erfordern. Gleichzeitig sind die Mitarbeiter besser darauf vorbereitet, auftretende Probleme effektiv zu lösen, was letztendlich dazu führt, dass die Anzahl der Reparatursätze nicht im gleichen Maße zunimmt wie der Geräteabsatz.

NAYAX/Near Field Communication

Der Aspekt, dass ab dem Jahr 2027 90% aller Microshops mit NFC-Modulen ausgeliefert werden, führt folglich zu einer hohen Anzahl an aktiven NAYAX Modulen. Doch die exklusive Partnerschaft mit Nayax bietet der UKO Technik GmbH wesentlich mehr Möglichkeiten als lediglich eine NFC-Bezahloption mit der Funktion zur Altersverifikation. Nayax ist ein global-agierendes Fintech-Unternehmen, das ein umfassendes Betriebssystem und eine Zahlungsplattform für Einzelhändler anbietet (weltweit mehr als 1.200.000 Bezahlssysteme in über

120 Ländern im Einsatz). Durch diese Partnerschaft erweitert UKO auch eigene operative Business Bereiche um ein Vielfaches. Zusätzlich zur „herkömmlichen“ Vending-Branche, in welcher NFC-Module ausschließlich in Kombination mit Waren- oder Tabakautomaten ausgeliefert werden, ist es uns nun auch möglich z.B Tankstellen & Waschparks mit einzelnen NFC-Modulen auszustatten (es gibt knapp 2.800 Tankstellen in Österreich. Weitere, große Business Bereiche, welche wir nun mit den NFC-Modulen abdecken können, sind z.B. auch Kiddy Rides (Bsp.: in Einkaufszentren), Waschsaloons (Bekleidung), E-Ladestationen, und vieles Weitere.

Mit den verschiedenen Nayax-NFC-Modellen bietet UKO ein einzigartiges All-In-One-Produkt an. Die Produkte, welche exklusiv mit Nayax entwickelt wurden, bringen dem Unternehmen, zusätzlich zu bereits oben ausgeführten Business-Bereichen, noch einen weiteren, enormen Wettbewerbsvorteil am Markt – den Kostenvorteil. Mit der exklusiven UKO-Entwicklung bietet das Unternehmen eine bessere Gesamtlösung und das, wesentlich günstiger als der Mitbewerber.

Beinhaltet:

1. Altersverifikation und Bezahlung (auch via Apple Pay & GooglePay)
2. Keine zusätzliche SIM-Kartengebühr
3. Kein Fixentgelt bei Transaktionen
4. Umsatzfördernde Maßnahmen (Monyx App)
5. Einheitliche Altersabfragegebühr € 0,016 (Tabak–Non-Tabak)
6. 0,61% Transaktionskosten bei Tabak-Trafikanten (aufrechter Monopolvertrag)
7. 1,00% Transaktionskosten bei Non-Tabak
8. Vollste Telemetrie-Funktion (Nayax Core)

Als Telemetrie (Nayax Core) wird jene Software bezeichnet, welche dem Kunden einen real-time-Einblick in sämtliche Bewegungen des jeweiligen Warenautomaten ermöglicht. (vereinf. „Warenwirtschaftssystem“)

Kaufpreis für das Nayax-Full+Age-Paket: € 649,00

Beinhaltet oben Angeführtes inkl. vollen Telemetrie Zugang (Nayax-Core). Ferner bieten die UKO Technik GmbH mit Nayax und der Monyx-App eine innovative App, die als digitale Geldbörse dient. Diese Applikation ermöglicht einfache, sicheres Bezahlen und bietet dem Konsumenten sogar die Möglichkeit von Rabatten zu profitieren.

Erklärung anhand eines realen Beispiels:

Ein Kunde, ein Fleischerbetrieb, hat zwei Microshops, aus welchen er Wurst- & Fleischwaren verkauft. Diese Waren haben natürlich ein Ablaufdatum. Bevor diese Produkte das MHD erreichen, kann der Betreiber im Nayax-Core einen Rabatt einstellen, welche die jeweiligen Kunden via Push-Notification erhalten. Bsp.: Heute, bis 19:00 Uhr -20% auf Fleischwaren.

Solche Rabattmöglichkeiten sind nur ein kleiner Teil dessen, was UKO seinen Kunden und Partnern offerieren kann und unterstützt diese dabei mehr Umsatz zu generieren. Erhalten Kunden mehr und bessere Möglichkeiten zusätzliches Geld zu erwirtschaften, steigert dies natürlich auch den Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerbern.

Der UKO Technik GmbH liegen Angebote des Mitbewerbers vor. Diversen Angeboten des Mitbewerbers ist zu entnehmen, dass das NFC-Modul (nicht Nayax) um € 1.190,00 angeboten wird. Zusätzlich dazu ein Telemetrie-System um zusätzliche € 690,00. Das ergibt Gesamtkosten für den Kunden von € 1.880,00 für NFC- & Telemetriemodul.

Vergleich Hardwarekosten UKO vs. Mitbewerber:

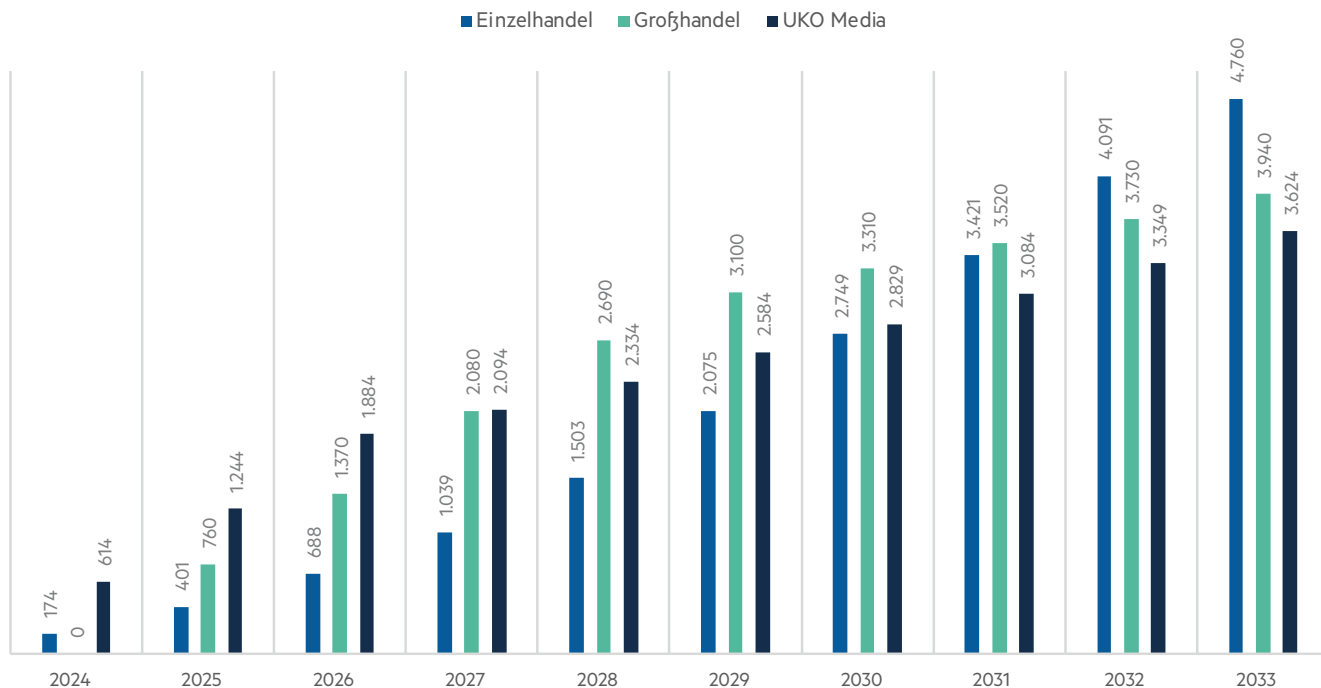
Kaufpreis für das UKO-NFC-Full+Age-Paket: € 649,00

Kaufpreis für ein vergleichbares Paket des Mitbewerbers:

€ 1.880,00

Das und noch weitere Vorteile führen zu einem stetigen Anstieg der aktiven Module am Gesamtmarkt. Jene Geräte, die direkt an das Schwesterunternehmen die UKO Media GmbH verkauft werden, werden ohnehin mit NAYAX ausgestattet und sind als ein essentieller Bestandteil des Gesamtbildes anzusehen.

ANZAHL AKTIVER MODULE

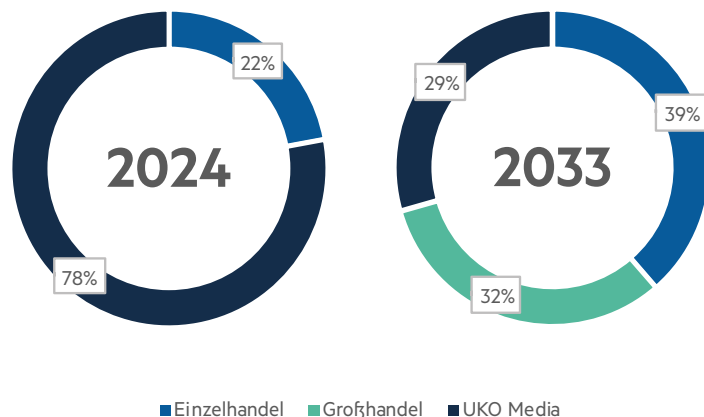


Der Anstieg an aktiven Modulen geht Hand in Hand mit einem Anstieg der verkauften Geräte sowie der separaten Einzelmodul-Verkäufe einher. Um den sich permanent wandelnden Bedürfnissen der Kunden gerecht zu werden, bietet die UKO Technik eine Vielzahl von Paketen an, die jeweils unterschiedliche Leistungen und Funktionen umfassen. Mit insgesamt vier verschiedenen Paketen im Bereich der Near Field Communication stellt das Unternehmen sicher, dass die Bedürfnisse und Anforderungen der Kunden bestmöglich befriedigt werden können. Die breite Auswahl ermöglicht es den Kunden, das für sie passende Paket auszuwählen. Dadurch erhalten sie eine maßgeschneiderte Lösung für ihre individuellen Anforderungen.

Umsatzerwartungen der Geschäftsleitung

Die Umsatzerwartungen der Geschäftsleitung von UKO Microshops basieren auf den erzielten Umsätzen der Jahre 2021, 2022 und 2023 sowie den Ergebnissen in Form von Erfolgsvergleichen und Saldenlisten der ersten Halbjahre. Im ersten Halbjahr 2024 wurden sehr hohe Materialeinkäufe getätigt, um sich sowohl für die zweite Jahreshälfte 2024 als auch für das Geschäftsjahr 2025 zu wappnen. Die Daten und Vergleichswerte der Vorjahre belegen, dass die zweite Jahreshälfte deutlich umsatzstärker ist. Grund hierfür ist, dass vor allem in der zweiten Jahreshälfte die Tourismusbranche floriert und sich sowohl Hotellerie als auch Gastronomie mit Microshops ausstatten.

Die Daten der letzten drei Jahre zeigen, dass sich die Betriebsleistung von Januar bis Mai bis zum Jahresende im Durchschnitt um den Faktor 3,14 erhöht. Daraus lässt sich eine prognostizierte Betriebsleistung von 8,4 Mio. EUR bis zum 31.12.2024 ableiten. Das erzielte Ergebnis ist bemerkenswert, insbesondere angesichts der Herausforderungen im Jahr 2022, in dem die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, ein Mangel an Chips und Lieferschwierigkeiten zu einem unterdurchschnittlichen Ergebnis führten.



BETRIEBSLEISTUNG NACH MONATEN (JAHRESVGL.)

	2021		2022		2023		2024
Jänner	148.735,00 €		212.889,00 €		252.459,00 €		333.510,00 €
Februar	95.184,00 €		158.642,00 €		210.432,00 €		180.074,00 €
März	300.694,00 €	∅	185.962,00 €	∅	232.155,00 €	∅	674.834,00 €
April	262.184,00 €	211.476,83 €	316.592,00 €	304.851,00 €	315.960,00 €	313.159,00 €	383.124,00 €
Mai	321.103,00 €		510.607,00 €		596.483,00 €		1.115.418,00 €
Juni	140.961,00 €		444.414,00 €		271.465,00 €		
Juli	412.235,00 €		565.756,00 €		372.020,00 €		
August	158.058,00 €		178.994,00 €		225.336,00 €		
September	368.103,00 €	∅	348.854,00 €	∅	845.116,00 €	∅	
Oktober	288.714,00 €	400.550,00 €	285.894,00 €	346.415,67 €	612.969,00 €	583.585,33 €	
November	345.182,00 €		340.568,00 €		872.455,00 €		
Dezember	831.008,00 €		358.428,00 €		573.616,00 €		
i.S.	3.672.161,00 €		3.907.600,00 €		5.380.466,00 €		2.687.060,00 €
Betriebsleistung bis Mai	1.127.900,00 €		1.384.692,00 €		1.607.489,00 €		2.687.060,00 €
Faktor	3,25575051		2,821999405		3,347124615		3,141624843
Betriebsleistung Jahresende	3.672.161,00 €		3.907.600,00 €		5.380.466,00 €		8.441.734,45 €

SOLL lt. HR 2024

Die Zwischenbilanz zum 30.06.24 zeigt, dass der verkaufschwache Monat Juni Einfluss auf die hochgerechnete Betriebsleistung nimmt und sonach lediglich ein Gesamtergebnis von rund 7,5 Mio. EUR resultiert. Der Rückstand wird jedoch durch später eintreffende Verkäufe im dritten Quartal kompensiert, da sich die Transaktionen verschoben haben.

Die niedrigere Betriebsleistung im Monat Juni ist insbesondere auf die nicht zustande gekommenen IC-Verkäufe zurückzuführen. Der langjährige Finanzierungspartner des Schwesterunternehmens UKO Media GmbH konnte seine Finanzierungszusagen nicht einhalten, was zur Folge hatte, dass sich die Realisierung vieler Projekte verzögerte. Nach eingehenden Gesprächen zur Auswahl eines verlässlichen Finanzierungspartners wurde die weitere Finanzplanung für die kommenden Monate und Jahre unverzüglich sichergestellt. Dadurch sind bis auf weiteres keine Verkaufsausfälle bei den IC-Verkäufen zu erwarten.

Diese Verkäufe werden sich nach aktuellem Stand auf den Monat August und September verschieben, sodass in der zweiten Jahreshälfte mit einem sehr umsatzstarken Zeitraum gerechnet werden kann, vor allem auch mit den vorbereiteten Maßnahmen in Hinblick der Wintersaison 2024. Um etwaige Nachholeffekte darzulegen, verweist das Unternehmen auf den unternehmensinternen Cash-Flow von 07/24 – Mitte 08/24 i.H.v. rund 1,5 Mio €.

Des Weiteren konnte die UKO Technik GmbH in der ersten Jahreshälfte nur auf drei Sales Manager/Verkaufsaufendienstmitarbeiter zurückgreifen. Zu erwähnen ist, dass sich die UKO Technik GmbH mit der Schwestergesellschaft UKO Media GmbH den Außendienst/die Vertriebsmannschaft „teilt“. Heißt, Sales Manager von UKO Microshops fungieren sowohl im Tabak-/Trafikanten als auch Non Tabak-Bereich als Verkaufsorgan. Aufgrund der Tatsache, dass das Unternehmen im Bereich Tabak & der New-Generation-Products aktuell neue, innovative Geräte anbietet, die es in dieser Form aktuell am österreichischen Markt nur bei UKO zu erwerben gibt,

ist der unternehmenseigene Außendienst überdurchschnittlich viel mit Besuchen bei z.B. Trafikantinnen und Trafikanten beschäftigt und dementsprechend ausgelastet.

Das Unternehmen konnte aber mit August 2024 einen neuen Sales Manager onboarden. Bis Jahresende soll ein weiterer Außendienstmitarbeiter folgen und die Gesamtanzahl im Außendienst auf insgesamt sechs Personen ansteigen.

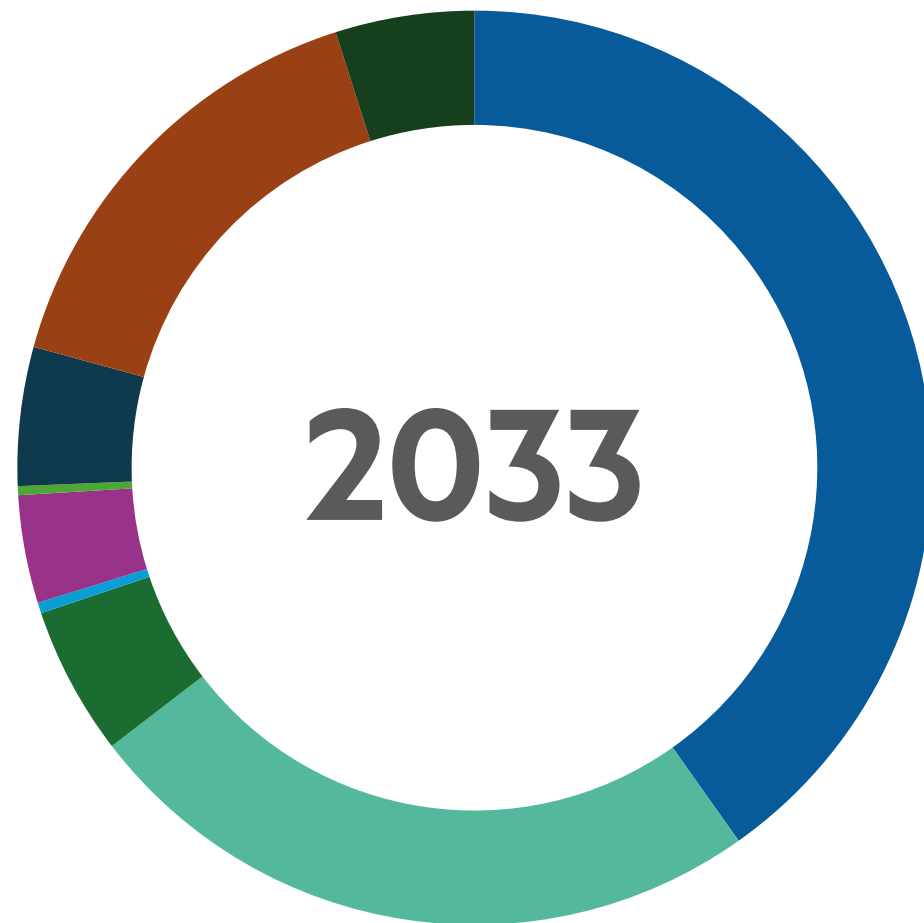
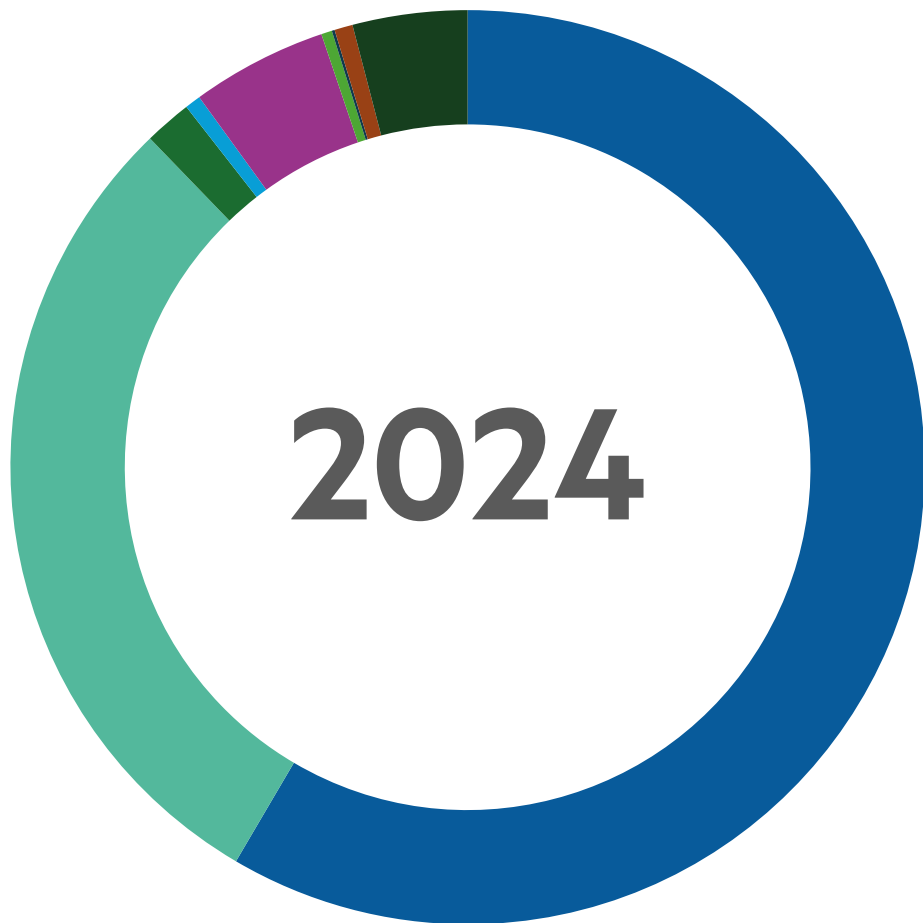
Angesichts der bevorstehenden, zumeist sehr umsatzstarken zweiten Jahreshälfte ist die Geschäftsleitung zuversichtlich, die Planzahlen für das Jahr 2024 zu erreichen. Darüber hinaus ist das erhebliche Potenzial im Bereich der Microshops unverkennbar und die Geschäftsführung sonach überzeugt, die Verkaufsmengen an die UKO Media GmbH, ein starker Fokus auf neue, moderne Geräte im Tabak sowie Non-Tabak Bereich und wiederkehrende Gebühren zu den erwarteten Ergebnissen führen wird. Die UKO Technik konnte sich vor allem angesichts der besagten neuen Gerätschaften ein Alleinstellungsmerkmal erarbeiten und sich im Bereich der bargeldlosen Bezahlssysteme ein Exklusivrecht des Fintech Unternehmens NAYAX sichern.

Für die nachhaltige Steigerung der Umsätze sind jedoch weitere Investitionen in Produktentwicklung und Personalstrukturen unerlässlich. Sollten alle geplanten Investitionen erfolgreich umgesetzt werden können und die Einführung sowie Abdeckung mittels NAYAX am österreichischen Gesamtmarkt gelingen, besteht die Erwartung, dass die bisherigen Umsätze sogar deutlich gesteigert werden können.

Die geplante Umsatzentwicklung gliedert sich dabei in verschiedene Kernsparten, wie von der Geschäftsführung der UKO Technik GmbH für die Folgejahre prognostiziert:

1. Umsatz durch den Verkauf von Geräten und Modulen
2. Umsatz durch Wartungsverträge und Serviceleistungen
3. Umsatz durch die Vermietung von Geräten
4. Umsatz durch den Verkauf von Zubehör und Ergänzungsprodukten

Diese Aufteilung bildet die Grundlage für die strategische Planung und ermöglicht es dem Unternehmen, gezielte Maßnahmen zur Umsatzsteigerung in jedem Bereich zu ergreifen.



- Media
- Einzelkunden
- Wartungsverträge
- Telemetriegebühren
- Reparaturerlöse 3e (Arbeit & Ersatzteile)
- Provisionserlöse Dritte (Leasinggesellschaft)
- Umsatz Modulverkauf Nayax Einzelhandel & Großhandel
- Umsatz Service Fee Nayax Einzelhandel & Großhandel
- Mieterlöse Leihgeräte

In Bezug auf die Finanzplanung ist es wichtig, die Intercompany-Verrechnung zu erwähnen. Im Kontext der UKO Technik GmbH erhält das Unternehmen pro aktivem Sales Manager eine Ausgleichspauschale von 40.000 € pro Jahr. Für das Jahr 2024 bedeutet dies eine Gesamtaufwandsentschädigung in Höhe von 200.000 €, basierend auf fünf aktiven Sales Managern, ohne Berücksichtigung der Personalie Head of Sales. Des Weiteren wird jedes aktive, sich am Markt befindende Gerät der UKO Media GmbH mit einer monatlichen Servicepauschale von 50 € bemessen. Ab Oktober 2024 wird der genannte Pauschalbetrag auf 55€ angehoben, um zusätzlichen Mietbelastungen Herr zu werden. Folglich generiert die UKO Technik GmbH entsprechend der Geräte der UKO Media GmbH weitere Einnahmen in Form des Services.

Investitionen Wirtschaftsjahr 2023/2024

Die getätigten Investitionen des Wirtschaftsjahres 2023/2024 wurden aus der laufenden Buchhaltung übernommen und stellen sich wie folgt dar:

Geplante Investitionen

Für die Wirtschaftsjahre von 2024 bis 2025 stehen vor allem Investitionen im Zusammenhang mit dem neuen Headquarter in Puch im Mittelpunkt der Strategie – und Geschäftsplanung. Hierbei sind vor allem Ausgaben für den Innenausbau sowie die Büro- und Geschäftsausstattung in Höhe von rund 560.000 € vorgesehen. Diese Investitionen sind von entscheidender Bedeutung, um eine moderne und funktionale Arbeitsumgebung für die Mitarbeiter zu schaffen und gleichzeitig die Effizienz und Produktivität des Unternehmens zu steigern. Mit knapp 2.000 m² (Lager, Montage, Entwicklung und Bürofläche) ist das neue Headquarter von UKO Microshops, der Dachmarke von UKO Technik und UKO Media, ein regelrechtes Upgrade und gestattet es den Unternehmen das mannigfache Marktpotential abzuschöpfen und folglich Marktanteile im Segment der Warenautomaten (Tabak und Non-Tabak) zu gewinnen.



Darüber hinaus plant die UKO Technik beträchtliche Investitionen in das Personalgefüge. Diese Investitionen umfassen unter anderem die Einstellung neuer Mitarbeiter, Schulungsprogramme sowie Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung und -entwicklung. Eine detaillierte Personalplanung bildet die Grundlage für die langfristige Strategie zur Stärkung des Teams und zur Sicherung des Unternehmenserfolgs.

Ergebnisplanung - Wareneinsatz/Material

Die Erhöhung des Geräteverkaufs führt zwangsläufig zu einer Erhöhung des Materialaufwandes pro Gerät. Dies ist eine natürliche Entwicklung, da mit einem größeren Absatz auch mehr Materialien für die Produktion benötigt werden. Allerdings ist es wichtig anzumerken, dass der Materialaufwand für Handelswaren und Zubehör nicht in demselben Ausmaß zunimmt. Obwohl die Vorjahre ein anderes Bild zeichnen, hat das Unternehmen durch technische Innovationen die Effizienz in der Materialbeschaffung verbessert, was zu einer relativen Stabilität dieser Kosten führt. Eine weitere positive Entwicklung ist die Möglichkeit eines verstärkten Telefonsupports und der Fernwartung. Durch technische Innovationen und Investitionen in die Infrastruktur ist es dem Unternehmen möglich, mehr Probleme und Störungen über diese Remote-Methoden zu lösen. Diese Maßnahmen tragen nicht nur zur Effizienz bei, sondern ermöglichen es auch, den Kunden einen schnelleren und zuverlässigeren Support zu bieten.

Ergebnisplanung - Personalkosten

Bei der Hochrechnung der Bezüge aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UKO Technik GmbH wurden die aktuellen Mitarbeiterzahlen berücksichtigt. Die Hochrechnung erfolgte ab dem Wirtschaftsjahr 2024/25 und basiert auf 14 laufenden Bezügen sowie pauschal 29,6 % Lohnnebenkosten. Im Jahr 2024 werden insgesamt sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Provisionszahlungen erhalten. Dies ist auf ihre Tätigkeit im Vertriebsaufendienst zurückzuführen.

Um den zukünftigen personellen Herausforderungen gewachsen zu sein, ist eine Aufstockung des Personalbestandes

in den für die UKO Technik besonders relevanten Personalgruppen (Auftragsbearbeitung, Servicetechnik und Vertrieb) in den nächsten zehn Wirtschaftsjahren um den durchschnittlichen Faktor von etwa 1,7 geplant. Der Gesamtpersonalaufwand wird sich ab 2024 von etwa 2,1 Millionen Euro auf rund 4,1 Millionen Euro im Jahr 2033 erhöhen. Besondere Investitionen werden dabei im Bereich des Vertriebs getätigt, um das vorhandene Potenzial über die kommenden Jahre voll auszuschöpfen.

Im Jahr 2033 wird das Vertriebsteam insgesamt 13 Mitarbeiter umfassen und mit den Provisionszahlungen einen Gesamtaufwand von über 1,2 Millionen Euro ausmachen. Zu diesem Zeitpunkt wird der maximale Personalstand erreicht sein, was eine optimale Ausrichtung auf die zukünftigen Herausforderungen des Unternehmens ermöglicht.

Ergebnisplanung – Sonst. Aufwand

Sonstige Aufwände korrelieren mit den Inflationsanpassungen und orientieren sich an den betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus dem Jahr 2023.

Ergebnisplanung – Miete Leasing

Die Mietkosten für die vier Standorte stellen einen wesentlichen Kostenfaktor für die Ergebnisplanung dar. Diese liegen für die Standorte Leopoldsdorf und Premstätten bei rund 20.000 € bzw. 23.000 € pro Jahr. In Kematen liegen die Mietkosten für das Jahr 2024 bei 53.000 €. Ein Kosten-Mehraufwand besteht beim „Headquarter-Standort“ Salzburg (Puch), wo die Miete aufgrund innovativster Infrastruktur und einer Fläche von rund 2.000 m² ab Oktober 2024 bei über 20.000 € im Monat liegt.

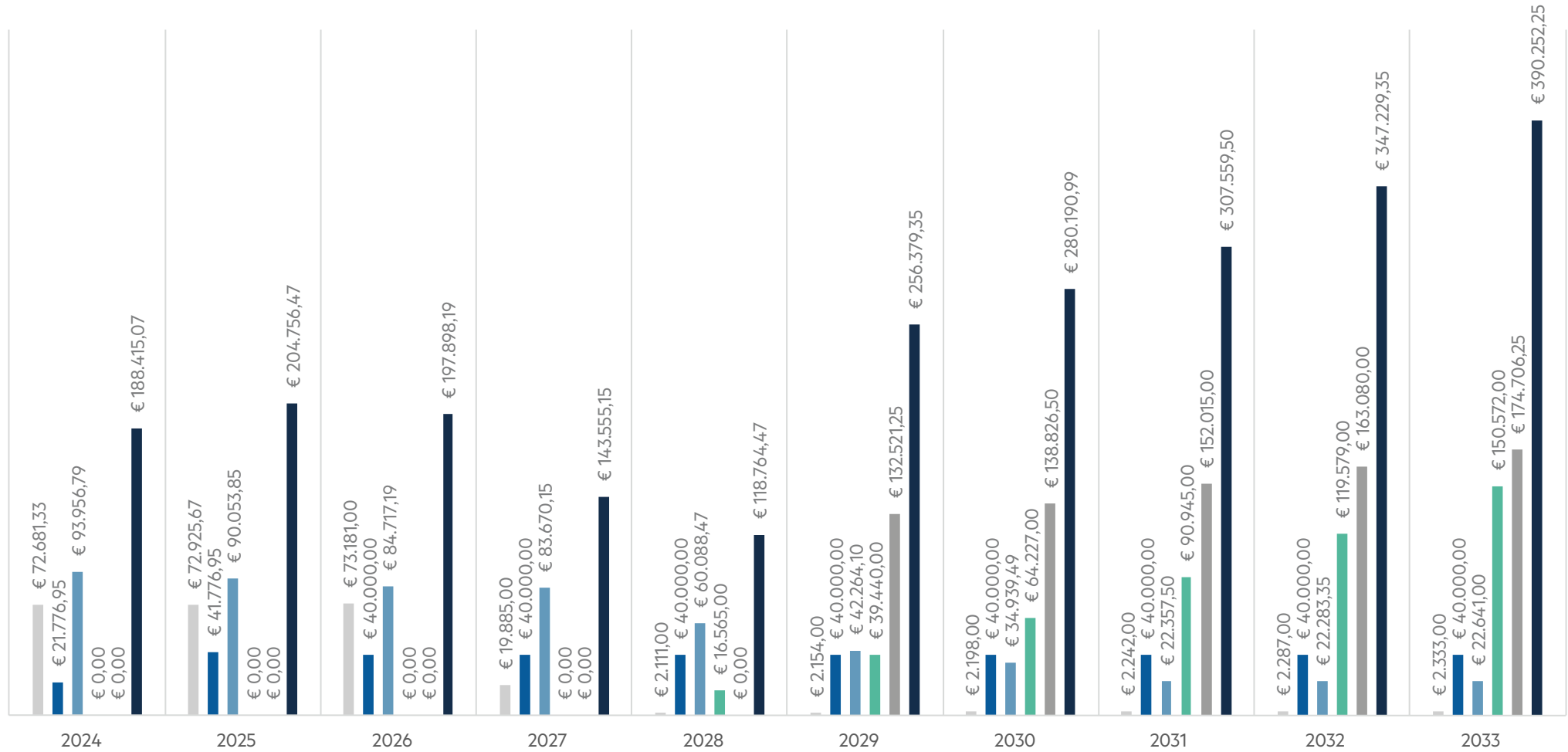
Das Gebäude befindet sich im Eigentum der Unternehmensgruppe und wird von der UKO Estate GmbH verwaltet. Obwohl diese Miete höher ist, fördert sie die Mitarbeiterzufriedenheit, stärkt die Arbeitgebermarke und erhöht die Effizienz. Diese Investition in eine moderne Arbeitsumgebung macht das Unternehmen auch langfristig wettbewerbsfähig und positioniert es optimal für die Zukunft.

Ergebnisplanung - Vertriebsaufwand – PKW Kosten

Mit der zunehmenden Anzahl von Mitarbeitern im Vertriebs- und Serviceteam steigt auch der Bedarf an zusätzlichen Fahrzeugen. Im Jahr 2024 werden 27 Fahrzeuge benötigt, um den Anforderungen gerecht zu werden. Bis 2033 wird dieser Bedarf auf 35 Fahrzeuge anwachsen, wobei ein Teil dieser Flotte elektrifiziert ist. Die UKO Technik GmbH legt großen Wert auf Nachhaltigkeit im Bereich des Flottenmanagements. Der gesamte Vertriebsaufendienst wird infolgedessen auf Elektrofahrzeuge umgestellt und parallel dazu Pilotprojekte für die Einführung von elektrifizierten Fahrzeugen im Technikbereich initiiert. Die Kombination von Photovoltaik-Paneelen am Dach des UKO-Headquarters stellt in diesem Zusammenhang die ideale Ergänzung dar.

ABSCHREIBUNG GESAMT

■ Software ■ Gebäude ■ BGA ■ Verleihgeräte ■ GWG BGA ■ Gesamt



Ergebnisplanung – Finanzierungskosten

Die Finanzierung wurde gemäß den schriftlichen Darlehensverträgen mit den Finanzinstituten und den aktuellen Kontobestätigungen geplant, die die derzeitigen Salden der Kredite bis März 2023 sowie die aktuellen Raten und die sich daraus ergebende Restlaufzeit enthalten. Für jedes Darlehen wurden individuelle Tilgungspläne erstellt, um die Rückzahlung bestmöglich zu steuern und zu organisieren.

Da die Entwicklung der Zinssätze für die Zukunft schwer vorhersehbar ist, wurden Zinssätze zwischen 2% und 4% gewählt. Diese Bandbreite ermöglicht eine gewisse Flexibilität angesichts möglicher zukünftiger Zinsänderungen. Darüber hinaus ist geplant, die Zinssätze ab dem Jahr 2024 sukzessive zu reduzieren, um von einer möglichen Zinsentwicklung zu profitieren und die Finanzierungskosten langfristig zu optimieren.

Ergebnisplanung - Geschäftsführung

Für das Management wurde bis dato ein jährlicher Gesamtaufwand von rund EUR 62.500 € miteingerechnet. Die entsprechende Management Fee wurde fortlaufend miteinbezogen und entsprechend der veranschlagten Zinsentwicklung simuliert.

Ergebnisplanung - Ertragsteuern

Gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen wird bis 31.12.2023 mit einem Körperschaftsteuersatz von 24%, ab 01.01.2024 mit einem Körperschaftsteuersatz von 23% kalkuliert.

Bilanzplanung – Vorräte Waren

Unter Berücksichtigung der zukünftigen Umsatzziele ist zu erwarten, dass es bei steigendem Umsatz zwangsläufig zu einer Erhöhung der Lagerstände kommt. Nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung wird im Wirtschaftsjahr 2033 durch Optimierungen in der Lagerhaltung ein Lagerstand von rund 2.1 Mio € erwartet.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die Lagerbestände entsprechend der jährlichen Umsatzsteigerung angepasst, bis der maximale Lagerstand von 2.1 Mio € erreicht ist. Eine ordentliche Kundenbetreuung kann nur durch ausreichende Lagerbestände und Verfügbarkeit gewährleistet werden. Daher sind diese Anpassungen in der Lagerhaltung von entscheidender Bedeutung, um den Bedürfnissen der Kunden gerecht zu werden und eine reibungslose Lieferkette sicherzustellen.

Bilanzplanung – Forderungen Lieferungen und Leistungen (LuL)

Nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung wurde festgestellt, dass bei den Kundenforderungen erfahrungsgemäß ein durchschnittliches Zahlungsziel von 14 Tagen angenommen wird. Um die Entwicklung der Forderungen und des Working Capitals (SoFo 3e) in die Zukunft abzuschätzen, wurden Daten aus den Jahresabschlüssen der Jahre 2022 und 2023 herangezogen.

Basierend auf diesen Daten wurden Prognosen für die zukünftige Entwicklung der Kundenforderungen und des Working Capitals erstellt. Diese Prognosen dienen als wichtige Grundlage für die Liquiditätsplanung und ermöglichen es, angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Zahlungsströme zu treffen. Das Working Capital bleibt stets positiv und die finanzielle Stabilität des Unternehmens erhalten.

Bilanzplanung – Rückstellungen

Die Position „Rückstellungen“ umfasst sämtliche bilanzierten Rückstellungen des Unternehmens. Gemäß dem Vorsichtsprinzip des UGB werden erkennbare Risiken und drohende Verluste entsprechend dargestellt und in die Erfolgsrechnung sowie die Bilanzplanung mitaufgenommen.

Insbesondere sind die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaubstage zu erwähnen. Aufgrund hoher Auftragsvolumina und entsprechend nicht in Anspruch genommener Urlaubstage haben sich diese Rückstellungen in den Vorjahren erhöht. Zum Ende der Betrachtungsperiode von 10 Jahren wird

erwartet, dass sie sich die Personalrückstellungen, repräsentiert durch UrlaubsRST, JubiläumsRST und Sonstigen auf rund 314.000 € belaufen. Die Rückstellungswerte wurden finanzmathematisch fortgeschrieben und stellen aktuell einen überdurchschnittlich hohen Anstieg dar, da viele Mitarbeiter erst seit Kurzem Teil des Unternehmens sind. In Anbetracht dessen wurde auch ein Fluktuationsabschlag von 4% miteinkalkuliert.

Nach Gesprächen mit dem Management wurde eine klare Vorgehensweise definiert. Ein Abbauplan für die nächsten Jahre wurde erstellt, um die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube schrittweise abzubauen und so die Bilanzposition zu optimieren.

Bilanzplanung – Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (LuL)

Nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung wurde bei den Lieferantenverbindlichkeiten erfahrungsgemäß ein durchschnittliches Zahlungsziel von 14 Tagen hinterlegt.

Bilanzplanung – Sonstige Verbindlichkeiten

Die Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ umfasst Verbindlichkeiten gegenüber Abgabenbehörden, Sozialversicherungsträgern, Dienstnehmern und sonstige Verpflichtungen des Unternehmens. Um die zukünftigen wiederkehrenden Verbindlichkeiten angemessen abzubilden, wurden diese um die voraussichtlich zu erwartende Inflation erhöht.

Durch diese Maßnahme wird sichergestellt, dass die zukünftige Kostenentwicklung in diesem Bereich berücksichtigt wird. Dies ermöglicht eine realistische Planung und Budgetierung, da potenzielle Kostensteigerungen durch die Inflation bereits in die Berechnungen einbezogen wurden.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden g genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus

der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen

gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbelegten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen

gen elektronisch ein, so handelt er mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständig-

keit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck

der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung)

informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit

des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten

von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers

selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Vorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwort-

licher im Sinne der Datenschutz- DSGVO hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann

allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufswüblichen

Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen

der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschlie-

ßend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351

UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragerfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragerfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits

einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auf-

tragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragneh-

mers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

nehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden **in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“** genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktadressen (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute (**berufliche Äußerungen**) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb **ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15** nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

**BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER
KAPITALERHÖHUNG GEGEN SACHEINLAGE
durch die Mitglieder des Vorstands
der UKO Microshops AG**

Die Mitglieder des Vorstands der UKO Microshops AG erstatten auf ausdrücklichen Wunsch des Sacheinlageprüfers über den Hergang der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage folgenden Bericht:

A. Unterlagen der Prüfung

1. Sacheinlagevertrag vom 9. September 2024;
2. Protokoll der außerordentlichen Hauptversammlung vom 9. September 2024;
3. Satzung in der in der ao Hauptversammlung vom 9. September 2024 beschlossenen Fassung;
4. Umlaufbeschluss des Aufsichtsrates vom 9. September 2024, und
5. Bewertungsgutachten vom 29. August 2024.

B. Ergebnisse der Prüfung

Die Mitglieder des Vorstands der UKO Microshops AG haben den Hergang der Sacheinlage geprüft.

Die Prüfung kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. Gemäß Gutachten über die Unternehmensbewertung der UKO Technik GmbH zum Stichtag 31.12.2023 der BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH vom 29.08.2024 hat der Einbringungsgegenstand, nämlich sämtliche Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH, FN 448447 g, einen Verkehrswert (Marktwert des Eigenkapitals) von EUR 2.500.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen fünfhunderttausend); sowohl die Einbringung und Sacheinlage als auch die Kapitalerhöhung basieren auf dieser Bewertung.
Auf dieser Grundlage hat der Vorstand den Wert der einzubringenden Geschäftsanteile sorgfältig geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass der Einbringungswert sämtlicher Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH zum Einbringungsstichtag 31.12.2023 mindestens EUR 2.430.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen vierhundertdreißigtausend) beträgt.
2. Das Landesgericht Salzburg als Firmenbuchgericht hat mit Beschluss vom 23.07.2024 die CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, FN 251259 z, zum Sacheinlageprüfer gemäß § 150 Abs. 3 AktG bestellt. Die Eintragung der Kapitalerhöhung ist von der Erstattung eines bestätigenden Gutachtens des Sacheinlageprüfers abhängig.

3. Das Protokoll der außerordentlichen Hauptversammlung vom 9. September 2024 enthält alle erforderlichen Beschlüsse und Angaben zur Bewirkung der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage sämtlicher Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH, einschließlich der erforderlichen Anpassungen der Satzung der UKO Microshops AG. Die Aktionärin UKO Holding GmbH wurde zur Übernahme sämtlicher ausgegebener junger Aktien sohin im Ausmaß von 2.430.000 Stück zugelassen.
4. Der Sacheinlagevertrag wurde im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung vom 9. September 2024 von der Hauptversammlung genehmigt.
5. Der Aufsichtsrat hat mit Umlaufbeschluss vom 9. September 2024 den Einbringungs- und Sacheinlagevertrag genehmigt.
6. Mit der Errichtung des Einbringungs- und Sacheinlagevertrages in Form eines Notariatsakts hat die UKO Microshops AG sämtliche Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH, übernommen. Mit Übernahme sämtlicher Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH durch die UKO Microshops AG ist die Sacheinlage bewirkt.
7. Die Übernehmerin UKO Holding GmbH hat einen entsprechenden Zeichnungsschein über die Übernahme der gesamten Kapitalerhöhung unterzeichnet, womit sämtliche neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage übernommen wurden.
8. Weder ein Mitglied des Vorstands noch ein Mitglied des Aufsichtsrats hat sich einen besonderen Vorteil für die Einbringung- und Sacheinlage sowie für die Kapitalerhöhung oder für deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen.
9. Kein Mitglied des Vorstandes hat bei der Kapitalerhöhung Aktien übernommen. Es wurden auch keine Aktien auf Rechnung eines Mitglieds des Vorstandes bei der Gründung übernommen. Sämtliche Aktien wurden anlässlich der Kapitalerhöhung von der Alleinaktionärin übernommen.
10. Gemäß der Kostenaufstellung wurde der Gesamtaufwand, der von der Gesellschaft zu tragen ist, in Höhe von EUR 100.000,-- geschätzt, welcher Betrag angemessen ist und dem Üblichen entspricht.
11. Es wird Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 Z. 3 (Kapitalanteile) auf Grundlage eines schriftlichen Einbringungsvertrages (Sacheinlagevertrages) und einer Einbringungsbilanz (§ 15) ausschließlich gegen Gewährung von neuen Anteilen an der übernehmenden Körperschaft an diese tatsächlich übertragen. Das Vermögen hat am Einbringungsstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages, für sich allein einen positiven Verkehrswert. Die Höhe des positiven Verkehrswertes wurde, wie zu Punkt 1 berichtet, durch einen Sachverständigen nachgewiesen.

Die Einbringung und die Sacheinlage sowie die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Nach dem Schrifttum ist kein gesonderter Prüfungsbericht des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erforderlich; ein spezieller Bericht ist nicht zu erstellen (*Winner in Doralt/Nowotny/Kalss AktG², § 150 RZ 97*, wonach Vorstand und AR keinen Bericht zu erstellen haben). § 150 Abs. 3 AktG sieht nur eine Prüfung durch gerichtlich bestellte Prüfer vor, nicht – wie bei der Gründung – durch die Gründer oder durch Organe der Gesellschaft. Auch in § 155 AktG ist

kein Bericht der Organe als vorzulegende Urkunde angeführt. Mangels Lücke kommt auch eine analoge Anwendung der Nachgründungsvorschriften auf Einbringungen nach § 150 AktG nicht in Frage (*Ettel* in *Doralt/Nowotny/Kalss AktG*², § 45 RZ 27).

Der Vorstand erstattet diesen Bericht auf ausdrückliches Bestehen des Sacheinlageprüfers mit der Maßgabe, dass er dies nur so weit tut, als entgegen dem Schrifttum doch eine Pflicht zu dessen Erstellung bestehen sollte.

Wien, am 9. September 2024

Der Vorstand:

Moritz Unterkofler
geb. 08.08.1991

A handwritten signature in blue ink, consisting of several vertical and diagonal strokes, followed by a large, sweeping loop that extends to the right.

[unbeglaubigte Unterschrift]

**BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER
KAPITALERHÖHUNG GEGEN SACHEINLAGE
durch die Mitglieder des Aufsichtsrates
der UKO Microshops AG**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der UKO Microshops AG erstatten auf ausdrücklichen Wunsch des Sacheinlageprüfers über den Hergang der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage folgenden Bericht:

A. Unterlagen der Prüfung

1. Sacheinlagevertrag vom 9. September 2024;
2. Protokoll der außerordentlichen Hauptversammlung vom 9. September 2024;
3. Satzung in der in der ao Hauptversammlung vom 9. September 2024 beschlossenen Fassung;
4. Umlaufbeschluss des Aufsichtsrates vom 9. September 2024, und
5. Bewertungsgutachten vom 29. August 2024;
6. Prüfungsbericht des Vorstandes über die Kapitalerhöhung vom 9. September 2024.

B. Ergebnisse der Prüfung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der UKO Microshops AG haben den Hergang der Sacheinlage geprüft.

Die Prüfung kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. Gemäß Gutachten über die Unternehmensbewertung der UKO Technik GmbH zum Stichtag 31.12.2023 der BF Auditing Wirtschaftsprüfungs-GmbH vom 29.08.2024 hat der Einbringungsgegenstand, nämlich sämtliche Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH, FN 448447 g, einen Verkehrswert (Marktwert des Eigenkapitals) von EUR 2.500.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen fünfhunderttausend); sowohl die Einbringung und Sacheinlage als auch die Kapitalerhöhung basieren auf dieser Bewertung.
Auf dieser Grundlage hat der Aufsichtsrat den Wert der einzubringenden Geschäftsanteile sorgfältig geprüft und kommt, wie der Vorstand, zu dem Ergebnis, dass der Einbringungswert sämtlicher Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH zum Einbringungsstichtag 31.12.2023 mindestens EUR 2.430.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen vierhundertdreißigtausend) beträgt.
2. Das Landesgericht Salzburg als Firmenbuchgericht hat mit Beschluss vom 23.07.2024 die CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, FN 251259 z, zum Sacheinlageprüfer

gemäß § 150 Abs. 3 AktG bestellt. Die Eintragung der Kapitalerhöhung ist von der Erstattung eines bestätigenden Gutachtens des Sacheinlageprüfers abhängig.

3. Das Protokoll der außerordentlichen Hauptversammlung vom 9. September 2024 enthält alle erforderlichen Beschlüsse und Angaben zur Bewirkung der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage sämtlicher Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH, einschließlich der erforderlichen Anpassungen der Satzung der UKO Microshops AG. Die Aktionärin UKO Holding GmbH wurde zur Übernahme sämtlicher ausgegebener junger Aktien sohin im Ausmaß von 2.430.000 Stück zugelassen.
4. Der Sacheinlagevertrag wurde im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung vom 9. September 2024 von der Hauptversammlung genehmigt.
5. Der Aufsichtsrat hat mit Umlaufbeschluss vom 6. September 2024 den Einbringungs- und Sacheinlagevertrag genehmigt.
6. Mit der Errichtung des Einbringungs- und Sacheinlagevertrages in Form eines Notariatsakts hat die UKO Microshops AG sämtliche Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH, übernommen. Mit Übernahme sämtlicher Geschäftsanteile an der UKO Technik GmbH durch die UKO Microshops AG ist die Sacheinlage bewirkt.
7. Die Übernehmerin UKO Holding GmbH hat einen entsprechenden Zeichnungsschein über die Übernahme der gesamten Kapitalerhöhung unterzeichnet, womit sämtliche neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage übernommen wurden.
8. Weder ein Mitglied des Vorstands noch ein Mitglied des Aufsichtsrats hat sich einen besonderen Vorteil für die Einbringung- und Sacheinlage sowie für die Kapitalerhöhung oder für deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen.
9. Kein Mitglied des Aufsichtsrats hat bei der Kapitalerhöhung Aktien übernommen. Es wurden auch keine Aktien auf Rechnung eines Mitglieds des Aufsichtsrats bei der Gründung übernommen. Sämtliche Aktien wurden anlässlich der Kapitalerhöhung von der Alleinaktionärin übernommen.
10. Der Vorstand hat einen Bericht erstattet, aus dem dessen Prüfung des Einbringungswertes sowie des Hergangs der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage hervorgehen.
11. Gemäß der Kostenaufstellung wurde der Gesamtaufwand, der von der Gesellschaft zu tragen ist, in Höhe von EUR 100.000,-- geschätzt, welcher Betrag angemessen ist und dem Üblichen entspricht.
12. Es wird Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 Z. 3 (Kapitalanteile) auf Grundlage eines schriftlichen Einbringungsvertrages (Sacheinlagevertrages) und einer Einbringungsbilanz (§ 15) ausschließlich gegen Gewährung von neuen Anteilen an der übernehmenden Körperschaft an diese tatsächlich übertragen. Das Vermögen hat am Einbringungsstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages, für sich allein einen positiven Verkehrswert. Die Höhe des positiven Verkehrswertes wurde, wie zu Punkt 1 berichtet, durch einen Sachverständigen nachgewiesen.

Die Einbringung und die Sacheinlage sowie die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Nach dem Schrifttum ist kein gesonderter Prüfungsbericht des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erforderlich; ein spezieller Bericht ist nicht zu erstellen (*Winner in Doralt/Nowotny/Kalss AktG², § 150 RZ 97*, wonach Vorstand und AR keinen Bericht zu erstellen haben). § 150 Abs. 3 AktG sieht nur eine Prüfung durch gerichtlich bestellte Prüfer vor, nicht – wie bei der Gründung – durch die Gründer oder durch Organe die Gesellschaft. Auch in § 155 AktG ist kein Bericht der Organe als vorzulegende Urkunde angeführt. Mangels Lücke kommt auch eine analoge Anwendung der Nachgründungsvorschriften auf Einbringungen nach § 150 AktG nicht in Frage (*Ettel in Doralt/Nowotny/Kalss AktG², § 45 RZ 27*).

Der Aufsichtsrat erstattet diesen Bericht auf ausdrückliches Bestehen des Sacheinlageprüfers mit der Maßgabe, dass er dies nur soweit tut, als entgegen dem Schrifttum doch eine Pflicht zu dessen Erstellung bestehen sollte.

Wien, am 9. September 2024

Der Aufsichtsrat:



(Alexandra Rosinger)
geb. 16.03.1993
[unbeglaubigte Unterschrift]



(Stephanie Wolfschütz)
geb. 03.05.1986
[unbeglaubigte Unterschrift]



(Jan Viktor Klima)
geb. 06.11.1971
[unbeglaubigte Unterschrift]

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten

verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag

be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrages hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrages.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur

unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrages – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbetrieblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrages gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur

die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.